

Sächsisches Amtsblatt

Nr. 30/2020

23. Juli 2020

Inhaltsverzeichnis

Sächsische Staatsregierung

Zweite Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der VwV Normerlass vom 7. Juli 2020 811

Sächsische Staatskanzlei

Richtlinie der Sächsischen Staatskanzlei über die Gewährung von Hilfen zur Sicherung der Liquidität von Kinos im Freistaat Sachsen in der Corona-Krise (Richtlinie Coronahilfe-Kinos) vom 3. Juli 2020 812

Sächsisches Staatsministerium des Innern

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Verwaltungsvereinbarung zur Regelung des zentralen Auswahlverfahrens während der CoViD-19-Pandemie vom 8. Juli 2020 ... 814

Verwaltungsvereinbarung zwischen den Sächsischen Staatsministerien des Innern, der Finanzen der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung und für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt sowie der Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum zur Regelung des zentralen Auswahlverfahrens während der CoViD-19-Pandemie vom 29. Juni 2020 815

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Gewährung von Nachrangdarlehen zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur für kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft im Zeitraum 2014 bis 2020 (RINA 2014–2020) vom 7. Juli 2020 816

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Aufforderung zur Einreichung von Förderanträgen aus dem Europäischen Sozialfonds im Förderzeitraum 2014 bis 2020 vom 8. Juli 2020 822

Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft

Maßnahmenkatalog des Freistaates Sachsen zur Verbesserung der allgemeinen Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzuchterzeugnisse in den Imkereijahren 2019/2020 bis 2021/2022 vom 1. Juli 2020 824

Erste Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der RL Härtefälle gemeinnützige Träger SMEKUL 2020 vom 8. Juli 2020 829

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zum Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben zur Ertüchtigung der Kläranlage Königsbrück in Königsbrück Gz.: DD41-8301/20/6 vom 3. Juli 2020 830

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Gewässerentwicklung Rabutzer Graben bei Wiesenena“ Gz.: L42-8301/65 vom 2. Juli 2020 832

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Renaturierung Brösener Graben und Strickgraben südlich von Wiesenena“ Gz.: L42-8301/64 vom 6. Juli 2020 ... 833

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Änderungsvorhaben der Envia Mitteldeutsche Energie AG Neubau 110-kV-Freileitung Abzweig Berbersdorf Gz.: C32-0522/963/3 vom 29. Juni 2020 834

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Ertüchtigung des Wasserwerkes Freiberg“ Gz.: C41-8617/206/5 vom 26. Juni 2020 836

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben Änderung der Anlage zur Herstellung pharmazeutischer Wirkstoffe der Arevipharma GmbH Gz.: DD44-8431/2238 vom 7. Juli 2020 837

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Zschopau „B 173 Fahrbahnerneuerung südlich Kleinschirma mit Erneuerung der Brücken Bw 17 und Bw 18“ Gz.: C32-0522/1050 vom 10. Juli 2020 838

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Planfeststellung für das Vorhaben „Bundesautobahn A 14 – AK Magdeburg – AD Nossen Ersatzneubau Bauwerk 22 (Muldebrücke)“ – Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses – vom 6. Juli 2020 840

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Genehmigung der Zweckvereinbarung zur Übertragung und Durchführung der ordnungsbehördlichen Aufgaben am Floßgraben zwischen der Stadt Leipzig und dem Landkreis Leipzig Gz.: 20-2217/172/40 vom 7. Juli 2020 842

Zweckvereinbarung zur Übertragung und Durchführung der ordnungsbehördlichen Aufgaben am Floßgraben Allgemeinverfügung über besondere Schutzmaßnahmen für den Eisvogel (*Alcedo atthis*) am Floßgraben in 04277 Leipzig und 04416 Markkleeberg vom 25. Januar 2016 in der jeweils geltenden Fassung 842

Andere Behörden und Körperschaften

Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung Prüfhandbuch über die erforderlichen technischen Standards für Programmzulassungen im Bereich des kommunalen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens nach den Regeln der Doppik (VwV Prüfhandbuch HKR.Doppik – VwV PHB-HKR.Doppik) vom 10. Juni 2020 845

Bekanntmachung des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie und des Staatsbetriebes Sachsenforst über die Termine für die Anmeldung und die Teilnahme an den beruflichen Prüfungen in der Landwirtschaft, im Gartenbau, in der Forstwirtschaft und in der Hauswirtschaft vom 13. Mai 2020 862

Bekanntmachung des Staatsbetriebes Sachsenforst nach § 4 der Sächsischen Jagdverordnung vom 6. Juli 2020 863

Sächsische Staatsregierung

Zweite Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der VwV Normerlass

Vom 7. Juli 2020

I.

Die VwV Normerlass vom 5. Juli 2014 (SächsABl. S. 858), die durch die Verwaltungsvorschrift vom 15. Juli 2019 (SächsABl. S. 1058) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 17. Dezember 2019 (SächsABl. Sdr. S. S 334), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 Buchstabe f Doppelbuchstabe bb, Nummer 4 Buchstabe a, b Satz 1 sowie Buchstabe c Satz 1, 2 und 6, Nummer 5 Satz 1, Nummer 6 Buchstabe a Satz 2 sowie Nummer 10 Satz 1 wird jeweils das Wort „Justiz“ durch die Wörter „Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung“ ersetzt.
2. In Nummer 1 Buchstabe b wird nach der Angabe „7“ die Angabe „und 11“ eingefügt.
3. Nummer 11 wird wie folgt gefasst:
„11. Besondere Anforderungen bei berufsreglementierenden Regelungen
Bei Rechtsnormen, die dem Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen unterfallen,
 - a) ist dem Normentwurf eine Begründung beizufügen, aus der sich die Einhaltung der Vorgaben dieser Richtlinie ergibt,
 - b) ist der Normentwurf durch das federführende Ressort nach Beschlussfassung des Kabinetts oder vor Erlass durch das zuständige Ressort für mindestens zwei Wochen im Beteiligungsportal zu veröffentlichen,
 - c) trägt das federführende Ressort nach ihrem Erlass dafür Sorge, dass die nach Artikel 11 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2018/958 erforderlichen Informationen in der Datenbank nach Artikel 59 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG eingetragen werden und
 - d) hat das erlassende Ressort die Übereinstimmung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nach Erlass der Rechtsnorm zu überwachen und bei einer Änderung der Umstände zu prüfen, ob die Regelungen anzupassen sind.“
4. Der Anlage 1 wird folgende Nummer 12 angefügt:
„12. Unterfällt die Regelung dem Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/958 des Euro-

päischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen und werden die Anforderungen der Artikel 5 bis 7 dieser Richtlinie eingehalten?“

5. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Ziffer I wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Nummer 2 wird folgender Buchstabe f angefügt:
„f) Die Rechtsnormen bringen die Gleichstellung von Frauen und Männern auch sprachlich zum Ausdruck, ohne jedoch die Verständlichkeit oder Klarheit des Rechtstextes zu beeinträchtigen.“
 - bb) Der Nummer 3 wird folgender Buchstabe e angefügt:
„e) Bei dienstrechtlichen Rechtsnormen müssen die Vorgaben der Ziffer I Nummer 2 Buchstabe f der Anlage 2 bis zum 31. Dezember 2020 nicht beachtet werden. Anlässlich eines Änderungsvorhabens müssen die Vorgaben der Ziffer I Nummer 2 Buchstabe f der Anlage 2 bei punktuellen Änderungen im Interesse einer einheitlichen Textgestaltung bis zum 31. Dezember 2021 nicht beachtet werden. Bei umfassenden Änderungsvorhaben sind alle bestehenden Rechtsnormen entsprechend diesen Vorgaben anzupassen. In Formularen, die als Anlage einer Stammnorm angefügt sind, müssen die Vorgaben der Ziffer I Nummer 2 Buchstabe f der Anlage 2 bis zum 31. Dezember 2022 nicht beachtet werden.“
 - b) Ziffer II wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Nummer 1 wird folgender Satz angefügt:
„Verwaltungsvorschriften, die dem Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/958 unterfallen, haben die Vorgaben der Nummer 11 entsprechend zu beachten.“
 - bb) In Nummer 5 Buchstabe b Satz 2 wird das Wort „Justiz“ durch die Wörter „Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung“ ersetzt.

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den 7. Juli 2020

Der Ministerpräsident
Michael Kretschmer

Die Staatsministerin der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung
Katja Meier

Sächsische Staatskanzlei
Richtlinie
der Sächsischen Staatskanzlei
über die Gewährung von Hilfen zur Sicherung der Liquidität von Kinos
im Freistaat Sachsen in der Corona-Krise
(Richtlinie Coronahilfe-Kinos)
Vom 3. Juli 2020

I.
Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1. Zuwendungszweck ist die Unterstützung der Kinos im Freistaat Sachsen, die aufgrund der Auswirkungen der Corona-Krise mit unverschuldeten Umsatzrückgängen konfrontiert sind.
2. Der Freistaat Sachsen gewährt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf der Grundlage
 - a) der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere §§ 23, 44 der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
 - b) der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABl. SDR. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 23. Oktober 2019 (SächsABl. S. 1590) geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsABl. SDR. S. S 352), in der jeweils geltenden Fassung,
 - c) dieser RichtlinieZuschüsse zur Sicherung der Liquidität für die in Ziffer III genannten Zuwendungsempfänger.
3. Ansprüche auf Entschädigungsleistungen nach dem Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sowie Versicherungsleistungen für Betriebsunterbrechung und Betriebsausfall sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Billigkeitsleistungen oder Zuschüsse aus Förderprogrammen der Kommunen, des Landes, des Bundes oder der Europäischen Union mit ähnlicher Zielrichtung, auch soweit diese während der Laufzeit dieses Programms noch in Kraft treten, sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Die gleichzeitige Inanspruchnahme mehrerer Zuschussprogramme des Freistaates Sachsen mit ähnlicher Zielrichtung ist ausgeschlossen.
4. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

II.
Gegenstand der Förderung

Die Zuwendung dient der Deckung eines Liquiditätsengpasses im Jahr 2020, der aufgrund der im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie getroffenen behördlichen Maßnahmen durch Einnahmeausfälle entstanden ist.

III.
Zuwendungsempfänger

1. Zuwendungsempfänger sind Betreiber von Kinos mit Betriebsstätten im Freistaat Sachsen, die bei einem deutschen Finanzamt ertragsteuerlich veranlagt werden. Die Zuwendungen werden gewährt für Betriebsstätten, die zum 18. März 2020 weniger als sieben Leinwände gehabt haben.
2. Von der Förderung ausgeschlossen sind
 - a) Autokinos, Studentenkinos, Pornokinos, Kinos in Hotels, Gaststätten, Krankenhäusern, Kasernen,
 - b) Eigenbetriebe von Gebietskörperschaften und Unternehmen im Eigentum¹ von Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts.

IV.
Zuwendungsvoraussetzungen

1. Die Zuwendung wird unter folgenden Voraussetzungen gewährt:
 - a) Der Betreiber der Kinobetriebsstätte war am 31. Dezember 2019 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten², auch wenn er danach in Folge der COVID-19-Pandemie in Schwierigkeiten geraten ist.
 - b) Der Betreiber des Kinos muss durch die Corona-Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sein, die ihn in seiner Existenz bedroht. Eine existenzgefährdende Wirtschaftslage wird angenommen, wenn die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb des Kinobetreibers (inklusive weiterer Fördermittel) voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten (unter anderem für

¹ Beteiligung der öffentlichen Hand von mindestens 25 Prozent

² Gemäß Artikel 2 Absatz 18 der Verordnung (EU) Nummer 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1). Kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der KMU-Definition der EU gelten in den ersten drei Jahren ihrer Tätigkeit nicht als Unternehmen in Schwierigkeiten.

Personalausgaben, gewerbliche Mieten, Ausgaben für Telekommunikation und Versicherungen, Leasingraten und Zins- und Tilgungszahlungen für bestehende betriebliche Bankkredite) in den auf die Schließung der Kinos am 18. März 2020 folgenden bis zu sechs Monaten voraussichtlich zu zahlen (Liquiditätsengpass).

- c) Förderfähig sind nur Kinos mit einem regelmäßigen Spielbetrieb mit mindestens 100 Vorstellungen im Jahr 2019.
2. Die Prüfung der Zuwendungsvoraussetzungen erfolgt auf der Grundlage von Eigenerklärungen des Antragstellers. Der Antragsteller ist verpflichtet, der Sächsischen Aufbaubank (SAB) auf Anforderung – auch nach Bewilligung und Auszahlung des Zuschusses – die zur Überprüfung der Zuwendungsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
3. Empfänger der Leistung haben bei der Antragstellung zu erklären, ob alle zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Kostensenkung ausgeschöpft (zum Beispiel Kurzarbeit) und Finanzhilfen nach anderen Programmen nach Ziffer I Nummer 3 Satz 2 beantragt wurden. Sollten Empfänger die hier gewährte Förderung in Anspruch nehmen und im Nachgang weitere Zuschüsse beziehungsweise Ausgleichszahlungen zur Deckung des dargelegten Liquiditätsengpasses erhalten, sind die gewährten Leistungen in Höhe der Überkompensation, das heißt die nicht zur Deckung des Liquiditätsengpasses benötigten Mittel, eigenständig zurück zu erstatten. Der Antragsteller hat die erforderlichen Eigenerklärungen abzugeben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

V.

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

1. Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines Zuschusses gewährt. Als Finanzierungsart wird dabei eine Festbetragsfinanzierung in Form einer einmaligen Zuwendung festgelegt.
2. Die Höhe der Zuwendung beträgt in Abhängigkeit vom erwarteten Liquiditätsengpass einmalig bis zu 15 000 Euro.
 - a) Für Antragsteller mit bis zu fünf Beschäftigten je Betriebsstätte zum 18. März 2020 ist die Zuwendung auf bis zu 9 000 Euro für bis zu sechs Monate begrenzt.
 - b) Für alle anderen Antragsteller ist die Zuwendung auf bis zu 15 000 Euro je Betriebsstätte für bis zu sechs Monate begrenzt.
3. Die Einmalzahlung orientiert sich an einem glaubhaft versicherten Liquiditätsengpass seit der Schließung der Kinos zum 18. März 2020 und die darauffolgenden bis zu sechs Monate. Die Zuwendung wird berechnet auf Basis des betrieblichen Sach- und Finanzaufwands des Antragstellers, unter anderem Personalausgaben, gewerbliche Mieten, Ausgaben für Telekommunikation und Versicherungen, Leasingraten und Zins- und Tilgungszahlungen für bestehende betriebliche Bankkredite

bezogen auf die in Satz 1 bezeichneten sechs Monate. Privates Vermögen wird bei der Berechnung des Liquiditätsengpasses nicht berücksichtigt.

4. Die Beschäftigten (Vollzeitäquivalente) berechnen sich zum Zeitpunkt 18. März 2020 wie folgt:
 - Beschäftigte bis 20 Stunden = Faktor 0,5
 - Beschäftigte bis 30 Stunden = Faktor 0,75
 - Beschäftigte über 30 Stunden = Faktor 1
 - Beschäftigte auf 450 Euro-Basis = Faktor 0,3
 - Saisonbeschäftigte = anteilig im Verhältnis der jährlichen Arbeitsstunden zu den Arbeitsstunden einer Vollzeitkraft
 Auszubildende können (mit Faktor 1) auf Wunsch des Antragstellers bei der Ermittlung der Zahl der Beschäftigten Berücksichtigung finden. Der Inhaber/die Inhaberin wird bei der Ermittlung der Beschäftigten nicht berücksichtigt, es sei denn er/sie ist beim Unternehmen sozialversicherungspflichtig beschäftigt.
5. Die Gewährung der Leistung darf nicht zu einer Überkompensation der existenzgefährdenden Wirtschaftslage führen. Hierbei sind gegebenenfalls weitere Hilfen zu berücksichtigen. Zudem sind die Kumulierungsvorschriften der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 zu beachten.

VI.

Verfahren, sonstige Zuwendungsbestimmungen

1. Anträge auf Förderung sind bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – (SAB) als der zuständigen Bewilligungsbehörde einzureichen.
2. Der Antrag ist unter Verwendung des durch die Bewilligungsstelle zur Verfügung gestellten Antragsverfahrens bis spätestens zum 31. August 2020 einzureichen (www.sab.sachsen.de). Dem Antrag ist die Gewerbeanmeldung beizufügen. Der Antragsteller hat die erforderlichen Eigenerklärungen abzugeben.
3. Die Bewilligungsstelle prüft die zweckentsprechende Verwendung der Soforthilfe stichprobenartig und bei Vermutung zweckfremder Nutzung. Prüfungsrechte haben der Sächsische Rechnungshof sowie die Staatskanzlei.
4. Der Antragsteller ist verpflichtet, auch nach Bewilligung und Auszahlung an der Erfolgskontrolle mitzuwirken.
5. Abweichend von Nummer 1.4 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung können pandemiebedingte zusätzliche Ausgaben gemäß Ziffer IV Nummer 1 Satz 1 auch dann als zuwendungsfähig anerkannt werden, wenn sie vor Antragstellung entstanden sind.

VII.

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 8. Juli 2020 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Dresden, den 3. Juli 2020

Der Staatsminister und Chef der Staatskanzlei
Oliver Schenk

Sächsisches Staatsministerium des Innern

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Verwaltungsvereinbarung zur Regelung des zentralen Auswahlverfahrens während der CoViD-19-Pandemie

Vom 8. Juli 2020

Die Sächsischen Staatsministerien des Innern, der Finanzen, der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung sowie für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt sowie die Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum haben am 29. Juni 2020 die Verwaltungsvereinbarung zur Regelung des zentralen Auswahlverfahrens für die zweite Einstiegsebene während der CoViD-19-Pandemie abgeschlossen.

Die Verwaltungsvereinbarung wird gemäß § 5 Absatz 6 Satz 5 der Sächsischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung allgemeiner Verwaltungsdienst und sozialwissenschaftlicher Dienst vom 19. Januar 2017 (SächsGVBl. S. 20), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Dezember 2019 (SächsGVBl. 2020 S. 10) geändert worden ist, nachfolgend bekannt gemacht.

Dresden, den 8. Juli 2020

Sächsisches Staatsministerium des Innern
Horst Koller
Abteilungsleiter

**Verwaltungsvereinbarung
zwischen den Sächsischen Staatsministerien des Innern, der Finanzen,
der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung
und für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
sowie der Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum
zur Regelung des zentralen Auswahlverfahrens
während der CoViD-19-Pandemie**

Vom 29. Juni 2020

**I.
Geltungsbereich**

Diese Verwaltungsvereinbarung ergänzt die Verwaltungsvereinbarung zwischen den Sächsischen Staatsministerien des Innern, der Justiz, der Finanzen sowie für Soziales und Verbraucherschutz, dem Sächsischen Städte- und Gemeindetag e.V., dem Sächsischen Landkreistag e.V., der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland, dem Kommunalen Sozialverband Sachsen sowie der Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum zur Regelung des zentralen Auswahlverfahrens für die zweite Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 und die erste Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 vom 12. Oktober 2018 (SächsABl. 2019, S. 888).

**II.
Änderung des Auswahlverfahrens**

Die an dieser Verwaltungsvereinbarung beteiligten Ressorts verzichten ab dem 1. Mai 2020 auf die Durchführung des schriftlichen Auswahltests im zentralen Auswahlverfahren für den Einstellungsjahrgang 2020. Die Geschäftsstelle erstellt Ranglisten der Bewerber anhand der maßgeblichen Schulnoten; Ergebnisse im schriftlichen Auswahltest, die vor dem 1. Mai 2020 erzielt wurden, bleiben unberücksichtigt. Satz 2 gilt nicht, soweit die Einstellungsbehörden zu Bewerbungen, die vor dem 20. Dezember 2019 eingereicht wurden, bereits Auswahlentscheidungen getroffen haben.

**III.
Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsvereinbarung tritt rückwirkend zum 20. April 2020 in Kraft.

Dresden, den 18. Juni 2020

Staatsministerium des Innern
gez. Horst Koller
Abteilungsleiter

Dresden, den 24. Juni 2020

Staatsministerium der Finanzen
Sybille Gedenk-Fleger
Abteilungsleiterin

Dresden, den 19. Juni 2020

Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung
Susanne Dahlke-Piel
Abteilungsleiterin

Dresden, den 24. Juni 2020

Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Alexander Manzke
in Vertretung des Abteilungsleiters

Meißen, den 29. Juni 2020

Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH),
Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen
Prof. Dr. Frank Nolden
Rektor

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Gewährung von Nachrangdarlehen zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur für kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft im Zeitraum 2014 bis 2020 (RINA 2014–2020)

Vom 7. Juli 2020

I.

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1. Der Freistaat Sachsen gewährt für Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft zinsverbilligte Nachrangdarlehen nach Maßgabe
 - a) des Sächsischen Förderfondsgesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 389), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
 - b) der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 (EG) betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36)
 - c) der Leitlinien für Regionalbeihilfen 2014–2020 (ABl. C 209 vom 23. 7 2013, S. 1),
 - d) der Mitteilung der Europäischen Kommission über die Änderung der Methode zur Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze (ABl. C 14 vom 19.1.2008, S. 6),
 - e) des jeweils geltenden Koordinierungsrahmens der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (nachfolgend „Koordinierungsrahmen“),
 - f) EFRE/ESF-Rahmenrichtlinie vom 6. März 2020 (SächsABl. S. 234), in der jeweils geltenden Fassung,
 - g) der Entscheidung der Europäischen Kommission Nr. SA.38674 (N/2014) vom 27. November 2014 (Genehmigung dieser Richtlinie) und
 - h) dieser Richtlinie.
2. Soweit nicht anders geregelt, gelten die Regelungen des Koordinierungsrahmens entsprechend. Maßgeblich für die Beurteilung der Förderfähigkeit eines Vorhabens ist der Zeitpunkt der Gewährung der Förderung (Darlehenszusage) durch die Bewilligungsstelle.

II.

Gegenstand der Förderung

Mit dem Nachrangdarlehen werden produktive Investitionen, die zur Schaffung und Erhaltung dauerhafter Arbeitsplätze beitragen, entsprechend Ziffer IV Nummer 2 oder 3 dieser Richtlinie, gefördert.

III.

Zuwendungsempfänger

1. Zuwendungsempfänger (Darlehensnehmer) sind kleine und mittlere Unternehmen (KMU¹) der gewerblichen Wirtschaft, die die zu fördernde Betriebsstätte im Freistaat Sachsen unterhalten oder zu unterhalten beabsichtigen.
2. Von der Förderung sind ausgeschlossen:
 - a) Unternehmen, die über kein eigenes Rating verfügen, beziehungsweise deren Rating nicht mindestens B+ (Standard & Poors) oder vergleichbar beträgt
 - b) Unternehmen, die einer Rückforderung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben,
 - c) Unternehmen in Schwierigkeiten² im Sinne von Randziffer 18 der Leitlinien für Regionalbeihilfen 2014–2020,
 - d) Grundsätzlich Unternehmen, deren Gesellschafter zu mehr als 50 Prozent Banken, Versicherungen, Bund, Land oder Kommunen sind.
3. Über die nach den Leitlinien für Regionalbeihilfen 2014–2020 bestimmten sektorspezifischen Ausnahmen und die nach dem GRW-Koordinierungsrahmen von der Förderung ausgeschlossenen Branchen hinaus gelten im Freistaat Sachsen weitere Branchenausschlüsse und zusätzliche Fördereinschränkungen. Diese Ausschlüsse und Einschränkungen sind in der Anlage aufgeführt.

IV.

Zuwendungsvoraussetzungen

1. Förderfähig sind Investitionsvorhaben, die entweder ausgehend vom Investitionsvolumen und der Sicherung vorhandener Dauerarbeitsplätzen (siehe Nummer 2) oder ausgehend von der Zahl der geschaffenen Dauer-

¹ EU-weit gilt eine einheitliche Definition für KMU: „Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen“ (ABl. L 124 vom 20.5.2003 S. 36)

² Entspricht einem Rating schlechter als B- (Standard & Poors oder vergleichbar)

arbeitsplätze eine besondere Anstrengung des Betriebes (siehe Nummer 3) erfordern.

- a) Im Folgenden sind Dauerarbeitsplätze zu verstehen als Arbeitsplätze, die von vornherein auf Dauer angelegt sind und nicht zur Abarbeitung von Auftragsspitzen und Sonderaufträgen sowie zur Bearbeitung zeitlich befristeter Projekte dienen. Ausbildungsplätze werden wie Dauerarbeitsplätze berücksichtigt. Die Zahl der zu schaffenden Dauerarbeitsplätze beruht auf einer realistischen Prognose der mittelfristigen Geschäftsentwicklung nach Abschluss der geförderten Investitionen.
 - b) Soweit für ein Investitionsvorhaben sowohl ein Nachrangdarlehen als auch ein GRW-Zuschuss gewährt wird, gelten für das Nachrangdarlehen die Fördervoraussetzungen gemäß Ziffer IV Nummer 2 bis 6 als erfüllt.
2. Die Förderfähigkeit eines Investitionsvorhabens ist gegeben, wenn der Investitionsbetrag bezogen auf ein Jahr zum Zeitpunkt der Antragsstellung die durchschnittlich verdienten Abschreibungen der letzten drei Jahre – ohne Berücksichtigung von Sonderabschreibungen – um mindestens 50 Prozent übersteigt und die in der zu fördernden Betriebsstätte vorhandenen Dauerarbeitsplätze gesichert werden.
 3. Ebenfalls förderfähig sind Investitionsvorhaben, wenn die Zahl der bei Antragsstellung in der zu fördernden Betriebsstätte bestehenden Dauerarbeitsplätze um mindestens 10 Prozent erhöht wird. Sofern mehrere Betriebsstätten innerhalb einer Gemeinde vorhanden sind, müssen sämtliche in den übrigen Betriebsstätten der Gemeinde zum Zeitpunkt der Antragstellung bestehenden Arbeitsplätze mindestens für die Dauer des Überwachungszeitraums erhalten werden. Wird diese Verpflichtung nicht erfüllt, so ist als besondere Anstrengung nur die Zahl der Arbeitsplätze zu berücksichtigen, die sich im Saldo der in der beziehungsweise den geförderten Betriebsstätten neu geschaffenen Arbeitsplätzen mit den in den anderen Betriebsstätten abgebauten Arbeitsplätzen ergibt.
 4. Bei Errichtungsinvestitionen eines bisher nicht ansässigen Unternehmens in der Gemeinde oder Errichtungsinvestitionen eines ansässigen Unternehmens in eine neue wirtschaftliche Tätigkeit³ und dem Erwerb einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte gelten die unter Ziffer IV Nummer 2 und 3 genannten Fördervoraussetzungen als erfüllt.
 5. Zu den förderfähigen Investitionsvorhaben gehören:
 - a) Errichtung einer neuen Betriebsstätte,
 - b) Ausbau der Kapazitäten einer bestehenden Betriebsstätte,
 - c) Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte in vorher nicht hergestellte Produkte; hier müssen die förderfähigen Kosten mindestens 200 Prozent über dem Buchwert der wiederverwendeten Vermögenswerte im Geschäftsjahr vor Investitionsbeginn liegen,
 - d) Grundlegende Änderung des gesamten Produktionsprozesses einer bestehenden Betriebsstätte,
 - e) Erwerb der Vermögenswerte einer Betriebsstätte, die geschlossen wurde oder ohne diesen Erwerb geschlossen worden wäre und sofern die Vermögenswerte von einem Investor erworben werden, der in keiner Beziehung zum Verkäufer steht. Im

Fall kleiner Unternehmen, die von Familienmitgliedern ursprünglicher Eigentümer oder von ehemaligen Beschäftigten übernommen werden, entfällt die Voraussetzung, dass die Vermögenswerte von Dritten, die in keiner Beziehung zum Käufer stehen, erworben werden müssen. Die Übernahme von Vermögensanteilen gilt nicht als Erstinvestition.

6. Für Investitionsvorhaben des Tourismus gelten entsprechend der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich der Tourismuswirtschaft im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW RIGA) in der jeweils geltenden Fassung die dort genannten zusätzlichen Anforderungen.
7. Das antragstellende Unternehmen muss darlegen, dass die geplante Investition einen Anreizeffekt im Sinne von Abschnitt 3.5 der Regionalleitlinien hat.
8. Das Investitionsvolumen muss mindestens 70 000 Euro betragen.
9. Zu den förderfähigen Kosten⁴ gehören:
 - a) die Anschaffungs- beziehungsweise Herstellungskosten der zum Investitionsvorhaben zählenden Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens (unter anderem Gebäude, Anlagen, Maschinen, Kosten des Grundstückserwerbs),
 - b) Anschaffungskosten von immateriellen Wirtschaftsgütern. Immaterielle Wirtschaftsgüter sind Patente, Betriebslizenzen oder patentierte technische Kenntnisse sowie nicht patentierte technische Kenntnisse, soweit diese aktiviert werden, abschreibungsfähig sind und
 - der Investor diese von einem Dritten (nicht von verbundenen oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtenen Unternehmen) zu Marktbedingungen erworben hat und
 - diese Wirtschaftsgüter ausschließlich innerhalb der Betriebsstätte, die die Förderung erhält, genutzt werden.
10. Nicht förderfähig sind folgende Kosten:
 - a) Investitionen, die der Ersatzbeschaffung dienen,
 - b) die Anschaffungs- beziehungsweise Herstellungskosten für Personenkraftwagen, Kombi-Fahrzeuge, Lastkraftwagen, Omnibusse, Luftfahrzeuge, Schiffe und Schienenfahrzeuge sowie sonstiger Fahrzeuge, die im Straßenverkehr zugelassen sind und primär dem Transport dienen,
 - c) gebrauchte Wirtschaftsgüter, es sei denn, es handelt sich um die Übernahme einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte oder der Antragssteller befindet sich in der Gründungsphase gemäß Teil II A Punkt 1.1.3 des Koordinierungsrahmens.

Förderfähig sind nur gebrauchte Wirtschaftsgüter, die nicht von verbundenen oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtenen Unternehmen angeschafft werden oder die nicht bereits früher mit öffentlichen Mitteln gefördert wurden. Im Fall kleiner Unternehmen, die von Familienmitgliedern ursprünglicher Eigentümer oder von ehemaligen Beschäftigten übernommen werden, entfällt die Voraussetzung, dass die Vermögenswerte

³ Rz. 20 lit. i der Leitlinien für Regionalbeihilfen 2014–2020

⁴ Kosten im Sinne dieser Richtlinie sind Ausgaben im Sinne von Nummer 2.2.2 der VwV zu § 44 SÄHO

von Dritten, die in keiner Beziehung zum Käufer stehen, erworben werden müssen.

- d) Geringwertige Wirtschaftsgüter, welche im Sinne von § 6 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2020 (BGBl. I S. 1512) geändert worden ist, im Anschaffungsjahr in voller Höhe abgeschrieben und damit steuermindernd geltend gemacht werden,
- e) Investitionen in nicht betriebsnotwendige Einrichtungen (zum Beispiel Betriebswohnungen)
- f) Der alleinige Erwerb von Vermögensanteilen,
- g) aktivierungsfähige Finanzierungskosten: Bauzeit-zinsen,
- h) Investitionen in Energieerzeugungsanlagen, für die ein Vergütungsanspruch besteht nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I 1066), das zuletzt durch Artikel 265 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498), das zuletzt durch Artikel 266 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

V.

Art und Umfang der Zuwendung

1. Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung in Höhe von bis zu 75 Prozent der förderfähigen Kosten in Form eines zinsvergünstigten Nachrangdarlehens gewährt.
2. Eine Verpflichtung der Zuwendungsempfänger zur Einhaltung der Vorschriften über die Vergabe von Aufträgen gemäß Nummer 1.3 der Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Bereich der Strukturfonds EFRE und ESF (NBest-SF – Anlage 1 zur EFRE/ESF-Rahmenrichtlinie) besteht nicht.
3. Darlehenshöhe
 - a) Das Nachrangdarlehensvolumen muss mindestens 20 000 Euro betragen und wird begrenzt auf einen Höchstbetrag von 5 000 000 Euro pro Investitionsvorhaben. Außerdem kommt es nur für den Teil der Investitionskosten in Betracht, der unter Einbeziehung anderer öffentlicher Mittel je geschaffenen Dauerarbeitsplatz 750 000 Euro und je gesichertem Dauerarbeitsplatz 500 000 Euro nicht übersteigt (Darlehenshöchstbetrag).
 - b) Beihilfen, auf die ein Rechtsanspruch besteht, sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.
 - c) Der Beitrag des Darlehensnehmers zur Finanzierung des Investitionsvorhabens muss mindestens 25 Prozent der Gesamtfinanzierung betragen. Dieser Mindestbeitrag darf keine Beihilfeelemente enthalten.
4. Darlehenskonditionen
 - a) Laufzeit
Die Laufzeit beträgt maximal 15 Jahre, davon maximal fünf tilgungsfreie Jahre. Eine vorzeitige Tilgung des Darlehens ist jederzeit – ohne Entrichtung einer Vorfälligkeitsentschädigung – möglich.
 - b) Zinssatz
Der Programmzinssatz orientiert sich an der Entwicklung des Kapitalmarktes und an der von der Hausbank ermittelten Ein-Jahres-Ausfallwahrscheinlichkeit des Darlehensnehmers. Das Nachrangdarlehen wird mit einem kundenindividuellen Zinssatz im Rahmen des am Tag der Zusage geltenden Zinssatzes der jeweiligen Preisklasse zugesagt. Die aktuellen Konditionen und weitere Details können in der programmspezifischen „Konditionenübersicht“ unter www.sab.sachsen.de abgerufen werden.
5. Zinsbindung
Der Zinssatz ist über die gesamte Laufzeit des Nachrangdarlehens festgeschrieben. Zins- und Tilgungsbeträge sind vierteljährlich jeweils zum Quartalsende zu entrichten.
6. Besicherung
Das Nachrangdarlehen wird von der SAB nachrangig vergeben. Sicherheiten werden nicht bestellt.
7. Beihilfewert
 - i) Bei der Ermittlung der maximal möglichen Zinsverbilligung werden die durch die Europäische Union vorgegebenen Beihilfeshöchstintensitäten zugrunde gelegt, wobei die Beihilfewerte anderer öffentlicher Fördermittel, wie zum Beispiel GRW-Investitionszuschüsse, angerechnet werden müssen.
 - ii) Die Berechnung des Beihilfewertes erfolgt mittels Zinsdifferenzmethode zum jeweils geltenden Referenz- und Abzinsungssatz der Europäischen Union in Verbindung mit der Entscheidung SA.38674 (N/2014) vom 27. November 2014 der Europäischen Kommission.
 - iii) Sollte eine Absenkung des Beihilfewertes des Darlehens erforderlich werden, wird die Absenkung so begrenzt, dass mindestens noch eine Zinsverbilligung von einem Prozent-Punkt gewährt wird. Voraussetzung hierfür ist die Einhaltung der durch die Europäische Union vorgegebenen Beihilfeshöchstintensitäten gemäß Entscheidung SA.38674 (N/2014) vom 27. November 2014 der Europäischen Kommission.

VI.

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

1. Abweichend von Nummer 5.1 EFRE/ESF-Rahmenrichtlinie ist die Förderung ausgeschlossen, wenn mit dem Investitionsvorhaben begonnen wurde, bevor
 - a) der Antrag auf Gewährung eines Nachrangdarlehens vom Darlehensnehmer über die Hausbank unter Verwendung des dafür vorgesehenen Antragsvordrucks bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – (SAB) gestellt wurde und
 - b) die SAB schriftlich eine Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn erteilt hat.
2. Als Vorhabensbeginn gilt
 - a) Der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages oder
 - b) der Beginn der Bauarbeiten für die Investition oder
 - c) die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstungen oder
 - d) eine andere Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht.Bei Baumaßnahmen gelten Planung und Bodenuntersuchung sowie sonstige vorbereitende Maßnahmen nicht als Beginn des Vorhabens. Bei der Übernahme ist der Beginn der Arbeiten für das Investitionsvorhaben der Zeitpunkt des Erwerbs der unmittelbar mit der erworbenen Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerte. Das Vorhaben soll kurzfristig begonnen und grundsätzlich innerhalb von 36 Monaten beendet werden.

3. Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn das Vorhaben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere des Bau-, Planungs-, Raumordnungs- und Umweltrechtes entspricht. Nummer 6 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABl. SDr. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 23. Oktober 2019 (SächsABl. S. 1590) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsABl. SDr. S. S 352), gilt nicht.
4. Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss gesichert sein und den Grundsätzen einer soliden Finanzierung entsprechen. Dies ist von der das Investitionsvorhaben begleitenden Hausbank des Antragstellers, über die der Antrag bei der SAB eingereicht wird, zu bestätigen.
5. Die geförderten Wirtschaftsgüter müssen mindestens fünf Jahre nach Abschluss des Investitionsvorhabens in der geförderten Betriebsstätte verbleiben, es sei denn sie werden durch gleiche oder höherwertige Wirtschaftsgüter ersetzt. Das ersetzende Wirtschaftsgut ist nicht erneut förderfähig.
6. Für eine Überwachungszeit von mindestens fünf Jahren nach Abschluss des Investitionsvorhabens müssen die Arbeitsplätze tatsächlich besetzt oder zumindest auf dem Arbeitsmarkt dauerhaft angeboten werden.
7. Die Publizitätspflichten gemäß Nummer 7 NBest-SF sind vom Darlehensnehmer nicht zu erfüllen.

VII. Verfahren

1. Antrags- und Bewilligungsstelle ist die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (SAB). Größere Vorhaben und schwierige Ermessensentscheidungen legt sie einem internen Koordinierungsausschuss unter Leitung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Zustimmung vor.
2. Der Antrag muss die von der Bewilligungsstelle vorgegebenen notwendigen Angaben enthalten und in der von der Bewilligungsstelle vorgegebenen Form gestellt werden. Anträge werden über ein Kreditinstitut mit Sitz im Gebiet des Europäischen Wirtschaftsraumes (Hausbank) bei der SAB eingereicht. Dabei sind der Anzeizeffekt der Förderung, die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme, das Unternehmenswachstum und der Arbeitsplatzeffekt darzulegen. Dem Antrag sind die im Antragsvordruck benannten Unterlagen beizufügen. Die Beteiligung der Hausbank ersetzt nicht die vollständige Prüfung der SAB im Antrags- und Bewilligungsverfahren.
3. Die SAB prüft die in dem dafür vorgesehenen Vordruck gemachten Angaben des Antragstellers zum Anzeizeffekt im Sinne von Abschnitt 3.5 der Regionalleitlinien auf Plausibilität.
4. Über die Gewährung des Nachrangdarlehens entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fördermittel. Im Rahmen der Prüfung der Förderwürdigkeit nimmt sie eine Priorisierung anhand der in Ziffer II genannten Kriterien vor. In begründeten Fällen kann das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und

Verkehr Ausnahmen von dieser Richtlinie zustimmen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Nachrangdarlehens besteht nicht.

5. Das Nachrangdarlehen wird von der SAB über die Hausbank in privatrechtlicher Form an den Darlehensnehmer ausgereicht. Nach Erteilung der schriftlichen Zusage durch die SAB schließt die Hausbank mit dem Darlehensnehmer einen Darlehensvertrag ab. Die Hausbank ist verpflichtet, in diesem Darlehensvertrag mit dem Darlehensnehmer die in der Zusage der SAB genannten Bestimmungen zu nennen und die darin aufgeführten Regelungen zu vereinbaren.
6. Die Auszahlung erfolgt auf Antrag des Darlehensnehmers über die Hausbank. Abweichend von Nummer 6.3.2 der EFRE/ESF-Rahmenrichtlinie erfolgt die Auszahlung immer als Vorauszahlung. Nachrangdarlehen mit einem Volumen bis 150 000 Euro werden nach schriftlicher Zusage der SAB vollständig zum Abruf bereitgestellt. Nachrangdarlehen mit einem Volumen über 150 000 Euro werden regelmäßig in drei gleichmäßig hohen Tranchen nach Kostenanfall ausgezahlt. Ab der zweiten Auszahlung ist mit dem Auszahlungsantrag eine Belegliste, in der sämtliche Teilrechnungen zur Nachweisführung enthalten sind, vorzulegen. Auf die Vorlage von Zwischennachweisen gemäß Nummer 6.4.2 EFRE/ESF-Rahmenrichtlinie in Verbindung mit Nummer 6.1 NBest-SF wird verzichtet. Der Darlehensnehmer hat die Belegliste über den gesamten Vorhabenszeitraum kontinuierlich fortzuschreiben. Die SAB zahlt die abgerufenen Darlehensbeträge an die Hausbank zur Weiterleitung an den Darlehensnehmer aus.
7. Der Bereitstellungszinssatz beträgt 0,25 Prozent pro Monat bis zur Erstausszahlung auf den nicht in Anspruch genommenen Darlehensbetrag beginnend ab der siebenundzwanzigsten Woche nach Zusage der SAB. Für nach Erstausszahlung noch nicht abgerufene Darlehensbeträge werden keine weiteren Bereitstellungszinsen erhoben. Die Zahlung angefallener Bereitstellungszinsen darf nicht mit den jeweiligen Auszahlungen verrechnet werden.
8. Dem Darlehensnehmer entstehen keine Bearbeitungskosten.
9. Der Verwendungsnachweis und die Belegliste sind unter Verwendung der dafür vorgesehenen Vordrucke vom Darlehensnehmer über die Hausbank bei der SAB einzureichen. Die Hausbank hat sich die bestimmungsgemäße Verwendung des Nachrangdarlehens vom Darlehensnehmer nachweisen zu lassen und dies auf dem Verwendungsnachweisformular zu bestätigen. Die Verwendungsnachweisprüfung obliegt der SAB. Ihr sind auf Verlangen Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen, die Verträge und gegebenenfalls Unterlagen zum geförderten Investitionsvorhaben vorzulegen.
10. Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, der Hausbank während der gesamten Darlehenslaufzeit seine Jahresabschlüsse vorzulegen. Die Hausbank ist verpflichtet, einmal jährlich die SAB über die wirtschaftlichen Verhältnisse zu informieren und ihr die ermittelte Ein-Jahres-Ausfallwahrscheinlichkeit mitzuteilen sowie nach Aufforderung die Jahresabschlüsse des Darlehensnehmers vorzulegen.

11. Ab dem 1. Juli 2016 werden entsprechend der Transparenzmitteilung⁵ Informationen über die gewährten Darlehen veröffentlicht. Für Darlehen mit einem Beihilfewert von unter 500 000 Euro kann davon abgesehen werden.

teriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Gewährung von Nachrangdarlehen zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur für kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft im Zeitraum 2014 bis 2020 vom 21. November 2019 (SächsABl. S. 1717), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 29. November 2019 (SächsABl. SDr. S. S 398), außer Kraft.

VIII.

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Sächsischen Staatsminis-

Dresden, den 7. Juli 2020

Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Martin Dulig

⁵ Mitteilung der Kommission zur Änderung er Mitteilungen der Kommission über Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau, über Leitlinien für Regionalbeihilfen 2014–2020, über staatliche Beihilfen für Filme und andere audiovisuelle Werke, über Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikofinanzierungen sowie über Leitlinien für staatliche Beihilfen für Flughäfen und Luftverkehrsgesellschaften (ABl. C 198 vom 27.6.2014, S. 30)

Anlage

(zu Ziffer III Nummer 3)

Einschränkungen und Ausschluss der Förderung**1. Im Freistaat Sachsen sind folgende Bereiche grundsätzlich von der Förderung ausgeschlossen:**

- 1.1 Herstellung von primären Baumaterialien, wie Ziegeln, sonstige Baukeramik, Zement, Kalk, gebrannter Gips, Erzeugnisse aus Beton, Zement und Gips
- 1.2 bestimmte Dienstleistungsarten der Positivliste des GRW-Koordinierungsrahmens:
 - Nummer 37: Import-/Exportgroßhandel,
 - Nummer 38: Datenbe- und -verarbeitung (einschließlich Datenbanken und Herstellung von DV-Programmen)
 - Nummer 40: Veranstaltung von Kongressen,
 - Nummer 43: technische Unternehmensberatung
 - Nummer 44: Markt- und Meinungsforschung,
 - Nummer 46: Werbeleistungen für die gewerbliche Wirtschaft und
 - Nummer 47: Ausstellungs- und Messen-Einrichtungen als Unternehmen
- 1.3 Handel (auch Großhandel, Online- und Versandhandel) und Finanzdienstleister (auch Banken und Versicherungen)
- 1.4 Asphaltproduktion und Transportbetonherstellung
- 1.5 Leistungen, die der Sanierung und Instandhaltung dienen
- 1.6 Herstellung von Kraftstoffen aus fossilen Energieträgern
- 1.7 Herstellung von biogenen Brennstoffen
- 1.8 Gaststätten

2. Von der Förderung ausgeschlossen sind folgende Betriebsstätten:

- 2.1 Go-Kart-Bahnen
- 2.2 Kegel- und Bowlingbahnanlagen
- 2.3 Fitnesscenter
- 2.4 Golfplätze und Tennisanlagen einschließlich deren Nebeneinrichtungen
- 2.5 Tierparks, Zoologische Einrichtungen
- 2.6 Ausstellungen, Museen und ähnliche Einrichtungen
- 2.7 kulturelle Einrichtungen (zum Beispiel Kino, Theater)
- 2.8 Bars, Diskotheken
- 2.9 mobile Dienstleistungen
- 2.10 Ganzjahresbädern
- 2.11 Separate Saunananlagen/-landschaften sowie separate Wellness- und SPA-Einrichtungen

Die Förderausschlüsse nach Nummer 1.1, nach Nummer 1.2 (Anstriche Nummer 37 und Nummer 43 der Positivliste), nach Nummer 1.5 sowie nach Nummer 2.9 finden befristet bis zum 31. Dezember 2021 keine Anwendung. Das gleiche gilt für den Förderausschluss nach Nummer 1.3 (Handel). Dabei können Versandhandel (auch Online-Handel) und Großhandel nur gefördert werden, wenn sich der Hauptsitz des Unternehmens im Freistaat Sachsen befindet.

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Aufforderung zur Einreichung von Förderanträgen aus dem Europäischen Sozialfonds im Förderzeitraum 2014 bis 2020

Vom 8. Juli 2020

Der Europäische Sozialfonds (ESF) ist das beschäftigungspolitische Förderinstrument der europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) und wird auch im Freistaat Sachsen umgesetzt. Dazu werden im Förderzeitraum 2014 bis 2020 über den ESF beschäftigungspolitisch wirksame Vorhaben zur Förderung folgender thematischer Ziele mittels Zuschüssen unterstützt:

- Förderung nachhaltiger und hochwertiger Beschäftigung und Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte,
- Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut und jeglicher Diskriminierung,
- Investitionen in Bildung, Ausbildung und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen.

Die Umsetzung der Förderung erfolgt auf der Grundlage von ESF-Förderrichtlinien der fondsbewirtschaftenden Staatsministerien im Rahmen folgender Investitionsprioritäten:

- Selbstständigkeit, Unternehmergeist und Gründung von Unternehmen, einschließlich von innovativen Kleinunternehmen sowie innovativen kleinen und mittleren Unternehmen,
- Anpassung der Arbeitskräfte, Unternehmen und Unternehmer an den Wandel,
- Aktive Inklusion, nicht zuletzt durch die Förderung der Chancengleichheit und aktiver Beteiligung, und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit,
- Verringerung und Verhütung des vorzeitigen Schulabbruchs und Förderung des gleichen Zugangs zu einer hochwertigen Früherziehung und einer hochwertigen Grund- und Sekundarbildung, darunter (formale, nicht formale und informale) Bildungswege, mit denen eine Rückkehr in die allgemeine und berufliche Bildung ermöglicht wird,
- Verbesserung der Qualität und Effizienz von, und Zugang zu, Hochschulen und gleichwertigen Einrichtungen zwecks Steigerung der Zahl der Studierenden und der Abschlussquoten, insbesondere für benachteiligte Gruppen,
- Verbesserung der Arbeitsmarktrelevanz der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung, Erleichterung des Übergangs von der Bildung zur Beschäftigung und Stärkung der Systeme der beruflichen Bildung und Weiterbildung und deren Qualität, unter anderem durch Mechanismen für die Antizipation des Qualifikationsbedarfs, die Erstellung von Lehrplänen sowie die Einrichtung und Entwicklung beruflicher Bildungssysteme, darunter duale Bildungssysteme und Ausbildungswege.

Die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern, der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, der nachhaltigen Entwicklung im Sinne des Umwelt- und Ressourcenschutzes sowie die Beachtung der Auswirkungen des demografischen Wandels sind Grundsätze der ESF-Förderung, die bei der Konzipierung und Umsetzung der ESF-Vorhaben zu berücksichtigen sind. Soziale Innovation und transnationale Zusammenarbeit stellen Querschnitts-

aufgaben dar, die vorhabensbezogen die Ziele des ESF unterstützen können.

Ansprechpartner für Beratung und Antragstellung sowie Bewilligungsstelle ist die
Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (SAB)
Pirnaische Straße 9
01069 Dresden
Telefon 0351 4910-4930
Telefax 0351 4910-4000
E-Mail: servicecenter@sab.sachsen.de
Internet: www.sab.sachsen.de

Die SAB veröffentlicht auf der Grundlage der ESF-Förderrichtlinien auf ihrer Internetseite Informationen zur Förderung, die in Förderbausteinen die Fördermöglichkeiten in den jeweiligen Vorhabensbereichen näher erläutern. Informationen zur Beachtung der Grundsätze und Querschnittsaufgaben des ESF werden ebenfalls durch die Bewilligungsstelle veröffentlicht.

In den jeweiligen fachspezifischen Förderrichtlinien wird das Verfahren der Auswahl der Vorhaben genauer geregelt. Möglich sind ein laufendes Antragsverfahren oder ein Wettbewerbsverfahren mit Stichtagen. Darüber hinaus kann ein zweistufiges Antragsverfahren zugelassen sein, bei welchem bereits Vorhabensideen einer fachlich-inhaltlichen Vorprüfung unterzogen werden, bevor die eigentliche Antragsstellung erfolgt. Des Weiteren können Stellungnahmen von Fachstellen hinzugezogen werden, um die Bewilligungsstelle zu beraten.

Die Bewertung erfolgt mindestens nach folgenden Kriterien, die präzisiert und ergänzt werden können. Diese fließen mit der angegebenen Gewichtung in die Bewertung ein:

1. Ziele des Vorhabens (25 Prozent)
 - Ausgangssituation, Bedarf
 - regionaler Bezug, arbeitsmarktpolitische Bedeutung
 - konkrete Zielbeschreibung
 - inhaltliche Abgrenzung zu anderen Vorhaben
 - Darstellung der Zielgruppe beziehungsweise der Teilnehmer
 - Erfahrungen des Projektträgers mit der Zielgruppe und im Vorhabensbereich
 - Referenzen, Berücksichtigung vorhandener Ergebnisse aus Vorprojekten
2. Zielerreichung, Arbeitsschritte (33 Prozent)
 - Beschreibung der Arbeitspakete
 - Beschreibung der Methoden
 - Beschreibung des Eingehens auf spezifische Anforderungen
 - Zeitliche Gliederung, Meilensteinplan, Lehrplan
 - Verantwortlichkeiten
 - Kooperationsstruktur, gegebenenfalls Mitfinanzierung von Dritten

- Inhaltliche Kompetenz des Antragstellers und des geplanten Personals
- Maßnahmen zur Qualitätssicherung

3. Ergebnisse und Dokumentation (25 Prozent)

- Benennung zu erwartender Ergebnisse
- Dokumentation der Ergebnisse
- Vorgesehene Öffentlichkeitsarbeit
- Art und Weise des Transfers in die Arbeits- und Unternehmenspraxis
- Aussagen zur Fortführung (ohne Förderung), Nachnutzung von Ergebnissen

4. Gesamtausgaben, Fördersumme, Eigenanteil, Wirtschaftlichkeit (17 Prozent)

- Gesamtausgaben/-kosten des Vorhabens, angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis, Effizienz, Angabe der Herkunft der zu erbringenden Eigenmittel und/oder Drittmittel (sofern zutreffend)
- Effektivität der Methoden der Zielerreichung
- Anzahl der Teilnehmer/Projekte

Daneben werden Aussagen hinsichtlich des jeweiligen Beitrags zu den ESF-Grundsätzen

- Umwelt- und Ressourcenschutz
- Gleichstellung von Frauen und Männern
- Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung

erwartet. Sofern die geplanten Vorhaben mit besonderen Maßnahmen zur Umsetzung der Grundsätze (Umwelt- und Ressourcenschutz, Gleichstellung von Frauen und Männern,

Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung) beitragen, werden diese bei der Bewertung zusätzlich berücksichtigt.

Bei der Bewertung zusätzlich berücksichtigt werden außerdem Vorhaben, die die Umsetzung der Querschnittsaufgaben:

- Soziale Innovation
 - Transnationale Zusammenarbeit
- beinhalten.

Sofern eine positive Stellungnahme der lokalen Arbeitsgruppe (LAG) zu Vorhaben der lokalen Entwicklung vorliegt, wird diese berücksichtigt. Die Antragsstellen in den anerkannten LEADER-Gebieten finden Sie hier: <https://www.smul.sachsen.de/foerderung/3663.htm>

Bei gleicher Bewertung mehrerer Vorhaben werden durch das Auswahlgremium weitere relevante Kriterien bei der Auswahl herangezogen, die sich aus den Spezifika der Vorhabensbereiche ergeben und dokumentiert werden.

Potenzielle Antragsteller werden aufgefordert, sich bei der Bewilligungsstelle beraten zu lassen und je nach Freigabe der Antragstellung entsprechende Förderanträge einzureichen.

Diese regelmäßige Veröffentlichung dient der Umsetzung eines offenen, transparenten und bedingungsfreien ESF-Auswahlverfahrens im Freistaat Sachsen.

Dresden, den 8. Juli 2020

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Korzen-Krüger
Referatsleiter

Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft

Maßnahmenkatalog des Freistaates Sachsen zur Verbesserung der allgemeinen Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzuchterzeugnisse in den Imkereijahren 2019/2020 bis 2021/2022

Vom 1. Juli 2020

1. Einleitung

Mit diesem Maßnahmenkatalog wird im Freistaat Sachsen Teil II Titel I Kapitel II Abschnitt 5 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 in Verbindung mit der Delegierten Verordnung (EU) 2015/1366, in der jeweils geltenden Fassung, im Sinne eines Imkereiprogrammes umgesetzt.

Der Maßnahmenkatalog beschreibt die Maßnahmen, die anwendbaren Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie die Durchführungsbestimmungen einschließlich der zuständigen Kontaktstelle und regelt die Zuwendungsvoraussetzungen, Finanzierung, Durchführung, Kontrolle und Sanktionierung sowie die Begleitung und Bewertung im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Verbesserung der allgemeinen Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzuchterzeugnisse.

2. Allgemeine Angaben

2.1 Rechtsgrundlagen

- Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671, L 189 vom 27.6.2014, S. 261, L 130 vom 19.5.2016, S. 18), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2017/2393 (ABl. L 350 vom 29.12.2017, S. 15) geändert worden ist,
- Delegierte Verordnung (EU) 2015/1366 der Kommission vom 11. Mai 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Beihilfe im Bienenzuchtsektor (ABl. L 211 vom 8.8.2015, S. 3),
- Durchführungsverordnung (EU) 2015/1368 der Kommission vom 6. August 2015 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Beihilfe im Bienenzuchtsektor (ABl. L 211 vom 8.8.2015, S. 9),
- Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549, L 130 vom 19.5.2016, S. 9), die

zuletzt durch die Verordnung (EU) 2020/127 (ABl. L 27 vom 31.1.2020, S. 1 geändert worden ist,

- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 907/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die finanzielle Verwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro (ABl. L 255 vom 28.8.2014, S. 18), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2018/967 (ABl. L 174 vom 10.7.2018, S. 2) geändert worden ist,
- Honigverordnung vom 16. Januar 2004 (BGBl. I S. 92), die zuletzt durch Artikel 10 der Verordnung vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2272) geändert worden ist,
- Zuständigkeitsverordnung Landwirtschaft/Forsten/Genetechnik vom 8. August 2013 (SächsGVBl. S. 757), die durch die Verordnung vom 9. August 2016 (SächsGVBl. S. 338) geändert worden ist,
- Dienstanweisung der EU-Zahlstelle zur Umsetzung von Maßnahmen des Freistaates Sachsen zur Verbesserung der allgemeinen Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzuchterzeugnisse vom 1. Juni 2017 in der jeweils geltenden Fassung.

2.2 Laufzeit

Der Maßnahmenkatalog gilt für den Zeitraum vom 1. August 2019 bis 31. Juli 2022 (Imkereijahr 2019/2020, Imkereijahr 2020/2021, Imkereijahr 2021/2022).

2.3 Ziele des Imkereiprogrammes

Die Bienenhaltung im Freistaat Sachsen zeichnet sich durch eine Vielfalt an Erzeugungsbedingungen und Erträgen aus. Die hobby- und freizeitmäßig betriebene Imkerei mit durchschnittlich neun Bienenvölkern dominiert.

Das Ziel des Maßnahmenkataloges für den Freistaat Sachsen ist die Verbesserung der allgemeinen Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzuchterzeugnisse sowie der Wettbewerbsfähigkeit des heimischen Honigs. Insbesondere sollen das Angebot und die Qualität des heimischen Honigs gefördert werden. Außerdem sind die Bestäubungsleistungen der Honigbienen als wichtiger Beitrag zur Ertragssicherheit landwirtschaftlicher Nutzpflanzen und der Beitrag der Imkerei zur Biodiversifizierung zu unterstützen. In Anbetracht der Ausbreitung der Varroose während der letzten Jahre und der Schwierigkeiten, die diese Krankheit für die Honigerzeugung mit sich bringt, sind weiterhin

Maßnahmen zur Eindämmung und kontinuierlichen Bekämpfung erforderlich.

Mit der Untersuchung von Bienenzuchterzeugnissen in Analyselabors sollen die Imker bei der Vermarktung und Wertsteigerung ihrer Erzeugnisse unterstützt werden.

2.4 Verzeichnis der repräsentativen Organisationen und Genossenschaften

Ein Verzeichnis der repräsentativen Organisationen und Genossenschaften in der Bienenwirtschaft liegt dem Nationalen Dreijahresprogramm der Bundesrepublik Deutschland als Anlage bei.

Förderfähige Antragsteller sind der Landesverband Sächsischer Imker e.V., der Landesverband Sächsischer Buckfastimker e.V., die Sächsische Tierseuchenkasse sowie das Länderinstitut für Bienenkunde Hohen Neuendorf e.V. (LIB).

3. Inhalt und genaue Beschreibung der Maßnahmen

Der Maßnahmenkatalog beinhaltet als Dreijahresprogramm für den Freistaat Sachsen Maßnahmen zur Verbesserung der allgemeinen Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzuchterzeugnisse. Zu den Bienenzuchterzeugnissen zählen folgende Produkte: Natürlicher Honig, Bienenwachs, Gelée Royale, Kittharz und Blütenpollen.

Es wird der Schwerpunkt auf folgende Maßnahmen gelegt:

- technische Hilfe für Imkerorganisationen,
- Bekämpfung von Bienenstockfeinden und -krankheiten, insbesondere der Varroose,
- Unterstützung der Analyselabors, die Bienenzuchterzeugnisse untersuchen,
- Unterstützung der Wiederauffüllung des Bienenbestandes,
- Zusammenarbeit mit Organisationen, die auf die Durchführung von Programmen der angewandten Forschung auf dem Gebiet der Bienenzucht und der Bienenzuchterzeugnisse spezialisiert sind,
- Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse im Hinblick auf die Ausschöpfung des Produktpotentials auf dem Markt.

Maßnahmen, die im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487, L 130 vom 19.5.2016, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/288 (ABl. L 53 vom 22.2.2019, S. 14) geändert worden ist, durch den ELER finanziert werden, sind von einer Förderung nach diesem Maßnahmenkatalog ausgeschlossen.

Die technische Hilfe umfasst die Aus- und Weiterbildung sowie die Schulung und Beratung der Imker auf Vereins-, Landes- und überregionaler Ebene, außerdem die Kurse für Bienensachverständige zur Vorbeugung und Bekämpfung von Bienenkrankheiten und -seuchen. Im investiven Bereich bezieht sich die technische Hilfe auf die Einrichtung und Modernisierung von Lehrbienenständen mit dem Ziel der gemeinschaftlichen Nutzung durch Imkerorganisationen so-

wie gemeinschaftlich nutzbare imkerliche Gerätschaften und Ausrüstungsgegenstände.

Die Bekämpfung der Varroose erfolgt durch Beschaffung von arzneimittelrechtlich zugelassenen varroaziden Behandlungsmitteln sowie durch Untersuchungen von Probematerial zur Abschätzung des Infektionsdrucks der Varroose und mit ihr verbundener Krankheiten. Dies wird durch Forschungsvorhaben zur Bekämpfung des Varroosekomplexes ergänzt.

Zu den Maßnahmen der Unterstützung von Analyselabors zählen die Untersuchung von Bienenzuchterzeugnissen, insbesondere die Qualitäts- und Sortenbestimmung (sogenannte Vor- oder Frühanalysen vor Abfüllung) sowie die Untersuchung von Honig auf Rückstände (beispielsweise Pflanzenschutzmittel oder Varroabekämpfungsmittel).

Die Forschungsförderung bezieht sich auf Programme der angewandten Forschung auf dem Gebiet der Bienenzucht und der Bienenzuchterzeugnisse.

Über eine Unterstützung der Wiederauffüllung des Bienenbestandes entscheidet das Sächsische Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (SMEKUL) im Einzelfall. Allein der Zukauf von Bienenvölkern zur gemeinschaftlichen Nutzung durch Imkerorganisationen ist förderfähig.

Die sonstigen förderfähigen Maßnahmen gemäß der oben genannten Rechtsgrundlagen (Rationalisierung der Wanderimkerei, Marktbeobachtung, Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse) können im Rahmen des Nationalen Imkereiprogrammes der Bundesrepublik Deutschland zur Anwendung kommen.

4. Kriterien für die Auswahl der Maßnahmen/Zuwendungsvoraussetzungen

Die Maßnahmen müssen der Verbesserung der allgemeinen Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen von Bienenzuchterzeugnissen dienen.

4.1 Technische Hilfe

- a) Schulung und Fortbildung auf Vereins-, Landes- und überregionaler Ebene, insbesondere zu den Themenbereichen:
 - Honigerzeugung, -gewinnung und -vermarktung
 - Bieneneseuchen/Varroosebekämpfung
 - Bienenhaltung/Bienenwanderung
 - Qualitätsbestimmung/Honiguntersuchung
 - angewandte Forschung
 - Nachwuchswerbung und -gewinnung
 - kooperative Zusammenarbeit von Imkern und Landwirten
 - Honigbienenenschutz.
- b) Einrichtung und Modernisierung von Lehrbienenständen zur Schulung und Fortbildung der Imker und anderer Interessenten, hierbei insbesondere die Ausstattung mit Lehr-, Demonstrations- und Beratungsmaterial (Broschüren, Bücher, Videos, Overheadprojektoren, Beschallungsanlage, Fotokamera, Lehrtafeln, Mikroskop, Fernseher und so weiter) sowie mit speziellen imkerlichen Gerätschaften und Ausrüstungsgegenständen (Beuten, Dampfwachsschmelzer, Propangas-Bunsenbrenner, wassergekühlte Mittelwandpresse, Handrefraktometer, Honigbienenmodell und so weiter). Die För-

derung der baulichen Investitionen im Zusammenhang mit einem Lehrbienenstand ist auf ein angemessenes Verhältnis zur Gesamtinvestition (maximal 49 Prozent) begrenzt. Die Nutzung des Lehrbienenstandes und der geförderten imkerlichen Gerätschaften und Ausrüstungsgegenstände ist nachweislich fünf Jahre zu sichern.

- c) Anschaffung von gemeinschaftlich nutzbaren imkerlichen Gerätschaften und Ausrüstungsgegenständen (beispielsweise Stockwaage, Mittelwandpresse), deren Nutzung nachweislich fünf Jahre zu sichern ist (Zweckbindungsfrist).

Es werden ausschließlich neue imkerliche Gerätschaften und Ausrüstungsgegenstände gefördert. Für den Zukauf von Bienenvölkern gilt Nummer 4.5.

4.2 Bekämpfung von Bienenstockfeinden und -krankheiten, insbesondere der Varroose

Die Maßnahmen zur Bekämpfung der Varroose müssen der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie zur Bekämpfung der Varroatose bei Honigbienen vom 12. Oktober 1994 (SächsABl. S. 1363), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 26. November 2019 (SächsABl. Sdr. S. S 404), entsprechen oder es handelt sich um Forschungsvorhaben auf dem Gebiet der Varroosebekämpfung. Die Beschaffung von arzneimittelrechtlich zugelassenen varroaziden Behandlungsmitteln schließt die Gerätschaften zur Verabreichung dieser Mittel mit ein.

4.3 Unterstützung von Analyselabors, die Bienenzuchterzeugnisse untersuchen

Bei der Qualitätskontrolle von Honig sind die Kriterien der Honigverordnung maßgebend. Im Rahmen der chemisch-physikalischen Analyse kann die Bestimmung von Diastase entfallen.

4.4 Zusammenarbeit mit Forschungsorganisationen

Es muss sich eindeutig um Programme der angewandten Forschung auf dem Gebiet der Bienenzucht und der Bienenzuchterzeugnisse handeln. Aus den Vorhaben muss der Nutzen für die sächsischen Imker hervorgehen. Forschungsvorhaben zur Bekämpfung des Varroosekomplexes sind dem Maßnahmenbereich „Varroose“ zuzurechnen.

4.5 Wiederauffüllung des Bienenbestandes

Über eine Unterstützung der Wiederauffüllung des Bienenbestandes in Form von Zuschüssen für den Zukauf von Bienenvölkern zur gemeinschaftlichen Nutzung durch Imkerorganisationen, insbesondere für Maßnahmen des Zuchtwezens, entscheidet im Einzelfall das SMEKUL.

4.6 Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse im Hinblick auf die Ausschöpfung des Produktpotentials auf dem Markt

Die Auswahl der Maßnahmen richtet sich nach den Kriterien des dreijährigen Nationalen Imkereiprogrammes der Bundesrepublik Deutschland.

5. Höhe der Beihilfe/Kriterien für die Festsetzung der Beihilfesätze

Die Beihilfe wird als Anteilfinanzierung gewährt. Sie beträgt

- 80 Prozent der getätigten notwendigen Aufwendungen für Maßnahmen nach Nummer 4.1 sowie 4.5
- 90 Prozent der getätigten notwendigen Aufwendungen für Maßnahmen nach Nummer 4.2 und 4.6
- 100 Prozent der getätigten notwendigen Aufwendungen für Maßnahmen nach Nummer 4.3 und 4.4.

6. Übersicht zu den jährlichen Ausgaben

Die Umsetzung der Maßnahmen dieses Kataloges basiert auf jährlichen Gesamtausgaben (öffentliche Zuschüsse) bis zur Höhe von maximal 281 000 Euro. Diese gliedern sich für die einzelnen Maßnahmen folgendermaßen auf:

Artikel 55 VO (EU) 1308/2013	Maßnahme	Imkereijahr (Euro)		
		2019–2020	2020–2021	2021–2022
Abs. 4a)	technische Hilfe für Imker	75 000	75 000	75 000
Abs. 4b)	Bekämpfung von Bienenkrankheiten	150 000	150 000	150 000
Abs. 4d)	Unterstützung von Analyselabors	2 000	2 000	2 000
Abs. 4e)	Bienenbestandsauffüllung	2 000	2 000	2 000
Abs. 4f)	Durchführung von Programmen der angewandten Forschung	50 000	50 000	50 000
Abs. 4h)	Verbesserung der Erzeugnisqualität	2 000	2 000	2 000

Ein Ausgleich zwischen den einzelnen Maßnahmen ist zulässig, sofern die Gesamtausgaben von 281 000 Euro nicht überschritten werden.

7. Finanzierung

Die Finanzierung der Beihilfe erfolgt zu 50 Prozent aus Mitteln des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und zu 50 Prozent aus Landesmitteln des Freistaates Sachsen. Der Gesamtbetrag der Beteiligung der Europäischen Union richtet sich nach dem Anteil des Bienenbestandes im Freistaat Sachsen am Gesamtbienbestand der Bundesrepublik Deutschland. Bemessungsgrundlage hierfür sind durchschnittlich 55 000 Bienenvölker in den Jahren 2017 und 2018 im Freistaat Sachsen.

Unter dem Vorbehalt verfügbarer Haushaltsmittel erfolgt die Bereitstellung aus dem Titel 0905/686 01 „Finanzierung von Maßnahmen aus Mitteln des Europäischen Garantiefonds Landwirtschaft (EGFL)“.

8. Durchführungsbestimmungen für das Imkereiprogramm

Für die Durchführung des Imkereiprogrammes gelten nachfolgende Regelungen sowie die Dienstanweisung der

EU-Zahlstelle für Maßnahmen des Freistaates Sachsen zur Verbesserung der allgemeinen Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzuchterzeugnisse in der jeweils geltenden Fassung.

8.1 Benennung der zuständigen Kontaktstelle

Die Zuständigkeit für die Verwaltung des Imkereiprogrammes liegt bei Referat 35 „Tierische Erzeugnisse“ des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (Anschrift: Wilhelm-Buck-Straße 2, 01097 Dresden). Es entscheidet bei Maßnahmen der Varroosebekämpfung im Einvernehmen mit dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (Anschrift: Albertstraße 10, 01097 Dresden).

Als Bewilligungsbehörde fungiert das Referat 33 „Förderung“ in der Abteilung 3 „Vollzug Agrarrecht, Förderung“ des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (Anschrift: Zur Wetterwarte 11 in 01109 Dresden). Die Erfassung der Daten im EGFL-ELER-Buchungsprogramm für den Rechnungsabschluss der Zahlstelle erfolgt ebenfalls durch die Bewilligungsbehörde gemäß der Zeichnungsregelung vom 1. Mai 2018. Die Aufgaben der Zahlstelle, insbesondere die Anordnung der Auszahlung und die anschließende Verbuchung werden durch das Referat ZA „Steuerung, Koordinierung der EU-Zahlstelle DE 19“ des SMEKUL wahrgenommen. Auszahlende Stelle ist die Hauptkasse des Freistaates Sachsen.

Für die Förderung des Länderinstituts für Bienenkunde Hohen Neuendorf e. V. (LIB) gelten die in der „Vereinbarung zur Finanzierung von Projekten des LIB nach der Verordnung (EG) Nr. 1221/97“ vom 1. September 2001 zwischen den Bundesländern Berlin, Brandenburg, Thüringen, Sachsen-Anhalt und Sachsen getroffenen Bestimmungen. Die terminliche und organisatorische Abwicklung der Varroosebekämpfungsmaßnahmen (außer Forschung) richtet sich nach der Leistungssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse.

8.2 Beschreibung des Kontrollverfahrens

Anhand von Kontrollen ist zu prüfen, ob die Bedingungen für die Beihilfegewährung gemäß der unter Nummer 2.1 aufgeführten Rechtsgrundlagen eingehalten werden. Ein Antrag darf erst zur Auszahlung bewilligt werden, nachdem die Übereinstimmung mit den Gemeinschaftsvorschriften hinreichend überprüft wurde. Hierzu gehören die Kontrollen nach Artikel 8 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1368 und gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 907/2014 als Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen, um unter besonderer Berücksichtigung des vorhandenen Risikos Betrug und Unregelmäßigkeiten zu verhindern oder aufzudecken. Zuständig für die Kontrollen ist die Bewilligungsbehörde. Die Empfänger der Beihilfen verpflichten sich im Förderantrag, Kontrollen der zuständigen Behörden des Freistaates Sachsen oder der Europäischen Union sowie der von diesen Stellen beauftragten Kontrollpersonen zu dulden.

Bei den Vor-Ort-Kontrollen sind folgende Überprüfungen maßgeblich:

- a) Die bewilligten Maßnahmen, insbesondere Investitionen und Dienstleistungen, werden ordnungsgemäß durchgeführt;

- b) die tatsächlich entstandenen notwendigen Ausgaben sind mindestens so hoch wie die beantragte finanzielle Unterstützung;
- c) die Anzahl der gemeldeten Bienenvölker (sofern zutreffend) stimmt mit der tatsächlichen Anzahl der Bienenvölker des Antragstellers überein, wobei zusätzliche Angaben des Imkers zu Tätigkeiten in dem betreffenden Imkereijahr zu berücksichtigen sind.

Es ist sicherzustellen, dass mindestens 5 Prozent der Antragsteller, die im Rahmen dieses Programmes eine Beihilfe beantragt haben, einer Vor-Ort-Kontrolle unterzogen werden. Die Kontrollstichproben werden aus der Grundgesamtheit aller Antragsteller gezogen und umfassen

- a) eine bestimmte Anzahl von nach dem Zufallsprinzip ausgewählten Antragstellern, um eine repräsentative Fehlerquote zu erhalten;
- b) eine bestimmte Anzahl von Antragstellern, die auf der Grundlage einer anhand der nachstehenden Kriterien vorgenommenen Risikoanalyse ausgewählt werden:
 - Höhe der den Begünstigten gewährten Finanzierung;
 - Art der finanzierten Maßnahme;
 - Ergebnisse früherer Vor-Ort-Kontrollen;
 - sonstige Kriterien gemäß der oben genannten Dienstanweisung.

Kontrollmaßnahmen beim Länderinstitut für Bienenkunde Hohen Neuendorf e. V. obliegen gemäß der oben genannten Vereinbarung den zuständigen Behörden des Landes Brandenburg. Die Prüfprotokolle der Prüfstelle des Landes Brandenburg werden regelmäßig abgefordert und in der Dokumentation der Zahlstelle hinterlegt.

Zusätzlich zu den Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen ist die Einhaltung der Zweckbindungsfristen bei investiv geförderten Maßnahmen stichprobenartig zu prüfen.

8.3 Beschreibung der zu ergreifenden Maßnahmen einschließlich der Sanktionen

Wird die Nichterfüllung der Zuwendungsvoraussetzungen festgestellt, hat die Bewilligungsbehörde auf der Grundlage der oben genannten Dienstanweisung zu prüfen, ob der Bewilligungsbescheid insgesamt oder teilweise aufzuheben und die Beihilfe zurückzufordern ist. Eine Aufhebung des Bewilligungsbescheides kann in Betracht kommen, soweit der Begünstigte Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, den Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie seinen Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt.

In Fällen höherer Gewalt gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013, bei einem offensichtlichen Irrtum, bei einem Verwaltungsfehler, der für den Begünstigten nicht erkennbar war, kann die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen von Sanktionen absehen. Bei Betrug oder grober Fahrlässigkeit, für die der Begünstigte verantwortlich ist, zahlt er neben der gemäß Artikel 63 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 geforderten Rückzahlung der zu Unrecht gezahlten Beträge, einschließlich Zinsen, einen Betrag, der der Differenz zwischen dem ursprünglich gezahlten Betrag und dem Betrag, auf den er Anspruch hat, entspricht.

Begünstigte, welche die Unterstützung zu Unrecht erhalten haben, sind gemäß Artikel 54 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 verpflichtet, diese Beträge zuzüglich Zinsen zurückzuzahlen. Die auf Artikel 54 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 basierende Rückforderung

der zu Unrecht geleisteten Zahlungen einschließlich Zinsen, das heißt, die zu erstattende Leistung, ist gemäß § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist, in Verbindung mit § 49a Absatz 1 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, durch schriftlichen Verwaltungsakt festzusetzen. Weiterhin ist die Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71 des Rates vom 3. Juni 1971 zur Festlegung der Regeln für die Fristen, Daten und Termine (ABl. L 124 vom 8.6.1971, S. 1) für die Berechnung von Fristen und Terminen heranzuziehen.

Bereits ausgezahlte Unterstützungen werden vom LfULG, Referat 33, zurückgefordert. Im Rückforderungsbescheid sind der zurückzufordernde Betrag und das Fälligkeitsdatum der Zahlung anzugeben. Im Rückforderungsbescheid ist die entsprechende Bankverbindung unter Angabe eines Kassenzeichens für die Einzahlung bei der zuständigen Kasse mitzuteilen. Im Rückforderungsbescheid ist auf die gesonderte Zustellung eines Zinsbescheides hinzuweisen. Das LfULG, Referat 33 erstellt die Annahmeanordnung mit entsprechender Codierung für die Mahnungs- und Beitreibungsverfahren gegenüber der zuständigen Kasse. Alle Rückforderungen sind unabhängig von der Bestandskraft des Ausgangsbescheides mit Erlass des Aufhebungs- oder Rückforderungsbescheides unverzüglich im Debitorenbuch des EGFL/ELER-Buchungsprogrammes zu erfassen.

Zinsen auf zu Unrecht gezahlte Beträge, die im Einklang mit Artikel 54 Absatz 1, Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe e oder Artikel 63 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 wiedereingezogen werden, werden gemäß Artikel 27 der Verordnung (EU) Nr. 908/2014 berechnet. Die technische Umsetzung der Erhebung der Zinsen erfolgt mittels EGFL/ELER-Buchungsprogramm durch das LfULG, Referat 33. Die Dienstanweisung für das Forderungsmanagement der EU-Zahlstelle findet entsprechend Anwendung.

8.4 Bestimmungen zur Sicherstellung der Veröffentlichung des Imkereiprogrammes

Die Veröffentlichung des Imkereiprogrammes für den Freistaat Sachsen in Form des hier vorliegenden „Maßnahmekataloges Honig“ erfolgt auf der Homepage des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft in der Rubrik „Förderportal“ (siehe <http://www.smul.sachsen.de/foerderung>). Außerdem kann dieses Dokument im Internet auf der Datenbank „Revosax“ unter der Adresse <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/16948> abgerufen werden.

Im Anschluss an die Genehmigung des Imkereiprogrammes ist eine Verlinkung auf die Internetseite des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft unter der Adresse <http://www.bmel.de> vorgesehen.

8.5 Maßnahmen zur Zusammenarbeit mit repräsentativen Organisationen im Bienenzuchtsektor

Repräsentative Organisationen im Bienenzuchtsektor im Freistaat Sachsen sind der Landesverband Sächsischer Imker e.V. und der Landesverband Sächsischer Buckfastimker e.V. Mit diesen beiden Verbänden erfolgt regelmäßig eine Abstimmung bezüglich der Umsetzung des hier vorliegenden „Maßnahmekataloges Honig“

- im Rahmen von Jahresgesprächen beziehungsweise anlassbezogenen Gesprächen im Sächsischen Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft
- im Rahmen der Teilnahme an den Mitgliederversammlungen beziehungsweise Imkertagen dieser Verbände
- im Rahmen von Vor-Ort-Kontrollen bei den jeweiligen Beihilfeempfängern.

8.6 Begleitung und Bewertung des Imkereiprogrammes

Nach Artikel 225 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 berichtet die EU-Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat alle drei Jahre über die Durchführung der Maßnahmen im Bienenzuchtsektor. In Vorbereitung auf diese Berichterstattung arbeiten die Bundesländer dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft Fakten und Argumente der Begleitung und Bewertung zu, welche von dort als zusammengefasster Bericht der EU-Kommission vorgelegt wird.

Auf nationaler Ebene erfolgt eine fundierte Erfolgskontrolle der Förderung des hier beschriebenen Imkereiprogrammes durch Prüfung und Dokumentation der Erfüllung des Zweckes. Der Zweck wird nach Zielsetzung, Qualität und Umfang so eindeutig und detailliert festgelegt, dass er auch für die programmspezifische Erfolgskontrolle dienen kann. Auf die regelmäßige Evaluierung der Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzuchterzeugnisse durch die EU-Kommission wird verwiesen.

8.7 Transparenz

Bei Vorhaben, die aus Mitteln des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) finanziert werden, veröffentlicht der Freistaat Sachsen aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 sowie der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 jährlich die Informationen über die Mittelempfänger und die Beträge, die jeder Empfänger erhalten hat.

Die Informationen werden auf einer besonderen, vom Bund und den Ländern gemeinsam betriebenen Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) unter der Internetadresse www.agrar-fischerei-zahlungen.de veröffentlicht.

Dresden, den 1. Juli 2020

Der Staatsminister für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft
Wolfram Günther

**Erste Richtlinie
des Sächsischen Staatsministeriums
für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft
zur Änderung der RL Härtefälle gemeinnützige Träger SMEKUL 2020**

Vom 8. Juli 2020

**I.
Änderung der RL Härtefälle gemeinnützige Träger
SMEKUL 2020**

Die RL Härtefälle gemeinnützige Träger SMEKUL 2020 vom 18. Mai 2020 (SächsABl. S. 609) wird wie folgt geändert:

In Ziffer VI Nummer 1 Satz 1 wird die Angabe „30. Juni 2020“ durch die Angabe „31. August 2020“ ersetzt.

**II.
Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2020 in Kraft.

Dresden, den 8. Juli 2020

Der Staatsminister für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft
Wolfram Günther

Landesdirektion Sachsen
Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
zum Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben zur Ertüchtigung der Kläranlage
Königsbrück in Königsbrück

Gz.: DD41-8301/20/6

Vom 3. Juli 2020

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, wird Folgendes bekannt gemacht:

Der Abwasserzweckverband Königsbrück hat mit Datum vom 3. April 2020 die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Zusammenhang mit der Ertüchtigung der Kläranlage Königsbrück, hier Ertüchtigung und Auslegung auf 10 000 EW beantragt.

Für die Änderung dieser Anlage, die der Nummer 13.1.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zuzuordnen ist, ist gemäß § 9 Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Kläranlage Königsbrück in der aktuell beantragten Ausführung ist ausgelegt für organisch belastetes Abwasser von 600 kg BSB5 pro Tag. Zuletzt wurde die Kläranlage mit Bescheid des Landkreises Bautzen vom 28. Dezember 1993 für eine Kapazität von 12 000 Einwohnerwerten (entsprechend 720 kg BSB5 pro Tag) genehmigt und circa mit 9 000 EW betrieben. Zu diesem Zeitpunkt bestand noch keine Pflicht zur Durchführung einer Vorprüfung beziehungsweise Umweltverträglichkeitsprüfung.

Bei der allgemeinen Vorprüfung durch die Landesdirektion Sachsen wurde überschlägig anhand der in Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung genannten Kriterien (Merkmale des Vorhabens, Standort des Vorhabens, Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen) geprüft, ob durch die Errichtung und den Betrieb zusätzliche oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für den Ausbau der Kläranlage Königsbrück hat nach eigener Prüfung sowie unter Bezugnahme auf die Stellungnahme des Landratsamtes Bautzen vom 3. Juni 2020 ergeben, dass für das Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht. Dies begründet sich zusammengefasst wie folgt:

Die baubedingten Auswirkungen können durch Flächeninanspruchnahme, Versiegelung und Bodenaushub auftreten. Weiterhin kann es zu Emissionen von Luftschadstoffen, Staub und Geräuschen sowie Erschütterungen durch den

Betrieb von Baumaschinen kommen. Die Auswirkungen treten nur temporär während der Bauphase auf und werden durch geeignete Maßnahmen minimiert.

Anlagenbedingte Wirkfaktoren können dauerhaft durch Flächeninanspruchnahme und visuelle Veränderungen auftreten. Für die Errichtung der Anlage werden bisher unversiegelte Flächen in Anspruch genommen. Dadurch entsteht ein Verlust potentieller Lebensräume, wobei die vorhandene Biotopzusammensetzung am Standort eher bescheiden ist. Zur Bewertung der Eingriffe in Natur und Landschaft wurden eine Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung erstellt und Kompensationsmaßnahmen vorgesehen. Die Erweiterung der Kläranlage wird auf dem Gelände der bestehenden Kläranlage umgesetzt. Es werden keine externen Flächen für die Baumaßnahme in Anspruch genommen. Das Areal ist von Waldflächen umgeben, so dass negative Auswirkungen auf die Landschaft ausgeschlossen werden können.

Zusätzliche betriebsbedingte Wirkfaktoren können dauerhaft durch Materialströme, Stoff- und Verkehrsströme sowie Emissionen und damit verbundene Wirkungen auf Mensch und Umwelt auftreten. Umweltverschmutzungen und Belästigungen können somit durch Luftschadstoffe, Geräuschemissionen, Geruchsemissionen, Erschütterungen, Abfallanfall oder den Abwasseranfall entstehen. Vorliegend ist mit einem erhöhten Anfall an Rechengut, Sand und Klärschlamm zu rechnen. Der Abfall wird durch den Betreiber verwertet oder entsorgt. Mit nachteiligen Auswirkungen ist nicht zu rechnen. Belästigungen durch Emissionen von Geräuschen, Gerüchen, durch Erschütterungen oder Luftschadstoffe sind durch den Betrieb nicht zu erwarten, da sich die nächste Wohnbebauung erst in 300 m Entfernung befindet. Die Abwassereinleitung in die Pulsnitz führt laut dem Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie vom 19. März 2020 nur zu geringfügigen Zusatzbelastungen des Oberflächenwasserkörpers Pulsnitz 3 und insgesamt zu keiner Verschlechterung des ökologischen oder chemischen Zustandes des Gewässers und steht dem Zielerreichungsgebot nicht entgegen. Das Vorhaben befindet sich nicht in einem Schutzgebiet und grenzt nicht unmittelbar an ein Schutzgebiet. Durch die Einleitung des gereinigten Schmutzwassers in den OWK Pulsnitz 3 wird das FFH-Gebiet „Pulsnitz- und Hasselbachtal“ berührt aber nicht negativ beeinträchtigt, was auch durch die FFH-Vorprüfung vom 7. April 2020 nachgewiesen wurde.

Insgesamt sind daher keine erheblichen nachteiligen baubedingten, anlagenbedingten und betriebsbedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu erwarten.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die vorgenannte Entscheidung der Landesdirektion Sachsen nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes

vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden – Referat 41, Stauffenbergallee 2 in 01099 Dresden, zugänglich.

Diese Bekanntmachung ist außerdem auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik „Umweltschutz – Wasserwirtschaft“ einsehbar.

Dresden, den 3. Juli 2020

Landesdirektion Sachsen
Pabst
Referatsleiter Siedlungswasserwirtschaft

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben
„Gewässerentwicklung Rabutzer Graben bei Wiesenena“**

Gz.: L42-8301/65

Vom 2. Juli 2020

Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 5 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) geändert worden ist.

Die Gemeinde Wiedemar, Kyhnaer Hauptstraße 29, 04509 Wiedemar OT Kyhna hat bei der Landesdirektion Sachsen als obere Wasserbehörde am 3. April 2020 die Feststellung beantragt, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben „Gewässerentwicklung Rabutzer Graben bei Wiesenena“ fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Dementsprechend hat die Landesdirektion Sachsen eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde am 25. Juni 2020 festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben hat keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter, die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen sind. Für diese Einschätzung sind folgende wesentliche Gründe maßgebend:

- die unerhebliche Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,
- die Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Um-

fang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

- Überschwemmungsgebiet U-5672001 des Strengbachs,
- Oberflächenwasserkörper Strickgraben DESN_567822,
- Grundwasserkörper DEST_SAL GW 022.

Für die Entscheidung, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, sind die folgenden Merkmale des Vorhabens oder des Standorts maßgebend:

- Anlage eines gewundenen Verlaufes des Rabutzer Grabens,
- Verbesserung des ökologischen Zustandes des Strickgrabens, in welchen der Rabutzer Graben mündet,
- nachhaltige Verbesserung der Habitatqualität durch naturnahe Gestaltung einer Sekundäraue mit gewässertypisch ausgeprägter Sohle und standortangepassten Gehölzen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit in der Landesdirektion Sachsen, Referat 42 L, Braustraße 2, 04107 Leipzig, zugänglich.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Umweltschutz/Wasserwirtschaft einsehbar.

Leipzig, den 2. Juli 2020

Landesdirektion Sachsen
Svarovsky
Abteilungsleiter

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben „Renaturierung Brösener Graben
und Strickgraben südlich von Wiesenena“**

Gz.: L42-8301/64

Vom 6. Juli 2020

Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 5 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) geändert worden ist.

Die Gemeinde Wiedemar, Kyhnaer Hauptstraße 29, 04509 Wiedemar OT Kyhna hat bei der Landesdirektion Sachsen als obere Wasserbehörde am 30. März 2020 die Feststellung beantragt, ob für das Vorhaben „Renaturierung Brösener Graben und Strickgraben südlich von Wiesenena“ eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Geplant ist, an beiden Gewässern Lauf- und Profilgestaltungen vorzunehmen, sodass naturnahe, geschlängelte bis mäandrierende Gewässerverläufe entstehen. Weiterhin soll eine Sekundäraue herausgebildet werden, um zusammen mit den Laufverlängerungen die Retentionswirkung zu verbessern und die Ortslage Wiesenena bei Hochwasserereignissen besser schützen zu können. Der Umbau eines Rohrdurchlasses DN 600 in einen offenen Durchlass im Kastenprofil zur Förderung der Gewässerdurchgängigkeit sowie das Entfernen von etwa fünf Quadratmetern Uferverbau aus Rasengittersteinen runden die Maßnahme ab.

Das genannte Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Dementsprechend hat die Landesdirektion Sachsen eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde am 6. Juli 2020 festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben hat keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter, die nach dem Gesetz über die Umweltver-

träglichkeitsprüfung zu berücksichtigen sind. Für diese Einschätzung sind folgende wesentliche Gründe maßgebend:

- die unerhebliche Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,
- die Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):
 - Überschwemmungsgebiet U-5672001 des Strengbachs,
 - Oberflächenwasserkörper Strickgraben DESN_567822,
 - Grundwasserkörper DEST_SAL GW 022.

Für die Entscheidung, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, sind die folgenden Merkmale des Vorhabens oder des Standorts maßgebend:

- Anlage eines gewundenen Verlaufes des Brösener sowie des Strickgrabens,
- Entwicklung einer Sekundäraue zum Hochwasserschutz der Ortslage Wiesenena mit standortangepassten Gehölzen zur Beschattung,
- Gewährleistung der Gewässerdurchgängigkeit durch Umbau eines Durchlasses.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit in der Landesdirektion Sachsen, Referat 42 L, Braustraße 2, 04107 Leipzig, zugänglich.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Umweltschutz/Wasserwirtschaft einsehbar.

Leipzig, den 6. Juli 2020

Landesdirektion Sachsen
Svarovsky
Abteilungsleiter Umweltschutz

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung
der UVP-Pflicht für das Änderungsvorhaben
der Envia Mitteldeutsche Energie AG
Neubau 110-kV-Freileitung Abzweig Berbersdorf**

Gz.: C32-0522/963/3

Vom 29. Juni 2020

Gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Envia Mitteldeutsche Energie AG hat mit Schreiben vom 6. November 2019 für das Vorhaben „Neubau 110-kV-Freileitung Abzweig Berbersdorf“ einen Antrag auf standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung gestellt. Dafür hat Sie eine entsprechende Unterlage vorgelegt.

Die beantragte Leitung bindet das „Industrie- und Gewerbegebiet Striegistal an der Bundesautobahn A4-Anschlussstelle Berbersdorf“ mit einer 110-KV-Leitung an das Hochspannungsnetz an. Der Leitungsabschnitt beginnend am Mast 1035/14/F des bestehenden 110-kV-Abzweiges Freiberg/Nord Bl. 1035 der enviaM und hat eine Länge von circa 3,44 km. Als Neubauabschnitt fällt das Vorhaben unter Ziffer 19.1.4 Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Es ist eine standortbezogene Vorprüfung vorzusehen (Hochspannungsfreileitung mit einer Länge von weniger als fünf Kilometer und mit einer Nennspannung von 110 kV und mehr).

Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung nach § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Nach § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist die standortbezogene Vorprüfung als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchzuführen. Es wurde festgestellt, dass besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Dabei handelt es sich um folgende Gebiete:

Natura-2000-Gebiet § 7 Absatz 1 Nummer 8 BNatSchG	Die Querung folgender Natura-2000-Gebiete erfolgt: • SPA „Täler in Mittelsachsen“ (DE4842-451) und • FFH-Gebiet „Striegistäler und Aschbachtal“ (DE4944-301).
Landschaftsschutzgebiete § 26 BNatSchG	Die geplante 110-kV-Freileitung befindet sich fast vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Striegistäler“

gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG	Im potenziellen Schutzstreifen (25 m Puffer um die geplante 110-kV-Freileitung) befinden die „Große Striegis“, welche gesetzlich geschützt wird.
Überschwemmungsgebiete nach § 76 des WHG	Im potenziellen Schutzstreifen (25 m Puffer um die geplante 110-kV-Freileitung) befinden die Überschwemmungsfläche U-5421008 der Großen Striegis.

Die zweite Prüfungsstufe war gemäß § 7 Absatz 2 Satz 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Dabei wurde unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführten Kriterien festgestellt, dass das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Folgende Gründe waren dabei maßgebend:

Biotope

Der Fluss wird großräumig (gesamte Tal) überspannt. Es ist von keiner direkten oder indirekten Beeinträchtigung des gesetzlich geschützten Biotopes auszugehen.

Überschwemmungsgebiet

Der Fluss wird großräumig (gesamte Tal) überspannt. Es ist von keiner direkten oder indirekten Beeinträchtigung des Überschwemmungsgebietes auszugehen.

Landschaftsschutzgebiet

Aufgrund der vollständigen Überspannung der Striegis, einschließlich deren Hänge und Grünlandbereiche, wird die geschlossene Biotopverbindung vorhabensbedingt nicht zerstört.

Die geplante 110-kV-Freileitung verläuft parallel, unmittelbar nördlich der bestehenden BAB 4. Zudem befinden sich im unmittelbaren Umfeld eine Biogasanlage sowie ein Hoch-Zentrallager des EDEKA-Verbundes. Das Landschaftsbild nördlich der BAB 4 ist im Vorhabensbereich demnach bereits deutlich anthropogen vorbelastet. Zudem wird der Flusslauf mit seinen Felsbildungen, den artenreichen und standorttypischen Mischwäldern an den Hängen und Steilhängen sowie die bisher überwiegend extensiv genutzten Grünlandbereiche überspannt, so dass von keiner Beschädigung der Biotopkomplexe auszugehen ist. Aufgrund der anthropogenen

Vorbelastungen des Landschaftsbildes, vor allem aber durch die BAB 4 und den damit zusammenhängenden Beeinträchtigungen (vor allem Landschaftsbild, Lärm) ist im überspannten Bereich der Großen Striegis bereits jetzt eine naturnahe Erholung nur sehr eingeschränkt möglich.

Auch während der Bauzeit sind keine erheblichen Auswirkungen zu befürchten. Für die Baustraßen kommt es zu temporären Eingriffen. Nach Beendigung der Bauarbeiten kann die vorherige Nutzung auf diesen Flächen wieder aufgenommen werden. Durch Anwendung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie einer ökologischen Bauüberwachung werden die Beeinträchtigung der Flora und Fauna auf ein Mindestmaß reduziert.

Insgesamt ist mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen.

Natura 2000 (FFH und SPA)

Die FFH- und SPA-Vorprüfung hat ergeben, dass für alle in den jeweiligen Erhaltungszielen genannten Arten und Lebensraumtypen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Das FFH- und das SPA-Gebiet sollen durch ein Weitspannfeld von 460 m Länge überspannt werden. Baubedingte Eingriffe in die Gebiete gibt es nicht. Zur Reduzierung des Kollisionsrisikos insbesondere für Arten mit

einem erhöhten Kollisionsrisiko sind die Erdseile durch optische Vogelschutzmarker für Vögel sichtbar gemacht.

Unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführten Kriterien ergibt sich damit, dass das Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Feststellung über die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung).

Die entscheidungserheblichen Unterlagen sind gemäß den Bestimmungen des sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Referat 32 C, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, auf Antrag zugänglich.

Die Bekanntmachung erfolgt zusätzlich auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://lds.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Infrastruktur Energie.

Chemnitz, den 29. Juni 2020

Landesdirektion Sachsen
Keune
Referatsleiter Planfeststellung

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben
„Ertüchtigung des Wasserwerkes Freiberg“**

Gz.: C41-8617/206/5

Vom 26. Juni 2020

Gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Der Wasserzweckverband Freiberg, Hegelstraße 45, 09599 Freiberg, beantragte mit Datum vom 8. April 2020 bei der Landesdirektion Sachsen die wasserrechtliche Genehmigung nach § 55 Absatz 2 des Sächsischen Wassergesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287) geändert worden ist, für das Vorhaben „Ertüchtigung des Wasserwerkes Freiberg“.

Für die Erweiterung und den Betrieb dieser Anlage, die der Nummer 13.1.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zuzuordnen ist, wurde durch die Landesdirektion Sachsen zur Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 9 in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit der Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeits-

prüfung durchgeführt. Im Rahmen dieser standortbezogenen Vorprüfung wurde festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht, weil das Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird, die nach § 2 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Referat 41, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, zugänglich.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen (www.lids.sachsen.de) unter Aktuelles/Bekanntmachung einsehbar.

Chemnitz, den 26. Juni 2020

Landesdirektion Sachsen
Pabst
Referatsleiter Siedlungswasserwirtschaft

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben
Änderung der Anlage zur Herstellung pharmazeutischer Wirkstoffe
der Arevipharma GmbH**

Gz.: DD44-8431/2238

Vom 7. Juli 2020

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird folgendes bekannt gemacht:

Die Arevipharma GmbH in Radebeul beantragte mit Datum vom 24. Februar 2020 gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 und der Nummer 4.1.19 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von pharmazeutischen Wirkstoffen durch die Änderung der Synthese des Wirkstoffes Cetirizinhydrochlorid in der Mehrzweckanlage mit einer Jahresmenge von fünf Tonnen.

Für die Änderung dieser Anlage, die der Nummer 4.2 Spalte 2 Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zuzuordnen ist, ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Diese Einzelfallprüfung gemäß § 9 Absatz 3 Nummer 2 und Absatz 4 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, weil die beantragte Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Folgende Gründe werden für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung als wesentlich angesehen:

Im Zuge dieses Vorhabens sollen keine baulichen oder apparatetechnischen Änderungen an der Anlage vorgenommen werden. Aus diesem Grund erfolgt keine Beanspruchung

neuer Flächen. Somit kann nicht von einer Beeinflussung der Flora und Fauna beziehungsweise Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ausgegangen werden.

Im Weiteren werden durch die Änderung keine neuen beziehungsweise zusätzlichen Luftverunreinigungen verursacht. Im Hinblick auf die Lärmsituation ergeben die Änderungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Die geplanten Änderungen lassen keine Erhöhung der Anfälligkeit der Anlage für Störfälle, schwere Unfälle oder Katastrophen erwarten.

Des Weiteren erfolgen keine Änderungen im Umgang mit dem anfallenden Abwasser, welches in Form von Synthese-, Spül- und Reinigungswässer anfällt und weiterhin ausschließlich als Abfall entsorgt wird. Die Änderungen im Bereich des Abfalls haben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die vorgenannte Entscheidung der Landesdirektion Sachsen nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Referat 44, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden zugänglich.

Diese Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/> bekanntmachung vom 23. Juli 2020 bis einschließlich 23. August 2020 und dauerhaft unter <https://www.uvp-portal.de/> einsehbar.

Dresden, den 7. Juli 2020

Landesdirektion Sachsen
Bobeth
komm. Referatsleiter

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung
zur Feststellung der UVP-Pflicht
für das Vorhaben des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr,
Niederlassung Zschopau
„B 173 Fahrbahnerneuerung südlich Kleinschirma
mit Erneuerung der Brücken Bw 17 und Bw 18“**

Gz.: C32-0522/1050

Vom 10. Juli 2020

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Zschopau, hat mit Schreiben vom 11. Juni 2019 für das Vorhaben „B 173 Fahrbahnerneuerung südlich Kleinschirma mit Erneuerung der Brücken Bw 17 und Bw 18“ einen Antrag auf Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2237) geändert worden ist, gestellt.

Das Vorhaben umfasst die Fahrbahnerneuerung der Bundesstraße 173 südlich von Kleinschirma einschließlich der Erneuerung zweier Brücken. Die Maßnahme umfasst den Abschnitt von Netzknoten 5045003, Station 2,750 bis 3,350. Wenige Meter nördlich des Bauabschnittes (BA) verläuft die Bahnstrecke Dresden – Werdau. Der Ortsteil Kleinschirma der Gemeinde Oberschöna befindet sich etwa 400 m nördlich der Maßnahme, wobei die Wohnbebauung um den Haltepunkt Kleinschirma etwa 100 m von der Bundesstraße beziehungsweise Maßnahme entfernt ist. Die Länge des auszubauenden Abschnittes beträgt 400 m.

Für die Verkehrsführung während der Bauzeit ist südlich der B 173 eine Behelfsumfahrung auf circa 540 m Länge im Begegnungsverkehr geplant. Für die Dauer der Behelfsumfahrung werden Feldzufahrten geschaffen.

Die Entwässerung im Bestand erfolgt über Gräben und Entwässerungsleitungen. Am südlichen Böschungsfuß werden Mulden-Rigolen-Systeme angeordnet, die an teilweise vorhandene Gräben anschließen. Die in den Bauwerksbereichen vorhandenen Entwässerungsleitungen und -schächte werden erneuert. Die anfallenden Wässer werden einem Nebenbach des Schirmbaches zugeleitet. Das bauzeitlich anfallende Oberflächenwasser der Verkehrsflächen wird über die Bankette und Böschungen abgeleitet und in dem straßenbegleitenden Mulden-Rigolen-System zwischengespeichert. Eine Ableitung in den Vorfluter ist nicht vorgesehen.

Durch die Rodung einzelner Bäume und Baumgruppen werden Verluste von Biotop- und Habitatfunktionen verursacht. Soweit in geringem Umfang eine dauerhafte Neuversiegelung erfolgt, wird eine Beeinträchtigung von Bodenfunktionen und eine Verminderung von Retentionsflächen hervorgerufen.

Für das Bauvorhaben werden Grundstücke der Gemarkung Kleinschirma in Anspruch genommen.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von dem Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Bezüglich der in Anlage 3 Nummer 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung genannten Kriterien zu Vorhabensmerkmalen, welche die Größe und Ausgestaltung sowie das Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten betreffen, hat sich ergeben, dass das Vorhaben keine Merkmale aufweist, die erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen erwarten lassen würden.

Zum Standort des Vorhabens als Kriterium Nummer 2 nach Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung sind keine Besonderheiten ersichtlich, aus deren Vorhandensein sich durch das Vorhaben die Gefahr erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen ergeben würde. So befindet sich das Vorhaben nicht nur außerorts. Der betroffene Bereich ist zudem durch landwirtschaftliche Nutzung sowie anthropogen überformte Flächen geprägt.

Die Auswirkungen des Vorhabens sind überwiegend auf den bereits vorhandenen Trassenkorridor der B 173 sowie temporär auf eine Baustellenumfahrung beschränkt, so dass sie angesichts der bereits bestehenden Vorbelastungen weder so schwer noch so komplex sind, dass sie erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auslösen würden. Damit lässt sich auch unter dem Gesichtspunkt der Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens nach Anlage 3 Nummer 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine UVP-Pflicht ableiten.

Die Feststellung über die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung). Die entscheidungserheblichen Unterlagen sind gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinforma-

tionsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 30 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Referat 32, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz zugänglich.

Chemnitz, den 10. Juli 2020

Landesdirektion Sachsen
Keune
Referatsleiter Planfeststellung

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über die Planfeststellung für das Vorhaben
„Bundesautobahn A 14 – AK Magdeburg – AD Nossen
Ersatzneubau Bauwerk 22 (Muldebrücke)“
– Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses –**

Vom 6. Juli 2020

I.

Mit Beschluss der Landesdirektion Sachsen vom 29. Juni 2020, Gz.: L32-0522/767/8 ist der Plan für das oben genannte Vorhaben gemäß § 17 Satz 1 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2020 (BGBl. I S. 1528) geändert worden ist, und § 74 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Abs. 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, festgestellt worden.

II.

Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses und der planfestgestellten Unterlagen liegen in der Zeit

vom 27. Juli 2020 bis einschließlich 10. August 2020

in der Stadtverwaltung Grimma, Markt 17, 04688 Grimma während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluss wird den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Absatz 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes). Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss auch von den übrigen Betroffenen bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, schriftlich angefordert werden.

Ergänzend wird auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme des Planfeststellungsbeschlusses während des vorgenannten Zeitraums auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung/> (Infrastruktur-Autobahnen) sowie im UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de> verwiesen.

III.

Dem Träger der Straßenbaulast wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig erhobenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die planfestgestellten Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grund-

eigentümerinnen und Grundeigentümern wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die vom Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

IV.

Das Vorhaben ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 349), das zuletzt durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, in Verbindung mit Nr. 14.3 der Anlage zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVP-pflichtig. Ferner besteht für das Vorhaben nach Anlage 1 Nummer 2c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 525), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762) geändert worden ist, UVP-Pflicht, da die geplante Maßnahme im Naturschutzgebiet „Döbener Wald“ und in NATURA-2000-Gebieten, dem FFH-Gebiet „Vereinigte Mulde und Muldeauen“ und dem SPA-Gebiet „Vereinigte Mulde“ liegt. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist als unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt worden.

V.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen (Postanschrift: Sächsisches Obergerverwaltungsgericht, Postfach 44 43, 02634 Bautzen), schriftlich Klage erhoben werden. Die Klage kann auch elektronisch erhoben werden nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Sachsen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden. Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Kläger muss sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 in Verbindung mit Absatz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung.

Leipzig, den 6. Juli 2020

Landesdirektion Sachsen
Keune
Referatsleiter Planfeststellung

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über die Genehmigung der Zweckvereinbarung zur Übertragung
und Durchführung der ordnungsbehördlichen Aufgaben am
Floßgraben zwischen der Stadt Leipzig und dem Landkreis Leipzig**

Gz.: 20-2217/172/40

Vom 7. Juli 2020

Die Landesdirektion Sachsen hat mit Bescheid vom 12. Juni 2020 auf der Grundlage von § 72 Absatz 1 Satz 3 und 4 in Verbindung mit § 49 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) die am 4. Oktober 2019 beziehungsweise 7. Mai 2020 zwischen dem Landkreis Leipzig und der Stadt Leipzig geschlossene „Zweckvereinbarung zur Übertragung und Durchführung der ordnungsbehördlichen Aufgaben am Floßgraben“ genehmigt.

Die Zweckvereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Zweckvereinbarung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Dresden, den 7. Juli 2020

Landesdirektion Sachsen
Weihe
Referatsleiter

**Zweckvereinbarung
zur Übertragung und Durchführung
der ordnungsbehördlichen Aufgaben am Floßgraben
Allgemeinverfügung
über besondere Schutzmaßnahmen für den Eisvogel (*Alcedo atthis*)
am Floßgraben in 04277 Leipzig und 04416 Markkleeberg
vom 25. Januar 2016 in der jeweils geltenden Fassung**

zwischen

der kreisfreien Stadt Leipzig,
Martin-Luther-Ring 4–6, 04109 Leipzig,
vertreten durch den Oberbürgermeister
– nachstehend Leipzig genannt –

und dem Landkreis Leipzig,
Stauffenbergstraße 4, 04552 Borna,
vertreten durch den Landrat
– nachstehend Landkreis genannt –

Gem. §§ 71 ff. SächsKomZG wird folgende Zweckvereinbarung geschlossen:

Präambel

Ziel der Vereinbarung ist es in Bezug auf den Vollzug der Allgemeinverfügung über besondere Schutzmaßnahmen für den Eisvogel (*Alcedo atthis*) am Floßgraben in 04277 Leipzig und 04416 Markkleeberg vom 25.01.2016 in der jeweils

geltenden Fassung, durch kommunalrechtliche Zusammenarbeit zwischen der Kreisfreien Stadt Leipzig und dem Landkreis Leipzig die Zuständigkeit von ordnungsbehördlichen Aufgaben in dem in § 1 dieser Zweckvereinbarung geregelten territorialen Geltungsbereich auf die Kreisfreie Stadt Leipzig zu übertragen, um den Floßgraben als rechtliche Einheit betrachten zu können.

§ 1

Territorialer Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst das Gebiet des Floßgrabens vom Abzweig des Floßgrabens aus dem Waldsee Lauer bis zur Grenze zum Stadtgebiet (siehe Karte) zuzüglich eines beidseitigen Landstreifens von je 20 m.

§ 2

Übertragung der ordnungsbehördlichen Aufgaben

(1) Leipzig nimmt die unter Absatz 2 aufgeführten ordnungsbehördlichen Aufgaben infolge der Übertragung wahr. Leipzig ist für den Floßgraben im Vollzug der ordnungsbe-

hördlichen Aufgaben in Bezug auf den Vollzug der Allgemeinverfügung über besondere Schutzmaßnahmen für den Eisvogel (*Alcedo atthis*) am Floßgraben in 04277 Leipzig und 04416 Markkleeberg vom 25.01.2016 in der jeweils geltenden Fassung örtlich zuständig.

(2) Der Landkreis überträgt in dem in § 1 dieser Zweckvereinbarung geregelten territorialen Geltungsbereich folgende ordnungsbehördliche Aufgaben in Bezug auf den Vollzug der Allgemeinverfügung über besondere Schutzmaßnahmen für den Eisvogel (*Alcedo atthis*) am Floßgraben in 04277 Leipzig und 04416 Markkleeberg vom 25.01.2016 in der jeweils geltenden Fassung auf Leipzig:

alle Aufgaben als untere Naturschutzbehörde gemäß BNatSchG, SächsNatSchG und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften hinsichtlich der Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen die o. g. Allgemeinverfügung über besondere Schutzmaßnahmen für den Eisvogel als Einzelanordnung i. S. des § 24 Abs. 2 SächsNatSchG. Hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang insbesondere § 2 Satz 1 SächsNatSchG i. V. m. § 3 Abs. 2 BNatSchG (Befugnisse des Gefahrenabwehrrechts). Dies umfasst insbesondere Platzverweise, die Feststellung der Identität der Personen, die gegen die Bestimmungen der Allgemeinverfügung verstoßen haben sowie die Erhebung von Verwarn- und Bußgeldern und die Durchführung von Ordnungswidrigkeitsverfahren gemäß OWiG i. V. m. der Strafprozessordnung StPO.

§ 3 Zusammenwirken

Der Landkreis wirkt bei der o. g. Aufgabenerfüllung mit.

Die Vertragsparteien stellen einander die zur Erfüllung der in § 2 genannten Aufgaben erforderlichen Daten zur Verfügung. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind einzuhalten.

§ 4 Kosten

Leipzig erhebt im Rahmen seiner Aufgabenwahrnehmung Kosten (insbesondere Verwarn- und Bußgelder, Gebühren und Auslagen) von den Kostenschuldnern. Der Landkreis übernimmt keine Kosten für die von Leipzig zu erfüllenden Aufgaben. Im Gegenzug verbleiben alle Einnahmen bei der Stadt Leipzig.

§ 5 Geltungsdauer

(1) Diese Vereinbarung gilt unbefristet. Sie kann von jeder der Vertragsparteien zum 31.12. eines jeden Jahres schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung muss den jeweils anderen Parteien bis zum 30.06. des jeweiligen Jahres zugegangen sein.

(2) Hiervon unberührt bleibt das Recht der außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt beispielsweise bei Änderungen der gesetzlichen Grundlagen vor.

(3) Abschluss und Aufhebung (Kündigung) der Zweckvereinbarung bedürfen der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

(4) Begonnene Verfahren werden durch Leipzig abgeschlossen.

§ 6 Änderungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen der Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Das gilt auch dann, wenn die Vereinbarung Lücken aufweist. Für diese Fälle verpflichten sich die Vertragsparteien zu einer Regelung, die sie bei Kenntnis der Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lücke in rechtlich zulässiger Art und Weise getroffen hätten.

§ 8 Streitigkeiten

Können Streitigkeiten zwischen den Vertragspartnern nicht im gütlichen Einvernehmen geklärt werden, ist die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung sowie ihrer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

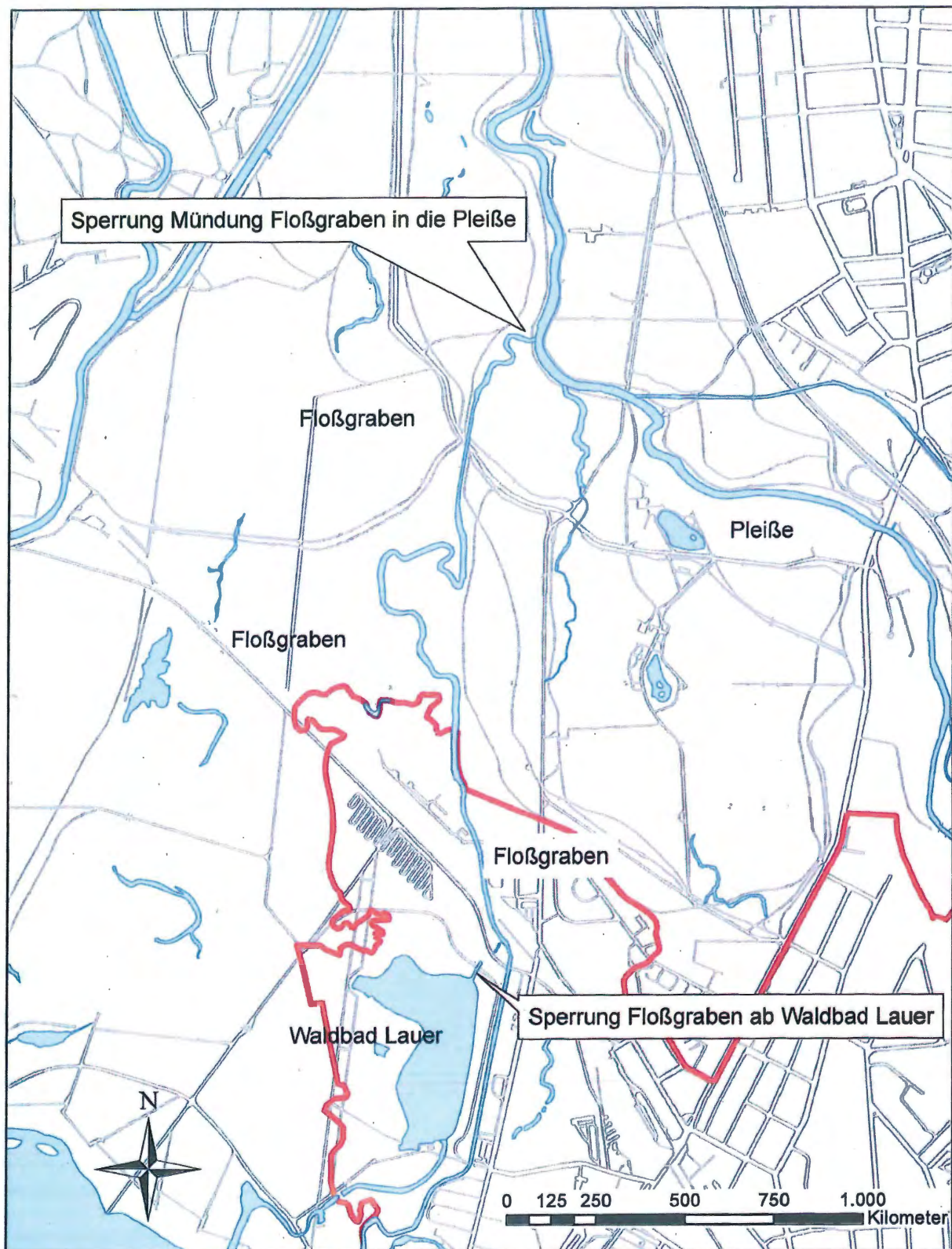
Leipzig, den 4. Oktober 2019

Jung
Oberbürgermeister

Borna, den 7. Mai 2020

Graichen
Landrat

Anlage
Übersichtskarte Geltungsbereich Floßgraben



- Gewässer
- Stadtgrenze
- Straßen

Herausgeber:
Stadt Leipzig, Amt für Umweltschutz

Kartenbearbeitung:
AfU, SG Umweltinformationssysteme
Ras 11.03.2018

Kartengrundlage:
Amt für Geoinformation und Bodenordnung
Luftbild 2011

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, ist im Sinne des Urheberrechtsgesetzes nur mit Quellenangabe und Genehmigung der Stadt Leipzig, Amt für Umweltschutz gestattet



Stadt Leipzig
Amt für Umweltschutz

Anlage zur Zweckvereinbarung zur Übertragung und Durchführung der ordnungsbehördlichen Aufgaben am Floßgraben - Allgemeinverfügung über besondere Schutzmaßnahmen für den Eisvogel (*Alcedo atthis*) am Floßgraben in 04277 Leipzig und 04416 Markkleeberg

Andere Behörden und Körperschaften

Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung Prüfhandbuch über die erforderlichen technischen Standards für Programmzulassungen im Bereich des kommunalen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens nach den Regeln der Doppik (VwV Prüfhandbuch HKR.Doppik – VwV PHB-HKR.Doppik)

Vom 10. Juni 2020

Auf Grund von § 87 Absatz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist, wird im Benehmen mit dem Sächsischen Rechnungshof folgende Verwaltungsvorschrift erlassen:

1. Teil Anwendungsbereich

Diese Verwaltungsvorschrift ist bei der Prüfung von Programmen zur Unterstützung des kommunalen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens nach den Regeln der Doppik anzuwenden. Sie fasst die aus den im Freistaat Sachsen geltenden Kommunalgesetzen und Verordnungen ableitbaren Anforderungen und allgemein anerkannten technischen Regeln an Programme zusammen, deren Erfüllung die Voraussetzung für eine Programmzulassung durch die Sächsische Anstalt für kommunale Datenverarbeitung (SAKD) ist. Diese Anforderungen und Regeln sind in der Form von Prüfkriterien formuliert.

2. Teil Grunddaten des kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens

1. Abschnitt Produktrahmen und Produkte

- I. Im Programm sind die verbindlichen Teile des kommunalen Produktrahmens für den Freistaat Sachsen hinterlegt.
Kriteriennummer: KRGP1
- II. Das Programm ermöglicht die Erstellung eines anwenderindividuellen Produktplans.
Kriteriennummer: KRGP2

2. Abschnitt Kontenrahmen und Konten

- I. Im Programm sind die verbindlichen Teile des Kontenrahmens, die Bereichsabgrenzungen und die Zuordnungsvorschriften für Bereichsabgrenzungen des Freistaats Sachsen hinterlegt.
Kriteriennummer: KRGP3
- II. Das Programm ermöglicht die Erstellung eines anwenderindividuellen Kontenplans.
Kriteriennummer: KRGP4

- III. Das Programm verhindert die mehrfache Anlage von Konten im anwenderindividuellen Kontenplan.
Kriteriennummer: KRGP4a

3. Abschnitt Bilanzkonten

- I. Das Programm ermöglicht die Bildung und Bearbeitung von Bilanzkonten unter Verwendung des anwenderindividuellen Kontenplans.
Kriteriennummer: KRGP5
- II. Das Programm verhindert die mehrfache Anlage von Bilanzkonten.
Kriteriennummer: KRGP6

4. Abschnitt Produktsachkonten

- I. Das Programm ermöglicht die Bildung und Bearbeitung von programmtechnischen Zuordnungen zwischen Elementen des anwenderindividuellen Produktplans und Elementen des anwenderindividuellen Kontenplans (Produktsachkonten).
Kriteriennummer: KRGP7
- II. Das Programm verhindert die mehrfache Anlage von Produktsachkonten.
Kriteriennummer: KRGP8
- III. Das Programm ermöglicht die Prüfung der Zulässigkeit der Kombination von Produkt und Konto gebildeter Produktsachkonten nach der „Übersicht über die zulässigen Kombinationen von Produkt- und Kontonummern“.
Kriteriennummer: KRGP8a

5. Abschnitt Investitions- und Instandsetzungsmaßnahmen

- I. Das Programm ermöglicht die Bildung und Bearbeitung einer ausreichend großen Anzahl von Investitions- und Instandsetzungsmaßnahmen.
Kriteriennummer: KRGP9

6. Abschnitt Budgets

- I. Das Programm ermöglicht die Bildung und Bearbeitung von Bewirtschaftungseinheiten (Budgets).
Kriteriennummer: KRGP10

- II. Das Programm ermöglicht die Zuordnung von Produktsachkonten zu Budgets.
Kriteriennummer: KRGP11

- III. Das Programm ermöglicht die Prüfung, ob alle Produktsachkonten zu Budgets zugeordnet sind.
Kriteriennummer: KRGP12

- IV. entfallen
Kriteriennummer: KRGP13

7. Abschnitt Teilhaushalte

- I. Das Programm ermöglicht die Bildung von Teilhaushalten auf der Basis der vorgegebenen Produktbereiche.
Kriteriennummer: KRGP14
- II. Das Programm ermöglicht bei der Bildung von Teilhaushalten auf der Basis der vorgegebenen Produktbereiche die Zusammenfassung von Produktbereichen zu Teilhaushalten.
Kriteriennummer: KRGP15
- III. Das Programm ermöglicht die Bildung von Teilhaushalten nach der örtlichen Organisation.
Kriteriennummer: KRGP16
- IV. Das Programm ermöglicht bei der Bildung von Teilhaushalten nach der örtlichen Organisation die Zuordnung von Produktgruppen und Produkten zu Teilhaushalten.
Kriteriennummer: KRGP17

8. Abschnitt Zahlwege

- I. Das Programm ermöglicht die Hinterlegung der Zahlwege der Kommune.
Kriteriennummer: KRGP18

9. Abschnitt Personenkonten

- I. Das Programm ermöglicht die Bildung von Personenkonten unter Nutzung der zentral hinterlegten Personendaten.
Kriteriennummer: KRGP19

10. Abschnitt Abschreibungstabelle

- I. Das Programm ermöglicht auf der Basis der Abschreibungstabelle des Freistaates Sachsen die Erstellung einer anwenderindividuellen Abschreibungstabelle.
Kriteriennummer: KRGP20

11. Abschnitt Sonstige Grunddaten

- I. Das Programm ermöglicht die Hinterlegung folgender Grunddaten der Kommune:
1. Name der Kommune,
 2. Amtlicher Gemeindeschlüssel,
 3. Gläubiger-Identifikationsnummer.
- Kriteriennummer: KRGP21

3. Teil Spezielle Prüfkriterien Haushaltsplanung

1. Abschnitt Haushaltsplanung

I. Haushaltsansatzplanung

1. Das Programm ermöglicht die gegebenenfalls maßnahmebezogene Hinterlegung der Planansätze pro Produktsachkonto.
Kriteriennummer: KRPP1

II. Finanzplanung und Investitionsprogramm

1. Das Programm ermöglicht pro Produktsachkonto die gegebenenfalls maßnahmebezogene Hinterlegung der Finanzplanansätze für mindestens drei dem Planjahr folgende Haushaltsjahre.
Kriteriennummer: KRPP2
2. Das Programm ermittelt die „bisher bereitgestellten Mittel“ pro Investitionsmaßnahme und hinterlegt diesen Betrag auf den dafür relevanten Produktsachkonten. Dabei kommt folgende Berechnungsvorschrift zur Anwendung: bisher bereitgestellt =
- Summe Ist-Ergebnisse (Ein- und Auszahlungen) der Vorjahre
+ aus dem Vorvorjahr in das laufende Haushaltsjahr (Planjahr -1) übertragene Ermächtigungen
+ Ansatz und Nachträge laufendes Haushaltsjahr (Planjahr -1)
- Kriteriennummer: KRPP3

3. entfallen.
Kriteriennummer: KRPP4

4. entfallen
Kriteriennummer: KRPP5

5. Das Programm ermöglicht die Hinterlegung der Gesamtein- und Gesamtauszahlungen sowie der Summe der Finanzplanansätze für Haushaltsjahre nach dem Finanzplanungszeitraum (weitere Folgejahre ab Planjahr +4) pro Investitionsmaßnahme auf den dafür relevanten Produktsachkonten.
Kriteriennummer: KRPP6

6. Das Programm ermöglicht maßnahmebezogen die Prüfung der für die Erstellung des Investitionsprogramms maßgebenden Werte pro Produktsachkonto nach folgender Vorschrift:
- Gesamtein-/Gesamtauszahlungen =
bisher bereitgestellte Mittel
+ Ansatz und Nachträge des Planjahres
+ Finanzplanansätze der drei Folgejahre
+ Summe Finanzplanansätze für weitere Folgejahre
- Kriteriennummer: KRPP7

III. Verpflichtungsermächtigungen

1. Das Programm ermöglicht die jahresbezogene Hinterlegung der Verpflichtungsermächtigungen pro Maßnahme auf den dafür relevanten Produktsachkonten bis zum Jahr des Abschlusses einer Maßnahme.
Kriteriennummer: KRPP8

2. Das Programm ermöglicht die maßnahmebezogene Hinterlegung des voraussichtlich kreditfinanzierten Anteils der Verpflichtungsermächtigungen für jedes Kas- senwirksamkeitsjahr.
Kriteriennummer: KRPP9

IV. Haushaltsvermerke

1. Zweckbindung

- a. Das Programm ermöglicht die gegebenenfalls maß- nahmebezogene Hinterlegung von Haushaltsver- merken der Zweckbindung zwischen Produktsach- konten.
Kriteriennummer: KRPP10

2. Unechte Deckungsfähigkeit

- a. Das Programm ermöglicht die gegebenenfalls maßnahmebezogene Hinterlegung von Haushalts- vermerken der „unechten Deckungsfähigkeit“ zwi- schen Produktsachkonten.
Kriteriennummer: KRPP11
- b. Das Programm warnt bei der Hinterlegung von Haushaltsvermerken der unechten Deckungsfähig- keit vor der Zuordnung von Produktsachkonten für Steuern, allgemeine Zuweisungen und Umlagen.
Kriteriennummer: KRPP12
- c. Das Programm hinterlegt die „unechte Deckungs- fähigkeit“ zwischen Produktsachkonten eines Bud- gets und ermöglicht die Einrichtung von Ausnah- men.
Kriteriennummer: KRPP12a

3. Echte Deckungsfähigkeit

- a. Das Programm ermöglicht die gegebenenfalls maß- nahmebezogene Hinterlegung von Haushaltsver- merken der „echten gegenseitigen Deckungsfähig- keit“ zwischen Produktsachkonten.
Kriteriennummer: KRPP13
- b. Das Programm ermöglicht die gegebenenfalls maß- nahmebezogene Hinterlegung von Haushaltsver- merken der „echten einseitigen Deckungsfähigkeit“ zwischen Produktsachkonten.
Kriteriennummer: KRPP14
- c. Das Programm hinterlegt die „echte gegenseitige Deckungsfähigkeit“ zwischen Produktsachkonten eines Budgets und ermöglicht die Einrichtung von Ausnahmen.
Kriteriennummer: KRPP15
- d. Das Programm ermöglicht die gegebenenfalls maß- nahmebezogene Hinterlegung von Haushaltsver- merken der „echten einseitigen Deckungsfähigkeit“ von Aufwandsproduktsachkonten eines Budgets zu Gunsten von Auszahlungsproduktsachkonten die- ses Budgets.
Kriteriennummer: KRPP16

4. Echte Deckungsfähigkeit von Verpflichtungser- mächtigungen

- a. Das Programm ermöglicht die Hinterlegung von Haushaltsvermerken der „echten gegenseitigen De- ckungsfähigkeit“ zwischen Verpflichtungsermächti- gungen.
Kriteriennummer: KRPP17
- b. Das Programm ermöglicht die Hinterlegung von Haushaltsvermerken der „echten einseitigen De- ckungsfähigkeit“ zwischen Verpflichtungsermächti- gungen.
Kriteriennummer: KRPP18

- c. Das Programm hinterlegt die „echte gegenseitige Deckungsfähigkeit“ zwischen Verpflichtungser- mächtigungen eines Budgets und ermöglicht die Einrichtung von Ausnahmen.
Kriteriennummer: KRPP19

5. Übertragbarkeit

- a. Das Programm ermöglicht die Einrichtung der Übertragbarkeit von Ansätzen für Auszahlungen und Einzahlungen für Investitionsmaßnahmen.
Kriteriennummer: KRPP20
- b. Das Programm ermöglicht die Einrichtung der Übertragbarkeit von Ansätzen für Aufwendungen und Auszahlungen, die aufgrund rechtlicher Ver- pflichtungen zweckgebunden sind.
Kriteriennummer: KRPP20a
- c. Das Programm ermöglicht die gegebenenfalls maß- nahmebezogene Erklärung der Übertragbarkeit von Ansätzen für Aufwendungen und Auszahlungen ei- nes Budgets.
Kriteriennummer: KRPP21

6. Sperrvermerke

- a. Das Programm ermöglicht die gegebenenfalls maß- nahmebezogene haushaltsmäßige Sperrung von Planansätzen (Haushaltssperre) auf Produktsach- konten.
Kriteriennummer: KRPP22
- b. Das Programm ermöglicht jahresbezogen die haus- haltsmäßige Sperrung von Verpflichtungsermächti- gungen (Haushaltssperre) pro Maßnahme auf den dafür relevanten Produktsachkonten.
Kriteriennummer: KRPP23

V. Erläuterungen

1. Das Programm ermöglicht die Eingabe und Bearbeitung von Erläuterungen zum Ausweis im Ergebnishaushalt.
Kriteriennummer: KRPP24
2. Das Programm ermöglicht die Eingabe und Bearbeitung von Erläuterungen zum Ausweis im Finanzhaushalt.
Kriteriennummer: KRPP25
3. Das Programm ermöglicht die Eingabe und Bearbeitung von Erläuterungen zum Ausweis in den Teilergebnis- haushalten.
Kriteriennummer: KRPP26
4. Das Programm ermöglicht die Eingabe und Bearbeitung von Erläuterungen zum Ausweis in den Teilfinanzhaus- halten – A. Zahlungsübersicht.
Kriteriennummer: KRPP27
5. Das Programm ermöglicht je Einzelinvestitionsvorhaben die Eingabe und Bearbeitung von Erläuterungen zum Ausweis in den Teilfinanzhaushalten – B. Investitions- programm – Planung einzelner Investitionsvorhaben.
Kriteriennummer: KRPP28

VI. Plausibilitätsprüfung und Abschluss der Haushalts- planung

1. Das Programm ermöglicht die gegebenenfalls maßnah- mebezogene Prüfung der wertmäßigen Übereinstim- mung der Ansätze von zweckgebundenen Produktsach- konten.
Kriteriennummer: KRPP29

2. Das Programm ermöglicht für das Planjahr auf den dafür relevanten Produktsachkonten die maßnahmebezogene Prüfung der Einhaltung folgender Vorschrift:
Ansatz für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit $\geq$ Summe der Verpflichtungsermächtigungen mit Kassenswirksamkeit im Planjahr
Kriteriennummer: KRPP30
3. Das Programm ermöglicht auf den dafür relevanten Produktsachkonten die maßnahme- und jahresbezogene Prüfung der Einhaltung folgender Vorschrift:
Finanzplanansatz für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit $\geq$ Summe Verpflichtungsermächtigungen für die Maßnahme
Kriteriennummer: KRPP31
4. Das Programm sichert mit dem Programmstatus „Rechtskraft der Haushaltssatzung“ die Unveränderbarkeit der Planfestsetzungen.
Kriteriennummer: KRPP32

VII. Plandokumente

1. Das Programm ermöglicht den Ausweis des Haushaltsjahres und des Namens der Kommune auf den Plandokumenten.
Kriteriennummer: KRPP33
2. **Gesamthaushalt**
 - a. Ergebnishaushalt
 - aa. Das Programm ermöglicht die Erstellung der Liste „Ergebnishaushalt“.
Kriteriennummer: KRPP34
 - bb. entfallen
Kriteriennummer: KRPP35
 - b. Finanzhaushalt
 - aa. Das Programm ermöglicht die Erstellung der Liste „Finanzhaushalt“.
Kriteriennummer: KRPP36
 - c. Haushaltsquerschnitt
 - aa. Das Programm ermöglicht die Erstellung der Liste „Haushaltsquerschnitt – Ergebnishaushalt“.
Kriteriennummer: KRPP37
 - bb. Das Programm ermöglicht die Erstellung der Liste „Haushaltsquerschnitt – Finanzhaushalt“.
Kriteriennummer: KRPP38
 - cc. Das Programm ermöglicht die Erstellung der Liste „zusammengefasste Übersicht, aufgegliedert nach Konten“.
Kriteriennummer: KRPP38a
3. **Teilhaushalte**
 - a. Das Programm ermöglicht für jeden Teilhaushalt die Darstellung der jeweils zugeordneten Produktgruppen. Weiterhin sind die Schlüsselprodukte sowie deren Leistungsziele und Kennzahlen auszuweisen.
Kriteriennummer: KRPP39
 - b. Teilergebnishaushalt
 - aa. Das Programm ermöglicht für jeden Teilhaushalt die Erstellung der Liste „Teilergebnishaushalt“.
Kriteriennummer: KRPP40
 - c. Teilfinanzhaushalt
 - aa. Das Programm ermöglicht für jeden Teilhaushalt die Erstellung der Liste „Teilfinanzhaushalt – A. Zahlungsübersicht“.
Kriteriennummer: KRPP41
 - bb. Das Programm ermöglicht für jeden Teilhaushalt die Erstellung der Liste „Teilfinanzhaushalt – B. Investitionsprogramm – Planung einzelner Investitionsvorhaben“.
Kriteriennummer: KRPP42
4. **Sonstige Plandokumente**
 - a. Das Programm ermöglicht die Erstellung der Liste „Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen“.
Kriteriennummer: KRPP43
 - b. Das Programm ermöglicht die Erstellung der Liste „Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen und der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte sowie der Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährverträgen und der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte“.
Kriteriennummer: KRPP44
 - c. Das Programm ermöglicht die Erstellung der Liste „Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Rücklagen“.
Kriteriennummer: KRPP45
 - d. Das Programm ermöglicht die Erstellung der Liste „Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Rückstellungen“.
Kriteriennummer: KRPP46
 - e. Das Programm ermöglicht die Erstellung der Liste „Übersicht über die im Ergebnishaushalt zu veranschlagenden Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen“.
Kriteriennummer: KRPP46a
 - f. Das Programm ermöglicht die Erstellung der Liste „Übersicht über die Zuordnung der Produktbereiche und Produktgruppen zu den Teilhaushalten“.
Kriteriennummer: KRPP47
 - g. Das Programm ermöglicht die Erstellung der Liste „Produktbezogene Finanzdaten des Ergebnishaushalts“.
Kriteriennummer: KRPP48
 - h. Das Programm ermöglicht die Erstellung der Liste „Übersicht zu der Ermittlung der Fehlbeträge aus Abschreibungen und deren Verrechnung mit dem Basiskapital sowie zu der Entwicklung des Basiskapitals, der Rücklagen und der vorgetragenen Fehlbeträge“.
Kriteriennummer: KRPP49
 - i. Das Programm ermöglicht die Erstellung einer Übersicht der unter §§ 1 bis 3 in der Liste „Haushaltssatzung“ festzusetzenden Beträge.
Kriteriennummer: KRPP49a

2. Abschnitt

Nachtragshaushaltsplanung

I. Erstellung von Nachtragshaushaltsplänen

1. Das Programm ermöglicht die Nachtragshaushaltsplanung.
Kriteriennummer: KRPP50
2. Das Programm warnt bei der Nachtragsplanung vor Ansatzkürzungen unter bereits gebuchte oder vorgemerkte Erträge und Aufwände, Ein- und Auszahlungen sowie vor Kürzungen der Verpflichtungsermächtigungen unter bereits beanspruchte Verpflichtungsermächtigungen.
Kriteriennummer: KRPP51

3. Das Programm sichert mit dem Programmstatus „Rechtskraft der Nachtragssatzung“ die Unveränderbarkeit der Planfestsetzungen.
Kriteriennummer: KRPP52

II. Plandokumente für Nachträge

1. Das Programm ermöglicht die Erstellung von Nachtragshaushaltsplänen, die alle Änderungen von Erträgen und Einzahlungen sowie Aufwendungen und Auszahlungen sowie die damit zusammenhängenden Änderungen der Ziele und Kennzahlen enthalten.
Kriteriennummer: KRPP53
2. Das Programm ermöglicht die Erstellung der Listen des Teilergebnis- und des Teilfinanzhaushalts als Nachtragshaushaltspläne. Dabei werden die Änderungen der Haushaltsansätze zum vorherigen Plan erkennbar nachgewiesen.
Kriteriennummer: KRPP54
3. Das Programm ermöglicht die Erstellung einer Übersicht der unter §§ 1 bis 3 in der Liste „Nachtragssatzung“ festzusetzenden Beträge.
Kriteriennummer: KRPP54a

3. Abschnitt

Haushalts- und Nachtragsplanung für zwei Jahre

- I. Das Programm ermöglicht im Rahmen von Haushalts- und Nachtragsplanung Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre.
Kriteriennummer: KRPP55
- II. Das Programm ermöglicht die Erstellung der Haushalts- und Nachtragshaushaltspläne für zwei Haushaltsjahre.
Kriteriennummer: KRPP56

4. Teil

Spezielle Prüfkriterien Haushaltsbewirtschaftung

1. Abschnitt

Grundlagen der Haushaltsbewirtschaftung

- I. Das Programm ermöglicht die Haushaltsbewirtschaftung auf der Grundlage der Planansätze, Verpflichtungsermächtigungen und deren Änderungen durch Nachträge.
Kriteriennummer: KRHP1
- II. Das Programm ermöglicht die Haushaltsbewirtschaftung auf der Grundlage der sonstigen Bestimmungen des Haushalts- sowie des Nachtragsplans.
Kriteriennummer: KRHP2
- III. Das Programm ermöglicht über die produktsachkontenbezogene Bewirtschaftung hinausgehend die maßnahmebezogene Haushaltsbewirtschaftung.
Kriteriennummer: KRHP3
- IV. Das Programm ermöglicht die parallele jährliche Haushaltsbewirtschaftung in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren.
Kriteriennummer: KRHP4

2. Abschnitt

Veränderung verfügbarer Mittel

I. Ermächtigungsübertragungen

1. Das Programm ermöglicht die Veränderung der Verfügbarkeit durch Ermächtigungsübertragungen.
Kriteriennummer: KRHP5

II. Aufhebung von Haushaltssperren

1. Das Programm ermöglicht die vollständige oder teilweise Aufhebung von Haushaltssperren auf Planansätzen (KRPP22).
Kriteriennummer: KRHP6

III. Unechte Deckungsfähigkeit

1. Das Programm verändert die Verfügbarkeit auf den deckungsberechtigten Produktsachkonten unter
- Berücksichtigung von Mindererträgen/-einzahlungen oder
 - unter Inanspruchnahme von Mehrerträgen/-einzahlungen
- auf den deckungspflichtigen Produktsachkonten durch die „unechte Deckungsfähigkeit“.
Kriteriennummer: KRHP7

IV. Echte Deckungsfähigkeit

1. Das Programm verändert die Verfügbarkeit auf den deckungsberechtigten und den deckungspflichtigen Produktsachkonten durch die „echte gegenseitige Deckungsfähigkeit“.
Kriteriennummer: KRHP8
2. Das Programm verändert die Verfügbarkeit auf den deckungsberechtigten und den deckungspflichtigen Produktsachkonten durch die „echte einseitige Deckungsfähigkeit“.
Kriteriennummer: KRHP9

V. Über- und außerplanmäßige Mittel

1. Das Programm ermöglicht die Hinterlegung von über- und außerplanmäßigen Mitteln als verfügbare Mittel ohne Gegenfinanzierung auf Produktsachkonten.
Kriteriennummer: KRHP10
2. Das Programm ermöglicht die Hinterlegung von über- und außerplanmäßigen Mitteln als verfügbare Mittel bei gleichzeitiger Erfassung und betragsmäßiger Prüfung der Gegenfinanzierung sowie Bindung der zur Gegenfinanzierung verwendeten Mittel.
Kriteriennummer: KRHP11

VI. Haushaltswirtschaftliche Sperre

1. Das Programm ermöglicht die vollständige oder teilweise Sperrung (haushaltswirtschaftliche Sperre) von Ansätzen für Auszahlungen und Aufwendungen pro Produktsachkonto sowie die Aufhebung dieser Sperre.
Kriteriennummer: KRHP12
2. Das Programm ermöglicht die vollständige oder teilweise Sperrung (haushaltswirtschaftliche Sperre) von Ermächtigungsübertragungen für Auszahlungen und Aufwendungen pro Produktsachkonto sowie die Aufhebung dieser Sperre.
Kriteriennummer: KRHP13

3. Abschnitt Veränderung der Verfügbarkeit von Verpflichtungsermächtigungen

I. Aufhebung von Haushaltssperren

1. Das Programm ermöglicht jahresbezogen die vollständige oder teilweise Aufhebung von Haushaltssperren auf Verpflichtungsermächtigungen pro Maßnahme auf den dafür relevanten Produktsachkonten.
Kriteriennummer: KRHP14

II. Echte Deckungsfähigkeit

1. Das Programm verändert die Verfügbarkeit von Verpflichtungsermächtigungen auf den deckungsberechtigten und den deckungspflichtigen Produktsachkonten durch die „echte gegenseitige Deckungsfähigkeit“.
Kriteriennummer: KRHP14a
2. Das Programm verändert die Verfügbarkeit von Verpflichtungsermächtigungen auf den deckungsberechtigten und den deckungspflichtigen Produktsachkonten durch die „echte einseitige Deckungsfähigkeit“.
Kriteriennummer: KRHP14b

III. Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen

1. Das Programm ermöglicht die jahresbezogene Hinterlegung von über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen pro Maßnahme auf den dafür relevanten Produktsachkonten bei gleichzeitiger Erfassung und betragsmäßiger Prüfung der Gegenfinanzierung sowie Bindung der zur Gegenfinanzierung verwendeten Verpflichtungsermächtigungen.
Kriteriennummer: KRHP15

IV. Hauswirtschaftliche Sperre

1. Das Programm ermöglicht jahresbezogen die vollständige oder teilweise Sperrung (hauswirtschaftliche Sperre) von Verpflichtungsermächtigungen pro Maßnahme auf den dafür relevanten Produktsachkonten sowie die Aufhebung dieser Sperre.
Kriteriennummer: KRHP16

4. Abschnitt Bewirtschaftung von verfügbaren Mitteln durch Vormerkungen

- I. Das Programm ermöglicht unter Inanspruchnahme verfügbarer Mittel die Bildung von Vormerkungen, deren Erweiterung und Reduzierung sowie deren Auflösung nach Schlussrechnung.
Kriteriennummer: KRHP17

5. Abschnitt Bewirtschaftung von verfügbaren Mitteln durch Kassenanordnungen

I. Anordnungsarten und Anordnungsformen

1. Anordnungsarten

- a. Buchungsanordnung
 - aa. Das Programm ermöglicht die Erfassung von Buchungsanordnungen mit folgendem Mindestinhalt:
 1. Identifikationsmerkmal, welches später die Verbindung zwischen der Buchung im Hauptbuch mit der diese begründenden Anordnung ermöglicht,
 2. Anordnungsbetrag,
 3. Anordnungsgrund,
 4. Buchungskonten und Buchungssatz,
 5. Haushaltsjahr,
 6. Verweis auf begründende Unterlagen.Kriteriennummer: KRHP18
- b. Zahlungsanordnung
 - aa. Das Programm ermöglicht die Erfassung von Zahlungsanordnungen mit folgendem Mindestinhalt:
 1. Identifikationsmerkmal, welches später die Verbindung zwischen der Buchung im Hauptbuch mit der Anordnung ermöglicht, die die Buchung begründet,
 2. Anordnungsbetrag,
 3. Anordnungsgrund,
 4. Zahlungspflichtiger oder Empfangsberechtigter sowie ein Identifikationsmerkmal, dass die Verbindung mit der personenbezogenen Buchung herstellt,
 5. Fälligkeitstag unter Berücksichtigung der Regelungen für die Berechnung von Fristen und die Bestimmung von Terminen,
 6. Buchungskonten und Buchungssatz,
 7. Haushaltsjahr,
 8. Kennzeichnung, wenn es sich um über- oder außerplanmäßige Auszahlungen handelt,
 9. Verweis auf begründende Unterlagen.Kriteriennummer: KRHP19

2. Anordnungsformen

- a. Einzelanordnung
 - aa. Das Programm ermöglicht die Erfassung von Anordnungen als Einzelanordnung.
Kriteriennummer: KRHP20
- b. Sammelanordnung
 - aa. Das Programm ermöglicht die Erfassung von Anordnungen als Sammelanordnung zur Zusammenfassung mehrerer gleichartiger Geschäftsvorfälle bezüglich unterschiedlicher Personen.
Kriteriennummer: KRHP21
- c. Daueranordnung
 - aa. Das Programm ermöglicht die Erfassung von Anordnungen als Daueranordnung zur Zusammenfassung mehrerer regelmäßig wiederkehrender und im Voraus feststehender gleichartiger Geschäftsvorfälle.
Kriteriennummer: KRHP22
- d. Stornierung
 - aa. Das Programm ermöglicht die Erfassung von Anordnungen als Stornierungsanordnungen zur Korrektur von gebuchten Anordnungen.
Kriteriennummer: KRHP23

- bb. entfallen.
Kriteriennummer: KRHP24

II. Besondere Anordnungsvorgänge

1. Bewirtschaftung von Vormerkungen durch Zahlungsanordnungen

- a. Das Programm ermöglicht die Bewirtschaftung von Vormerkungen durch Zahlungsanordnungen.
Kriteriennummer: KRHP25

2. Interne Leistungsverrechnung

- a. Das Programm ermöglicht die Erfassung von Anordnungen für interne Leistungsverrechnungen.
Kriteriennummer: KRHP26
- b. Das Programm prüft die Gleichheit von Erträgen und Aufwendungen des Anordnungsvorganges für interne Leistungsverrechnungen.
Kriteriennummer: KRHP27

3. Stundungen

- a. Das Programm ermöglicht die Stundung von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen der Gemeinde. Dabei erfolgt
1. die Festlegung des Stundungsbeginns,
 2. die Festlegung des Stundungsbetrages (vollständige oder teilweise Stundung),
 3. die Verteilung des Stundungsbetrages auf eine oder mehrere Stundungsraten und die Festlegung deren Fälligkeiten,
 4. die Zinsberechnung unter Beachtung
 - voller Monate vom Tag des Beginns des Zinslaufs,
 - der Abrundung des zu verzinsenden Betrages auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren Betrag,
 - des Zinssatzes von einhalb Prozent,
 5. die Rundung der Zinsen auf volle Euro zum Vorteil des Zahlungspflichtigen,
 6. keine Zinsfestsetzung für Einzelforderungen, wenn der gerundete Zinsbetrag nicht mindestens zehn Euro beträgt,
 7. die Festlegung der Zinsfälligkeit auf die Fälligkeit der letzten Rate,
 8. die Erstellung einer Stundungsanordnung,
 9. die Erstellung einer Zinsanordnung sowie
 10. die Erstellung eines Stundungs- und Stundungszinsbescheides,
- in einem Vorgang.
Kriteriennummer: KRHP28
- b. Das Programm ermöglicht die Stundung von privatrechtlichen Ansprüchen der Gemeinde. Dabei erfolgt
1. die Festlegung des Stundungsbeginns,
 2. die Festlegung des Stundungsbetrages (vollständige oder teilweise Stundung),
 3. die Verteilung des Stundungsbetrages auf eine oder mehrere Stundungsraten und die Festlegung deren Fälligkeiten,
 4. die Zinsberechnung,
 5. die wahlweise Rundung der Zinsen auf volle Euro zum Vorteil des Zahlungspflichtigen,
 6. die wahlweise Zinsfestsetzung für Einzelforderungen, wenn der gerundete beziehungsweise ungerundete Zinsbetrag nicht mindestens zehn Euro beträgt,
 7. die Festlegung der Fälligkeit der Stundungszinsen,
 8. die Erstellung einer Stundungsanordnung,
 9. die Erstellung einer Zinsanordnung sowie

10. die Erstellung einer Stundungs- und Stundungszinsvereinbarung
in einem Vorgang.

Kriteriennummer: KRHP28a

- c. Das Programm ermöglicht bei öffentlich-rechtlichen Forderungen die Rücknahme des kompletten Stundungsvorgangs (einschließlich der Zinsfestsetzung). Dabei werden automatisiert

1. die festgelegten Stundungsraten zu deren Fälligkeiten storniert,
2. der Stundungszinsbetrag zu seiner Fälligkeit storniert,
3. der ursprüngliche Anspruch mit seiner ursprünglichen Fälligkeit wieder errichtet,
4. eine Anordnung zur Stundungsrücknahme erstellt,
5. eine Anordnung zur Rücknahme der Stundungszinsen erstellt sowie
6. ein Rücknahmebescheid erstellt.

Kriteriennummer: KRHP29

- d. Das Programm ermöglicht bei öffentlich-rechtlichen Forderungen den Widerruf der Stundung (einschließlich der Zinsfestsetzung) zu einem bestimmten Zeitpunkt. Dabei werden automatisiert

1. der noch nicht fällige Restbetrag der Stundung zum Widerrufszeitpunkt fällig,
2. die angepassten Zinsen zum Widerrufszeitpunkt fällig. Sie bestehen aus:
 - Stundungszinsen des bis zum Widerrufszeitpunkt gestundeten Betrags und
 - Stundungszinsen des ursprünglich noch nicht fälligen Restbetrags bis zum Widerrufszeitpunkt,
3. eine Anordnung zum Widerruf der Stundung erstellt,
4. eine Anordnung zum Widerruf der Stundungszinsen erstellt sowie
5. ein Widerrufsbescheid erstellt.

Kriteriennummer: KRHP30

- e. Das Programm ermöglicht bei privatrechtlichen Forderungen die Änderung der Stundung zu einem bestimmten Zeitpunkt. Dabei können

1. der Stundungsbetrag, die Stundungsraten und deren Fälligkeiten geändert,
2. die Berechnung der Stundungszinsen angepasst,
3. eine Anordnung zur Änderung der Stundung erstellt,
4. eine Anordnung zur Änderung der Stundungszinsen erstellt sowie
5. eine Stundungsänderungsvereinbarung erstellt werden.

Kriteriennummer: KRHP30a

4. Niederschlagungen

- a. Das Programm ermöglicht die Niederschlagung von offenen Ansprüchen der Gemeinde. Dabei kann
1. eine Niederschlagung zeitlich befristet werden,
 2. der Niederschlagungsbetrag festgelegt werden und es erfolgt automatisiert

3. die buchmäßige Niederschlagung des Anspruchs sowie
4. die Erstellung einer Niederschlagungsanordnung.

Kriteriennummer: KRHP31

- b. Das Programm ermöglicht die Recherche niedergeschlagener Forderungen.

Kriteriennummer: KRHP32

- c. Das Programm ermöglicht die Niederschlagung von Kleinbeträgen. Dabei erfolgt automatisiert
1. die Auswahl der niederzuschlagenden Kleinbeträge,
 2. die buchmäßige Niederschlagung der Kleinbeträge sowie
 3. die Erstellung einer Niederschlagungsanordnung.

Kriteriennummer: KRHP33

5. Erlass

- a. Das Programm ermöglicht den vollständigen und teilweisen Erlass von Ansprüchen der Gemeinde. Dabei erfolgt automatisiert
1. der buchmäßige Erlass des Anspruchs,
 2. die Erstellung einer Erlassanordnung sowie
 3. die Erstellung eines Erlassbescheids bei öffentlich-rechtlichen Ansprüchen und
 4. die Erstellung einer Verzichtserklärung bei privatrechtlichen Ansprüchen.

Kriteriennummer: KRHP34

III. Bearbeitung erfasster Anordnungen

1. Das Programm unterstützt die Bearbeitung von erfassten und nicht aus Fremdverfahren übernommenen Anordnungen.

Kriteriennummer: KRHP35

IV. Feststellung der Richtigkeit von Anordnungen bei elektronischem Anordnungswesen

1. Das Programm ermöglicht die Bescheinigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit in elektronischer Form.

Kriteriennummer: KRHP36

V. Erteilung von Anordnungen

1. Das Programm ermöglicht die Erteilung von erfassten Anordnungen sowie deren Übermittlung an die Kasse.

Kriteriennummer: KRHP37

2. Das Programm übergibt mit der Anordnung die zur Buchung notwendigen Informationen abrufbar für die Kasse.

Kriteriennummer: KRHP38

3. Bei Bescheinigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit in elektronischer Form prüft das Programm, dass diese bei der Erteilung der Anordnung vorliegen.

Kriteriennummer: KRHP39

4. Elektronische Signatur

- a. Das Programm ermöglicht die Zuordnung elektronischer Signaturen zu Anordnungen bei deren Erteilung.

Kriteriennummer: KRHP40

5. Anordnungsdruck

- a. Das Programm ermöglicht den – gegebenenfalls wiederholten – Druck von Anordnungen.

Kriteriennummer: KRHP41

6. Abschnitt

Übernahme von Anordnungen aus Vorverfahren

- I. Das Programm ermöglicht die kontrollierte automatisierte Übernahme von Anordnungsdaten aus Fremdverfahren über spezifizierte Schnittstellen.

Kriteriennummer: KRHP42

7. Abschnitt

Aussetzung der Vollziehung

- I. Das Programm ermöglicht die Aussetzung von öffentlich-rechtlichen Forderungen der Gemeinde. Dabei erfolgt

1. die Festlegung des Aussetzungsbeginns,
2. die Festlegung des Aussetzungsbetrages (vollständige oder teilweise Aussetzung),
3. die Erstellung einer Aussetzungsanordnung,
4. die Erstellung eines Aussetzungsbescheides sowie
5. die buchmäßige Aussetzung des Anspruchs in einem Vorgang.

Kriteriennummer: KRHP43

- II. Das Programm ermöglicht die Beendigung von Aussetzungen öffentlich-rechtlicher Forderungen der Gemeinde. Dabei erfolgt

1. die Festlegung des Endes der Aussetzung,
2. bei vollständigem oder teilweise Misserfolg des Rechtsbehelfs die Berechnung von Aussetzungszinsen,
3. die Erstellung einer Anordnung über das Ende der Aussetzung,
4. bei vollständigem oder teilweise Misserfolg des Rechtsbehelfs die Erstellung einer Anordnung für Aussetzungszinsen,
5. die Erstellung eines Bescheides über das Ende der Aussetzung,
6. bei vollständigem oder teilweise Misserfolg des Rechtsbehelfs die Erstellung eines Aussetzungszinsbescheides sowie
7. die buchmäßige Beendigung der Aussetzung des Anspruchs in einem Vorgang.

Kriteriennummer: KRHP44

- III. Das Programm ermöglicht die Berechnung von Aussetzungszinsen unter Berücksichtigung

1. des endgültig erfolglosen Aussetzungsbetrages,
2. der innerhalb der Aussetzung geleisteten Zahlungen,
3. der vollen Monate der Aussetzungsdauer,
4. der Abrundung des zu verzinsenden Betrages auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag,
5. des Zinssatzes von einhalb Prozent,
6. der Abrundung des Zinsbetrages auf volle Euro,
7. der Zinsfestlegung, wenn der Zinsbetrag mindestens zehn Euro beträgt.

Kriteriennummer: KRHP45

8. Abschnitt

Bewirtschaftung von Verpflichtungsermächtigungen durch Vormerkungen

- I. Das Programm ermöglicht die jahresbezogene Bewirtschaftung von Verpflichtungsermächtigungen pro Maßnahme auf den dafür relevanten Produktsachkonten durch Vormerkungen sowie deren Erweiterung und Reduzierung.

Kriteriennummer: KRHP46

- II. Das Programm sichert die Wirksamkeit der Bewirtschaftungen von Verpflichtungsermächtigungen durch Vormerkungen im Kassenwirksamkeitsjahr.
Kriteriennummer: KRHP47

9. Abschnitt

Überwachungsfunktionen verfügbarer Mittel, Vormerkungen und Verpflichtungsermächtigungen

I. Mittelübersicht

1. Das Programm stellt für das Haushaltsjahr die bereitgestellten Mittel pro Produktsachkonto dar.
Kriteriennummer: KRHP48
2. Das Programm stellt für das Haushaltsjahr die in Anspruch genommenen Mittel pro Produktsachkonto dar.
Kriteriennummer: KRHP49
3. Das Programm stellt für das Haushaltsjahr pro Produktsachkonto
 1. die einzelnen Vormerkungen zur Inanspruchnahme von Ansatzmitteln,
 2. die einzelnen noch nicht gebuchten Anordnungen,
 3. die einzelnen Buchungen und
 4. die einzelnen Vormerkungen zur Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen nach Maßnahmen und Kassenwirksamkeitsjahren getrennt dar.
 Kriteriennummer: KRHP50
4. Das Programm stellt für das Haushaltsjahr pro Aufwands- und Auszahlungsproduktsachkonto die verfügbaren Mittel dar.
Kriteriennummer: KRHP51
5. Das Programm stellt für das Haushaltsjahr pro Auszahlungsproduktsachkonto die verfügbaren Verpflichtungsermächtigungen maßnahmebezogen getrennt nach Kassenwirksamkeitsjahren dar.
Kriteriennummer: KRHP52
6. Das Programm stellt für das Haushaltsjahr pro Teilhaushalt
 - die verfügbaren Mittel für Aufwendungen und Auszahlungen und
 - die verfügbaren maßnahmebezogenen Verpflichtungsermächtigungen getrennt nach Kassenwirksamkeitsjahren dar.
 Kriteriennummer: KRHP53
7. Das Programm erstellt die Budgetübersicht, die dem Anwender eine detaillierte Übersicht über die Budgetplanwerte im Vergleich zur Bewirtschaftungssituation sowie die noch zu Verfügung stehenden Mittel aufzeigt. Dabei sind sowohl die Erträge und Aufwendungen von den Ein- und Auszahlungen zu trennen als auch die Erträge den Aufwendungen sowie die Einzahlungen den Auszahlungen gegenüberzustellen.
Kriteriennummer: KRHP54

II. Mittelkontrolle und -anpassung

1. **Kontrolle und Anpassung verfügbarer Mittel**
 - a. Das Programm prüft bei der Inanspruchnahme die verfügbaren Mittel.
Kriteriennummer: KRHP55

- b. Das Programm passt infolge von Inanspruchnahmen die verfügbaren Mittel an.
Kriteriennummer: KRHP56

2. Kontrolle und Anpassung verfügbarer Vormerkungen

- a. Das Programm prüft bei der Inanspruchnahme von Vormerkungen durch Zahlungsanordnungen die verfügbaren Mittel und warnt bei Überschreitung der Vormerkung.
Kriteriennummer: KRHP57
- b. Das Programm passt infolge von Inanspruchnahmen von Vormerkungen durch Zahlungsanordnungen die verfügbaren Vormerkungen und gegebenenfalls die verfügbaren Mittel an.
Kriteriennummer: KRHP58

3. Kontrolle und Anpassung verfügbarer Verpflichtungsermächtigungen

- a. Das Programm prüft bei der Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen jahresbezogen die Verfügbarkeit der Verpflichtungsermächtigungen pro Maßnahme auf den dafür relevanten Produktsachkonten.
Kriteriennummer: KRHP59
- b. Das Programm passt infolge der Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen jahresbezogen die Verfügbarkeit der Verpflichtungsermächtigungen pro Maßnahme auf den dafür relevanten Produktsachkonten an.
Kriteriennummer: KRHP60

5. Teil

Spezielle Prüfkriterien zum Kassenwesen

1. Abschnitt Buchführung

- I. Das Programm ermöglicht die Buchführung in der Form der doppelten Buchführung und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung.
Kriteriennummer: KRKP1
- II. **Buchungen der Kasse**
 1. Das Programm ermöglicht Buchungen auf Bilanz- und Produktsachkonten sowie auf Personenkonten.
Kriteriennummer: KRKP2
 2. Das Programm ermöglicht die Stornierung von Buchungen auf Bilanz- und Produktsachkonten sowie auf Personenkonten.
Kriteriennummer: KRKP3
- III. **Ausführen von Anordnungen der Haushaltsbewirtschaftung**
 1. Das Programm stellt die erteilten und übermittelten Buchungssätze je Anordnung dar und ermöglicht deren Prüfung und Buchung oder die Ablehnung deren Buchung.
Kriteriennummer: KRKP4
 2. Das Programm ermöglicht die Prüfung der elektronischen Signatur und der inhaltlichen Unversehrtheit von Anordnungen.
Kriteriennummer: KRKP5

IV. Personenbezug von Buchungen

1. Das Programm leistet bei personenbezogenen Geschäftsvorfällen die angeordneten Buchungen und die Buchungen der Kasse auf Bilanz- oder Produktsachkonten sowie die diesen entsprechenden Buchungen auf Personenkonten in einem Vorgang. Das Programm ermöglicht ausgehend von den Buchungen auf Bilanz- oder Produktsachkonten die Identifikation der entsprechenden Buchungen auf Personenkonten.
Kriteriennummer: KRKP6

2. Abschnitt Zahlungsverkehr

- I. Das Programm ermöglicht die Ermittlung und Darstellung der offenen Posten.
Kriteriennummer: KRKP7
- II. Das Programm ermöglicht die Ermittlung und Darstellung überzahlter offener Posten.
Kriteriennummer: KRKP8
- III. Das Programm ermöglicht den Nachweis von Bestand und Veränderungen der für den Zahlungsverkehr bei Kreditinstituten errichteten Konten.
Kriteriennummer: KRKP9

IV. Manueller Zahlungsverkehr

1. **Manuelle Zahlungsbuchungen**
 - a. Das Programm ermöglicht die Eingabe und Ausführung der Buchungen von Ein- und Auszahlungen und den damit einhergehenden Ausgleich offener Posten.
Kriteriennummer: KRKP10
 - b. Das Programm ermöglicht die Eingabe und Ausführung schwebepostenwirksamer Buchungen von Lastschrifteinzügen und unbaren Auszahlungen und den damit einhergehenden Ausgleich offener Posten.
Kriteriennummer: KRKP11
 - c. Das Programm ermöglicht den manuellen Ausgleich von Schwebeposten.
Kriteriennummer: KRKP12
2. **Manuelle Aufrechnungen**
 - a. Das Programm ermöglicht die Aufrechnung von Verbindlichkeiten mit eigenen Forderungen.
Kriteriennummer: KRKP13
 - b. Das Programm ermöglicht die Erstellung von Dokumenten zur Erklärung von Aufrechnungen.
Kriteriennummer: KRKP14

V. Maschineller Zahlungsverkehr

1. **Maschinelle Zahlungsbuchungen**
 - a. Das Programm ermöglicht die Ermittlung der auf der Basis von Fälligkeit und Vorlagefrist in einen Zahllauf einzubeziehenden offenen Posten als Grundlage für die Durchführung maschineller Zahlungsbuchungen bei programmgestütztem elektronischem Zahlungsverkehr.
Kriteriennummer: KRKP15
 - b. Das Programm ermöglicht die Darstellung der ermittelten offenen Posten als Zahlungsvorschlag. Der Anwender kann nachträglich den Zahlungsvorschlag bestätigen oder ablehnen.
Kriteriennummer: KRKP16

- c. Das Programm ermöglicht auf der Basis des Zahlungsvorschlages die schwebepostenwirksame Durchführung der maschinellen Zahlungsbuchungen, den damit einhergehenden Ausgleich offener Posten und die Zusammenstellung der für den elektronischen Zahlungsverkehr relevanten Daten entsprechend den Spezifikationen für den SEPA-Zahlungsverkehr.
Kriteriennummer: KRKP17

2. Verarbeitung von elektronischen Kontoauszügen

- a. Das Programm ermöglicht das maschinelle Einlesen und die maschinelle Verarbeitung elektronischer Kontoauszugsinformationen.
Kriteriennummer: KRKP18
- b. Das Programm ermöglicht die maschinelle Zuordnung eingeleiteter Kontoauszugsinformationen zu offenen Posten anhand von Merkmalen der Zahlungen.
Kriteriennummer: KRKP19
- c. Das Programm ermöglicht die manuelle Zuordnung eingeleiteter Kontoauszugsinformationen zu offenen Posten.
Kriteriennummer: KRKP20
- d. Das Programm ermöglicht die Aufhebung von maschinell und manuell getroffenen Zuordnungen eingeleiteter Kontoauszugsinformationen zu offenen Posten.
Kriteriennummer: KRKP21
- e. Das Programm ermöglicht die Darstellung der nicht zugeordneten eingeleiteten Kontoauszugsinformationen zu offenen Posten.
Kriteriennummer: KRKP22
- f. Das Programm ermöglicht die Darstellung der maschinell und manuell getroffenen Zuordnungen eingeleiteter Kontoauszugsinformationen zu offenen Posten als Zuordnungsvorschlag.
Kriteriennummer: KRKP23
- g. Das Programm ermöglicht auf der Basis des Zuordnungsvorschlags die Buchung der maschinell und manuell getroffenen Zuordnungen eingeleiteter Kontoauszugsinformationen und den Ausgleich der offenen Posten.
Kriteriennummer: KRKP24
- h. Das Programm ermöglicht den maschinellen Ausgleich von Schwebeposten auf der Grundlage eingeleiteter Kontoauszugsinformationen.
Kriteriennummer: KRKP25

3. Abschnitt Mahnwesen

- I. Das Programm ermöglicht die Vergabe und die Rücknahme von personen- und forderungsbezogenen Mahnsperren.
Kriteriennummer: KRKP26
- II. Das Programm ermöglicht als Grundlage für die Durchführung der maschinellen Mahnung die Ermittlung der Forderungen,
 1. die zu einem vom Anwender vorgegebenen Datum offen und fällig sind,
 2. die größer als ein vorgegebener Mindestmahnbetrag sind,
 3. die noch nicht gemahnt wurden beziehungsweise deren Zahlungsfrist seit dem Wirksamwerden der letzten Mahnung gemäß § 13 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für den Freistaat Sachsen bereits verstrichen ist,

4. die nicht durch eine Mahnsperre von der Mahnung ausgeschlossen sind und
 5. die sich nicht in Beitreibung befinden.
- Kriteriennummer: KRKP27

III. Das Programm ermöglicht die Darstellung der ermittelten fälligen und offenen Forderungen als Mahnvorschlag. Der Anwender kann nachträglich den Mahnvorschlag bestätigen oder ablehnen.

Kriteriennummer: KRKP28

IV. Das Programm ermöglicht auf der Basis des Mahnvorschlages die Mahnung öffentlich-rechtlicher sowie privatrechtlicher Forderungen.

Kriteriennummer: KRKP29

V. Das Programm ermöglicht die Wiederholung der Mahnung bereits gemahnter Forderungen in derselben Mahnstufe.

Kriteriennummer: KRKP30

VI. Mahnung öffentlich-rechtlicher Forderungen

1. Das Programm berechnet im Rahmen der Mahnung öffentlich-rechtlicher Forderungen Säumniszuschläge unter Berücksichtigung
 1. der Dauer der Säumnis von mehr als drei Tagen bei Realsteuern und Kommunalabgaben sowie bei Verwaltungskosten,
 2. der Anzahl angefangener Monate der Säumnis,
 3. der Abrundung der Forderung pro Abgabearart und Fälligkeitstag auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag und
 4. des Zinssatzes von einem Prozent für jeden angefangenen Monat der Säumnis.

Kriteriennummer: KRKP31

2. Das Programm ermöglicht die Mahnung fälliger nicht in Beitreibung befindlicher öffentlich-rechtlicher Forderungen in zwei Stufen.

Das Programm ermöglicht in der ersten Mahnstufe

1. die Erstellung eines Mahnschreibens,
2. die Buchung der Mahnkosten und Säumniszuschläge und
3. die Kennzeichnung der gemahnten Forderung mit der entsprechenden Mahnstufe.

Das Programm ermöglicht in der zweiten Mahnstufe

1. die Übergabe gemahnter öffentlich-rechtlicher Forderungen der ersten Mahnstufe an ein Vollstreckungsprogramm oder den Ausdruck der für die Beitreibung dieser Forderungen erforderlichen Informationen und
2. die Kennzeichnung der gemahnten Forderung mit der entsprechenden Mahnstufe.

Kriteriennummer: KRKP32

3. Das Programm ermöglicht für Mahnungen öffentlich-rechtlicher Forderungen in der ersten Mahnstufe die Erstellung von Mahnschreiben mit folgendem Mindestinhalt:

1. erlassende Behörde,
2. Datum der Mahnung,
3. Datum, bis zu dem Zahlungseingänge berücksichtigt wurden,
4. Adresse des Empfängers (gegebenenfalls abweichend vom Abgabeschuldner),
5. Abgabeschuldner,
6. Charakter des Schreibens (Mahnung),
7. spezieller auf die Mahnstufe bezogener Mahntext für öffentlich-rechtliche Forderungen,

8. Nennung der zu mahnenden Forderung mit deren ursprünglicher Fälligkeit,
9. Zahlungsfrist von mindestens einer Woche,
10. Zahlwege der Kommune.

Das Programm ermöglicht den Ausweis des folgenden Mindestinhalts hinsichtlich der Mahnkosten und Säumniszuschläge im Mahnschreiben:

1. Art der Abgabe (hier: Mahnkosten beziehungsweise Säumniszuschläge),
2. Betrag der Mahnkosten beziehungsweise Säumniszuschläge.

Kriteriennummer: KRKP33

VII. Mahnung privatrechtlicher Forderungen

1. Das Programm ermöglicht in der ersten Mahnstufe die Mahnung fälliger privatrechtlicher Forderungen, für die die Vollstreckung noch nicht eingeleitet wurde.

Das Programm ermöglicht dabei

1. die Erstellung eines Mahnschreibens,
2. die Buchung der Mahnkosten und
3. die Kennzeichnung der gemahnten Forderung mit der entsprechenden Mahnstufe.

Kriteriennummer: KRKP34

2. Das Programm ermöglicht für Mahnungen privatrechtlicher Forderungen in der ersten Mahnstufe die Erstellung von Mahnschreiben mit folgendem Mindestinhalt:

1. erlassende Behörde,
2. Datum der Mahnung,
3. Datum, bis zu dem Zahlungseingänge berücksichtigt wurden,
4. Adresse des Empfängers (gegebenenfalls abweichend vom Schuldner),
5. Schuldner,
6. Charakter des Schreibens (Mahnung),
7. spezieller auf die Mahnung privatrechtlicher Forderungen bezogener Mahntext,
8. Nennung der zu mahnenden Forderung mit deren ursprünglicher Fälligkeit,
9. Zahlwege der Kommune.

Das Programm ermöglicht den Ausweis des folgenden Mindestinhalts hinsichtlich der Mahnkosten im Mahnschreiben:

1. Art der Abgabe (hier: Mahnkosten),
2. Betrag der Mahnkosten.

Kriteriennummer: KRKP35

3. Das Programm ermöglicht in der zweiten Mahnstufe für privatrechtliche Forderungen die bereits gemahnt wurden

1. die Übergabe an ein Vollstreckungsprogramm oder den Ausdruck der für die Vollstreckung dieser Forderungen erforderlichen Informationen und
2. die Kennzeichnung der Forderungen, die an ein Vollstreckungsprogramm übergeben wurden beziehungsweise für die ein Ausdruck der für die Vollstreckung erforderlichen Informationen erfolgt ist, mit der entsprechenden Mahnstufe.

Kriteriennummer: KRKP36

4. Abschnitt

**Erhebung von Säumniszuschlägen und
Verzugskosten außerhalb des Mahnwesens****I. Erhebung von Säumniszuschlägen für öffentlich-
rechtliche Forderungen außerhalb des Mahnwesens**

1. Das Programm berechnet für verspätet beglichene öffentlich-rechtliche Forderungen Säumniszuschläge unter Berücksichtigung
 1. des Wertstellungsdatums der Zahlung zum Forderungsausgleich,
 2. der Dauer der Säumnis von mehr als drei Tagen bei Realsteuern und Kommunalabgaben für den Fall der unbaren Zahlung,
 3. der Dauer der Säumnis von mehr als drei Tagen bei Verwaltungskosten,
 4. der Anzahl angefangener Monate der Säumnis,
 5. der Abrundung der Forderung pro Abgabearart und Fälligkeitstag auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag,
 6. des Zinssatzes von einem Prozent für jeden angefangenen Monat der Säumnis,
 7. des frei festlegbaren Mindestbetrags für die ermittelten Säumniszuschläge.

Kriteriennummer: KRKP37

2. Das Programm ermöglicht die Erhebung und Festsetzung von Säumniszuschlägen für verspätet beglichene öffentlich-rechtliche Forderungen. Dabei erfolgt automatisiert die Erstellung eines Bescheids zur Erhebung und Festsetzung von Säumniszuschlägen sowie die Buchung der Säumniszuschläge.

Kriteriennummer: KRKP38

**II. Erhebung von Verzugskosten für privatrechtliche
Forderungen außerhalb des Mahnwesens**

1. Das Programm ermöglicht die Berechnung von Verzugszinsen für privatrechtliche Forderungen, die nach Fälligkeit beglichen wurden, unter Berücksichtigung
 1. des Wertstellungsdatums der Zahlung zum Forderungsausgleich,
 2. der Anzahl von Tagen des Verzugs,
 3. des Verzugszinssatzes gemäß § 288 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches bei Verbrauchergeschäften,
 4. des Verzugszinssatzes gemäß § 288 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches bei Handelsgeschäften,
 5. des nach § 33 der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung festlegbaren Mindestbetrags für die nach Nummern 1 bis 4 ermittelten Verzugszinsen.

Kriteriennummer: KRKP39

2. Das Programm ermöglicht die Erstellung von Schreiben zur Anforderung von Verzugskosten mit folgendem Mindestinhalt
 1. erlassende Behörde,
 2. Datum des Schreibens,
 3. Adresse des Empfängers (gegebenenfalls abweichend vom Schuldner),
 4. Schuldner,
 5. Charakter des Schreibens (Anforderung von Verzugskosten),
 6. Nennung der Forderung mit deren ursprünglicher Fälligkeit, für die Verzugskosten entstanden sind,
 7. angeforderte Verzugszinsen unter Darstellung der Berechnungsdaten,

8. Nennung und Betrag der weiteren Verzugskosten (zum Beispiel Porto),
 9. Fälligkeit der Verzugszinsen und Verzugskosten,
 10. Zahlungswege der Kommune
- sowie die Buchung der Verzugszinsen und Verzugskosten.

Kriteriennummer: KRKP40

5. Abschnitt

**Tagesabschluss, Bücher und weitere
Kassendokumente****I. Tagesabschluss**

1. Das Programm ermöglicht die Erstellung und den Ausdruck des Tagesabschlusses, indem das Programm den Kassensollbestand ermittelt und diesen unter Ausweis der Schwebeposten dem Kassenistbestand gegenüberstellt und Differenzen aufzeigt.

Kriteriennummer: KRKP41

2. Das Programm verhindert Veränderungen der von einem Tagesabschluss umfassten Buchungen.

Kriteriennummer: KRKP42

II. Zeitbuch

1. Das Programm stellt pro Haushaltsjahr alle Buchungen der Erträge und Aufwendungen, der Ein- und Auszahlungen sowie der Vorgänge, die sich nicht in Verbindung mit einer Zahlung ergeben, in zeitlicher Reihenfolge im Zeitbuch mit folgendem Mindestinhalt dar:

1. laufende Nummer,
2. Buchungstag,
3. ein Identifikationsmerkmal, das die Verbindung mit der sachlichen Buchung herstellt, und
4. zu buchender Betrag.

Kriteriennummer: KRKP43

2. Das Programm ermöglicht den Druck des Zeitbuchs mit den Informationen gemäß KRKP43

1. zum Tagesabschluss für alle Zeitbuchungen des abzuschließenden Buchungstages und
2. als wiederholten lückenlosen Druck für alle bisherigen Zeitbuchungen eines Haushaltsjahres.

Kriteriennummer: KRKP44

III. Hauptbuch

1. Das Programm stellt pro Haushaltsjahr alle Buchungen in sachlicher Reihenfolge im Hauptbuch mit folgendem Mindestinhalt dar:

1. zu buchender Betrag,
2. Buchungstag,
3. Identifikationsmerkmale, die die Verbindung mit der zeitlichen Buchung und mit dem Beleg herstellen, und
4. Buchungssatz.

Kriteriennummer: KRKP45

2. Für die Aufstellung der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Vermögensrechnung enthält das Hauptbuch folgende Angaben pro Bilanzkonto und pro Produktsachkonto:

1. Haushaltsansatz inklusive der Nachträge,
2. echte und unechte Deckungsmittel,
3. überplanmäßige und außerplanmäßige Mittel,
4. Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr,
5. Summe der Buchungen und

6. Summe der gebildeten Ermächtigungsübertragungen.

Kriteriennummer: KRKP46

3. Das Programm ermöglicht den vollständigen Druck des Hauptbuchs eines Haushaltsjahres mit den Informationen gemäß KRKP45 und KRKP46.
Kriteriennummer: KRKP47

IV. Personenkonten

1. Das Programm ermöglicht die Darstellung und den Druck aller gespeicherten Informationen und Buchungsvorgänge zu einer Person.
Kriteriennummer: KRKP48

V. Kassenstatistik

1. Das Programm ermöglicht die Erstellung der vierteljährlichen Kassenstatistik.
Kriteriennummer: KRKP49

6. Teil

Spezielle Prüfkriterien zum Jahresabschluss

1. Abschnitt

Abschluss eines Haushaltsjahres

I. Prüfung von Zweckbindungen und Vormerkungen

1. Das Programm ermöglicht die gegebenenfalls maßnahmebezogene Prüfung der wertmäßigen Übereinstimmung der Salden von zweckgebundenen Produktsachkonten.
Kriteriennummer: KRJP1
2. Das Programm erstellt eine Übersicht über die teilweise realisierten Vormerkungen zur Inanspruchnahme verfügbarer Mittel des Haushaltsjahres.
Kriteriennummer: KRJP2

II. Ermächtigungsübertragungen

1. Das Programm ermöglicht auf der Basis der aktuellen Verfügbarkeit die gegebenenfalls maßnahmebezogene Ermittlung der rechnerisch möglichen Ermächtigungsübertragungen pro Produktsachkonto als Grundlage für
1. die Bildung und Weiterübertragung von Ermächtigungsübertragungen für Ansätze für Auszahlungen für Investitionsmaßnahmen,
 2. die Bildung und Weiterübertragung von Ermächtigungsübertragungen für Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen eines Budgets und
 3. die Bildung und Weiterübertragung von Ermächtigungsübertragungen für zweckgebundene Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen aufgrund rechtlicher Verpflichtungen.
- Kriteriennummer: KRJP3
2. Das Programm ermöglicht die gegebenenfalls maßnahmebezogene änderbare Bildung und Weiterübertragung von Ermächtigungsübertragungen pro Produktsachkonto.
Kriteriennummer: KRJP4
3. Das Programm verhindert die Bildung von Ermächtigungsübertragungen auf Produktsachkonten für Aufwendungen und nichtinvestive Auszahlungen eines Budgets, wenn für diese kein entsprechender Haushaltsvermerk im Rahmen der Haushaltsplanung vor-

gesehen wurde und es sich nicht um zweckgebundene Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen aufgrund rechtlicher Verpflichtungen handelt.

Kriteriennummer: KRJP5

4. entfallen
Kriteriennummer: KRJP6

5. Das Programm erzeugt eine Übersicht der auf den Produktsachkonten gegebenenfalls maßnahmebezogen gebildeten und weiterübertragenen Ermächtigungsübertragungen.
Kriteriennummer: KRJP7

III. Wertberichtigung von Forderungen

1. Das Programm
- ermöglicht Einzelwertberichtigungen von Forderungen und
 - unterstützt den Anwender bei der Berechnung der Pauschalwertberichtigung auf Forderungen.
- Kriteriennummer: KRJP7a

IV. Abschluss der Konten und des Haushaltsjahres, Übertragungen

1. Das Programm erstellt eine Übersicht über die Beträge, die für die Buchung der Verrechnung gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 der Sächsischen Gemeindeordnung und der Übertragung gemäß § 24 Absatz 3 Satz 2 der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung notwendig sind.
Kriteriennummer: KRJP7b
2. Das Programm ermöglicht den Abschluss der Ein- und Auszahlungsproduktsachkonten, den kapitalpositionswirksamen Abschluss der Aufwands- und Ertragsproduktsachkonten sowie den Abschluss der Bilanzkonten.
Kriteriennummer: KRJP8
3. Das Programm ermöglicht die Übertragung der Schlussbestände der Bilanzkonten aus dem laufenden Haushaltsjahr als Anfangsbestände in das folgende Haushaltsjahr.
Kriteriennummer: KRJP9
4. Das Programm ermöglicht die Übertragung der offenen Posten des laufenden Haushaltsjahres in das folgende Haushaltsjahr.
Kriteriennummer: KRJP10
5. Das Programm ermöglicht die Übertragung der gebildeten und weiterübertragenen Ermächtigungsübertragungen.
Kriteriennummer: KRJP11
6. Das Programm ermöglicht die Sperrung eines abgeschlossenen Haushaltsjahres zu einem vom Anwender bestimmaren Zeitpunkt.
Kriteriennummer: KRJP12

2. Abschnitt

Dokumente zum Jahresabschluss, Inventar und Jahresrechnungsstatistik

- I. Das Programm ermöglicht den Ausweis des Haushaltsjahres und des Namens der Kommune auf den Dokumenten zum Jahresabschluss.
Kriteriennummer: KRJP13

II. Das Programm ermöglicht die Erstellung der Dokumente zum Jahresabschluss zu einem beliebigen Zeitpunkt.
Kriteriennummer: KRJP14

III. Berücksichtigung der echten und unechten Deckungsfähigkeit im fortgeschriebenen Ansatz

1. Das Programm ermöglicht in Folge der Inanspruchnahme der „echten Deckungsfähigkeit“ die Erhöhung der fortgeschriebenen Ansätze der deckungsberechtigten Produktsachkonten zu Lasten der fortgeschriebenen Ansätze der deckungspflichtigen Produktsachkonten.
Kriteriennummer: KRJP14a

2. Das Programm ermöglicht in Folge der Inanspruchnahme der „unechten Deckungsfähigkeit“ die Erhöhung der fortgeschriebenen Ansätze der deckungsberechtigten und deckungspflichtigen Produktsachkonten bei Inanspruchnahme von Mehrbeträgen und die Verminderung der fortgeschriebenen Ansätze der deckungsberechtigten und deckungspflichtigen Produktsachkonten bei Minderbeträgen.
Kriteriennummer: KRJP14b

IV. Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung

1. Das Programm ermöglicht die Erstellung der Ergebnisrechnung.
Kriteriennummer: KRJP15

2. Das Programm ermöglicht die Erstellung der Finanzrechnung.
Kriteriennummer: KRJP16

3. Das Programm ermöglicht die Erstellung der Vermögensrechnung.
Kriteriennummer: KRJP17

4. Das Programm ermöglicht die Anpassung der Gliederungen von Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung.
Kriteriennummer: KRJP18

5. Das Programm ermöglicht bei der Erstellung der Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung den wahlweisen Ausweis von Gliederungspositionen, die keine Beträge enthalten, indem diese ausgewiesen werden oder deren Ausweis unterdrückt wird.
Kriteriennummer: KRJP19

V. Weitere Dokumente zum Jahresabschluss

1. Das Programm ermöglicht die Erstellung der Anlagenübersicht.
Kriteriennummer: KRJP20

2. Das Programm ermöglicht die Erstellung der Forderungsübersicht.
Kriteriennummer: KRJP21

3. Das Programm ermöglicht die Erstellung der Verbindlichkeitenübersicht.
Kriteriennummer: KRJP22

4. Das Programm ermöglicht die Erstellung der Liste Teilergebnisrechnung.
Kriteriennummer: KRJP23

5. Das Programm ermöglicht die Erstellung der Liste Teilfinanzrechnung.
Kriteriennummer: KRJP23a

6. entfallen
Kriteriennummer: KRJP24

VI. Jahresrechnungsstatistik und Statistik des öffentlichen Finanzvermögens

1. Das Programm ermöglicht die Erstellung der Jahresrechnungsstatistik.
Kriteriennummer: KRJP25

2. Das Programm unterstützt die Erstellung der Statistik des öffentlichen Finanzvermögens.
Kriteriennummer: KRJP25a

7. Teil

Spezielle Prüfkriterien zur Anlagenbuchhaltung und Inventarisierung

**1. Abschnitt
Anlagevermögen**

I. Speicherung und Verwaltung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens

1. Das Programm ermöglicht die eindeutige Speicherung und Verwaltung von immateriellen Vermögensgegenständen, Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen sowie Gegenständen des Sachanlagevermögens mit allen relevanten Informationen, welche die Vermögensgegenstände klassifizieren und beschreiben oder die im Rahmen von Bewegungen entstehen.
Kriteriennummer: KRABP1

2. Das Programm ermöglicht die eindeutige Speicherung und Verwaltung von Gegenständen des Finanzanlagevermögens mit allen relevanten Informationen, welche die Vermögensgegenstände klassifizieren und beschreiben oder die im Rahmen von Bewegungen entstehen.
Kriteriennummer: KRABP2

3. Das Programm unterstützt die Differenzierung von Alt- und Neuvermögen.
Kriteriennummer: KRABP2a

4. Das Programm ermöglicht die eindeutige Speicherung und Verwaltung von Gegenständen des Anlagevermögens, die in Haushaltsjahren angeschafft oder hergestellt wurden, die dem laufenden Haushaltsjahr vorangegangen sind.
Kriteriennummer: KRABP3

5. Das Programm ermöglicht die Hinterlegung von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens mit einer gleichbleibenden Menge und einem gleichbleibenden Wert (Festwert).
Kriteriennummer: KRABP4

6. Das Programm ermöglicht die Zusammenfassung gleichartiger oder gleichwertiger beweglicher Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens zu einer Gruppe (Gruppenbewertung) und dafür die Hinterlegung eines Wertes.
Kriteriennummer: KRABP5

II. Veränderungen von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens

1. Zugänge

- a. Das Programm ermöglicht die Erfassung und Verarbeitung der Zugänge und Teilzugänge von Vermögensgegenständen.
Kriteriennummer: KRABP6
- b. Das Programm unterstützt bei Zugängen und Teilzugängen von Vermögensgegenständen die Verbindung zwischen der Finanzbuchhaltung und der Anlagenbuchhaltung mit dem Ziel, diese Geschäftsvorfälle in einem der beiden Systeme zu erfassen und darauf aufbauend die relevanten Daten an das andere System übergeben zu können.
Kriteriennummer: KRABP7

2. Abgänge

- a. Das Programm ermöglicht die Erfassung und Verarbeitung der Abgänge und Teilabgänge von Vermögensgegenständen.
Kriteriennummer: KRABP8
- b. Das Programm ermittelt bei Abgangsbuchungen in der Anlagenbuchhaltung automatisch die planmäßigen Abschreibungen bis zum Abgangszeitpunkt und den daraus resultierenden Restbuchwert.
Kriteriennummer: KRABP9
- c. Das Programm verarbeitet Anlagenverkäufe nach der Bruttomethode.
Kriteriennummer: KRABP9a
- d. Das Programm ermöglicht bei Abgangsbuchungen in der Anlagenbuchhaltung die automatische Erstellung und Übergabe der entsprechenden Anordnungen für Buchungen in der Finanzbuchhaltung.
Kriteriennummer: KRABP10

3. Umbuchungen

- a. Das Programm ermöglicht die Erfassung und Verarbeitung von Umbuchungen von Vermögensgegenständen.
Kriteriennummer: KRABP11
- b. Das Programm unterstützt bei Umbuchungen von Vermögensgegenständen die Verbindung zwischen der Finanzbuchhaltung und der Anlagenbuchhaltung mit dem Ziel, diese Geschäftsvorfälle in einem der beiden Systeme zu erfassen und darauf aufbauend die relevanten Daten an das andere System übergeben zu können.
Kriteriennummer: KRABP12

4. Umsetzungen

- a. Das Programm ermöglicht die Erfassung und Verarbeitung von Umsetzungen von Vermögensgegenständen an andere Standorte.
Kriteriennummer: KRABP13

5. Änderung der Nutzungsdauer

- a. Das Programm ermöglicht die Erfassung und Verarbeitung von Änderungen der Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen.
Kriteriennummer: KRABP14

III. Ermittlung von bilanziellen Abschreibungen

1. Abschreibungsmethoden

- a. Das Programm ermöglicht die korrekte Berechnung von planmäßigen Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens nach der linearen Methode.
Kriteriennummer: KRABP15

- b. Das Programm ermöglicht die korrekte Berechnung von planmäßigen Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens nach Maßgabe der Leistung.

Kriteriennummer: KRABP16

- c. Das Programm ermöglicht die korrekte Berechnung von planmäßigen Abschreibungen auf Gegenstände des unbeweglichen Anlagevermögens nach der Methode der komponentenweisen Abschreibung.

Kriteriennummer: KRABP16a

2. Abschreibungsbasis

- a. Das Programm ermöglicht die Berechnung von Abschreibungen auf der Basis von Anschaffungs-/Herstellungskosten.

Kriteriennummer: KRABP17

3. Weitere Anforderungen zur Ermittlung von Abschreibungen

- a. Das Programm ermittelt zeitanteilige Abschreibungen.

Kriteriennummer: KRABP18

- b. Das Programm ermöglicht je Vermögensgegenstand die Erfassung und korrekte Verarbeitung von außerplanmäßigen Abschreibungen.

Kriteriennummer: KRABP19

- c. Das Programm ermöglicht je Vermögensgegenstand die Erfassung und korrekte Verarbeitung von Zuschreibungen.

Kriteriennummer: KRABP20

- d. Das Programm ermöglicht die Abschreibung der Vermögensgegenstände auf einen Erinnerungswert von einem Euro.

Kriteriennummer: KRABP21

4. Buchung von Abschreibungen und Zuschreibungen

- a. Das Programm ermöglicht die korrekte Buchung der ermittelten Abschreibungen und Zuschreibungen in der Anlagenbuchhaltung.

Kriteriennummer: KRABP22

- b. Das Programm ermöglicht für Abschreibungen und Zuschreibungen in der Anlagenbuchhaltung die automatische Erstellung und Übergabe der entsprechenden Anordnungen für Buchungen in der Finanzbuchhaltung.

Kriteriennummer: KRABP23

IV. Behandlung von geringwertigen Wirtschaftsgütern

1. entfallen

Kriteriennummer: KRABP24

2. Das Programm ermöglicht die korrekte Speicherung und Verarbeitung von abnutzbaren beweglichen Vermögensgegenständen, die selbstständig genutzt werden können und deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um einen darin enthaltenen abzugsfähigen Vorsteuerbetrag, für den einzelnen Vermögensgegenstand 800 Euro nicht übersteigen.

Kriteriennummer: KRABP24a

2. Abschnitt Sonderposten

I. Speicherung und Verwaltung von Sonderposten

1. Das Programm ermöglicht die eindeutige Speicherung und Verwaltung von Sonderposten mit allen relevanten Informationen, welche die Sonderposten klassifizieren

und beschreiben oder die im Rahmen von Bewegungen entstehen.

Kriteriennummer: KRABP25

2. Das Programm unterstützt die Differenzierung von Sonderposten für Alt- und Neuvermögen.
Kriteriennummer: KRABP25a

II. Veränderungen von Sonderposten

1. Zugänge

- a. Das Programm ermöglicht die Erfassung und Verarbeitung der Zugänge und Teilzugänge von Sonderposten.
Kriteriennummer: KRABP26
- b. Das Programm unterstützt bei Zugängen und Teilzugängen von Sonderposten die Verbindung zwischen der Finanzbuchhaltung und der Anlagenbuchhaltung mit dem Ziel, diese Geschäftsvorfälle in einem der beiden Systeme zu erfassen und darauf aufbauend die relevanten Daten an das andere System übergeben zu können.
Kriteriennummer: KRABP27

2. Abgänge

- a. Das Programm ermöglicht die Erfassung und Verarbeitung der Abgänge und Teilabgänge von Sonderposten.
Kriteriennummer: KRABP28
- b. Das Programm ermittelt bei Abgangsbuchungen von Sonderposten – in Folge von Abgängen der damit bezuschussten Vermögensgegenstände – in der Anlagenbuchhaltung automatisch die planmäßigen Auflösungen bis zum Abgangszeitpunkt und basierend auf dem daraus resultierenden Restwert des Sonderpostens den außerordentlichen Auflösungsbetrag des Sonderpostens.
Kriteriennummer: KRABP29
- c. Das Programm ermöglicht bei Abgangsbuchungen von Sonderposten in der Anlagenbuchhaltung die automatische Erstellung und Übergabe der entsprechenden Anordnungen für Buchungen in der Finanzbuchhaltung.
Kriteriennummer: KRABP30

3. Änderung der Zuordnung von Sonderposten

- a. Das Programm ermöglicht die Änderung der Zuordnung erfasster Sonderposten zu den damit bezuschussten Vermögensgegenständen des Anlagevermögens.
Kriteriennummer: KRABP31

4. Änderung der Auflösungsdauer

- a. Das Programm ermöglicht die Erfassung und Verarbeitung von Änderungen der Auflösungsdauer von Sonderposten.
Kriteriennummer: KRABP31a

III. Ermittlung und Buchung der Auflösung und Zuschreibung von Sonderposten

1. Auflösungsmethode

- a. Das Programm ermöglicht die korrekte Berechnung der planmäßigen Auflösung von Sonderposten nach der linearen Methode.
Kriteriennummer: KRABP32
- b. Das Programm ermöglicht die korrekte Berechnung der planmäßigen Auflösung von Sonderposten nach Maßgabe der Leistung.
Kriteriennummer: KRABP32a

- c. Das Programm ermöglicht die korrekte Berechnung der planmäßigen Auflösung von Sonderposten nach der Methode der komponentenweisen Auflösung.
Kriteriennummer: KRABP32b

2. Auflösungsbasis

- a. Das Programm ermöglicht die Berechnung der Auflösung von passivierten Sonderposten auf der Basis der ursprünglichen Beträge.
Kriteriennummer: KRABP32c

3. Weitere Anforderungen zur Ermittlung der Auflösung von Sonderposten

- a. Das Programm ermittelt zeitanteilige Auflösungen von Sonderposten.
Kriteriennummer: KRABP33
- b. Das Programm ermöglicht je Sonderposten die Erfassung und korrekte Verarbeitung von außerplanmäßigen Auflösungen.
Kriteriennummer: KRABP34
- c. Das Programm ermöglicht je Sonderposten die Erfassung und korrekte Verarbeitung von Zuschreibungen.
Kriteriennummer: KRABP35
- d. Das Programm ermöglicht die Auflösung von Sonderposten auf einen Erinnerungswert von einem Euro.
Kriteriennummer: KRABP35a

4. Buchung der Auflösung und der Zuschreibung von Sonderposten

- a. Das Programm ermöglicht die korrekte Buchung der ermittelten Auflösungen und Zuschreibungen von Sonderposten in der Anlagenbuchhaltung.
Kriteriennummer: KRABP36
- b. Das Programm ermöglicht für Auflösungen und Zuschreibungen von Sonderposten in der Anlagenbuchhaltung die automatische Erstellung und Übergabe der entsprechenden Anordnungen für Buchungen in der Finanzbuchhaltung.
Kriteriennummer: KRABP37

3. Abschnitt

Inventurunterstützung für das Sachanlagevermögen

- I. Das Programm ermöglicht die Erstellung von Inventurzähllisten entsprechend der örtlich gegebenen Inventurorganisation, die für jeden gespeicherten Vermögensgegenstand folgende Informationen enthalten:
1. Inventarnummer;
 2. Bezeichnung,
 3. Standort,
 4. die Mengeneinheit,
 5. Erfassungsfeld für die Menge,
 6. Erfassungsfeld für Bemerkungen und Bewertungshinweise.
- Darüber hinaus enthält die Inventurzählliste folgende Informationen:
7. zeitliche, räumliche und personelle Inventurorganisation,
 8. Erstellungsdatum,
 9. Druckumfang.
- Kriteriennummer: KRABP38

- II. Das Programm ermöglicht die Erfassung der Inventurwerte entsprechend der örtlich gegebenen Inventurorganisation, die Ermittlung der Inventurdifferenzen und erzeugt eine Inventurdifferenzliste. Diese enthält min-

destens folgende Informationen pro Vermögensgegenstand:

1. Inventarnummer,
2. Bezeichnung,
3. Menge gemäß Anlagenkonto einschließlich der Mengeneinheit,
4. im Rahmen der Inventur erfasste Menge,
5. Inventurdifferenz.

Kriteriennummer: KRABP39

II. Das Programm ermöglicht die Erstellung von Einzelnachweisen für die gespeicherten Gegenstände des Anlagevermögens und Sonderposten.
Kriteriennummer: KRABP41

III. Das Programm ermöglicht die Sperrung des Buchungsbestandes der Anlagenbuchhaltung für ein abzuschließendes Haushaltsjahr zu einem vom Anwender bestimmbaren Zeitpunkt.

Kriteriennummer: KRABP42

4. Abschnitt

Auswertungen und sonstige Anforderungen

- I. Das Programm ermöglicht die Erstellung eines Bestandsverzeichnisses auf der Grundlage von wählbaren Auswahlkriterien.

Kriteriennummer: KRABP40

8. Teil

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die VwV Prüfhandbuch HKR.Doppik vom 8. Februar 2018 (SächsABl. S. 514) außer Kraft.

Bischofswerda, den 10. Juni 2020

Sächsische Anstalt für kommunale Datenverarbeitung

Weber

Direktor

**Bekanntmachung
des Sächsischen Landesamtes für Umwelt,
Landwirtschaft und Geologie
und des Staatsbetriebes Sachsenforst
über die Termine für die Anmeldung und die Teilnahme
an den beruflichen Prüfungen in der Landwirtschaft,
im Gartenbau, in der Forstwirtschaft
und in der Hauswirtschaft**

Vom 13. Mai 2020

Das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie als zuständige Stelle für die Berufe in der Landwirtschaft, im Gartenbau und in der Hauswirtschaft und der Staatsbetrieb Sachsenforst als zuständige Stelle für den Beruf Forstwirt/in nach § 1 Absatz 1 der Gemeinsamen Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und der Sächsischen Staatsministerien der Finanzen, des Innern, der Justiz, für Kultus, für Soziales und Verbraucherschutz, für Umwelt und Landwirtschaft, für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr sowie für Wissenschaft und Kunst zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes, des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes und des Sächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes vom 17. Dezember 2013 (Sächs-GVBl. S. 874), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 422) geändert worden ist, geben für die einzelnen beruflichen Prüfungen die folgenden Anmelde- und Prüfungstermine bekannt:

1. Anmeldetermin für die Meisterprüfungen 2021 in den Berufen der Landwirtschaft, der Hauswirtschaft und des Gartenbaus:
bis 1. November 2020
2. Anmeldetermin für die beruflichen Abschlussprüfungen im Winter 2021 in den Berufen der Landwirtschaft, der Hauswirtschaft, des Gartenbaus und der Forstwirtschaft:
bis 1. Oktober 2020
3. Anmeldetermin für die beruflichen Zwischenprüfungen im Frühjahr 2021 in den Berufen der Landwirtschaft, der Hauswirtschaft, des Gartenbaus und der Forstwirtschaft:
bis 2. Januar 2021
4. Anmeldetermin für die beruflichen Abschlussprüfungen im Sommer 2021 in den Berufen der Landwirtschaft, der Hauswirtschaft, des Gartenbaus und der Forstwirtschaft:
bis 1. Februar 2021
5. Prüfungstermine für die schriftlichen Teile in den beruflichen Abschlussprüfungen im Winter 2021:
 - Berufe Landwirt/in, Hauswirtschaftler/in, Gärtner/in, Tierwirt/in, Pferdewirt/in, Fischwirt/in, Fachpraktiker/in Landwirtschaft, Fachpraktiker/in Hauswirtschaft, Fachpraktiker/in Gartenbau
am 27. Januar 2021

- Beruf Fachkraft Agrarservice
am 27./28. Januar 2021
- Beruf Forstwirt/in
am 22. Februar 2021
- 6. Prüfungstermine für die schriftlichen Teile der beruflichen Zwischenprüfungen im Frühjahr 2021:
 - Berufe Landwirt/in, Hauswirtschaftler/in, Gärtner/in, Tierwirt/in, Fachkraft Agrarservice, Pferdewirt/in
am 10. März 2021
 - Berufe Fachpraktiker/in Landwirtschaft, Fachpraktiker/in Hauswirtschaft, Fachpraktiker/in Gartenbau
am 11. März 2021
 - Beruf Forstwirt/in
am 7. Juni 2021
 - Beruf Fischwirt/in
am 18. Mai 2021
- 7. Prüfungstermine für die schriftlichen Teile der beruflichen Abschlussprüfungen im Sommer 2021:
 - Berufe Landwirt/in, Hauswirtschaftler/in, Gärtner/in, Tierwirt/in, Pferdewirt/in, Fischwirt/in
am 9. Juni 2021
 - Beruf Fachkraft Agrarservice
am 9./10. Juni 2021
 - Berufe Fachpraktiker/in Landwirtschaft, Fachpraktiker/in Hauswirtschaft, Fachpraktiker/in Gartenbau
am 10. Juni 2021
 - Beruf Forstwirt/in
am 15. Juli 2021.

Die Anmeldungen in den Berufen Landwirt/in, Hauswirtschaftler/in, Gärtner/in, Winzer/in, Tierwirt/in, Pferdewirt/in, Fachkraft Agrarservice, Fachpraktiker/in Landwirtschaft, Fachpraktiker/in Hauswirtschaft und Fachpraktiker/in Gartenbau sind an die jeweils zuständigen Bildungsberater/innen laut § 76 des Berufsbildungsgesetzes in den Landratsämtern, im Beruf Revierjäger/in an das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (Referat 91 – PF 54 01 37, 01311 Dresden), in den Berufen Milchtechnologe/in und Milchwirtschaftliche/r Laborant/in an das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (Referat 92 – PF 54 01 37, 01311 Dresden) und im Beruf Fischwirt/in an das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (Referat 76 – PF 1140,

02697 Königswartha) zu richten. Im Beruf Forstwirt/in erfolgt die Anmeldung beim Staatsbetrieb Sachsenforst, Forstliche

Ausbildungsstätte Morgenröthe, Markersbachstraße 3 in 08262 Morgenröthe-Rautenkranz.

Dresden, den 13. Mai 2020

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
Norbert Eichkorn
Präsident

Staatsbetrieb Sachsenforst
Utz Hempfling
Landesforstpräsident, Geschäftsführer

Bekanntmachung des Staatsbetriebs Sachsenforst nach § 4 der Sächsischen Jagdverordnung

Vom 6. Juli 2020

Gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 der Sächsischen Jagdverordnung vom 27. August 2012 (SächsGVBl. S. 518), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 332) geändert worden ist, wird von der oberen Jagdbehörde Folgendes bekannt gemacht:

Zur Bestandssicherung wird die Jagdzeit auf Graureiher (*Ardea cinerea* L.) für das Jagdjahr 2020/2021 auf den Zeitraum vom 16. August 2020 bis zum 31. Januar 2021 begrenzt und die Anzahl der in diesem Zeitraum im Freistaat Sachsen zulässigen Abschüsse von Graureihern auf 230 Stück beschränkt.

Die räumliche Aufteilung der zulässigen Abschüsse auf die Landkreise und kreisfreien Städte ist unter www.wildmonitoring.de einsehbar.

Erläuterung zur Bekanntmachung:

Gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 12 der Sächsischen Jagdverordnung gilt für den Graureiher im Freistaat Sachsen eine Jagdzeit. Dabei darf gemäß § 4 Absatz 2 der Sächsischen Jagdverordnung die Jagd auf Graureiher – entsprechend Artikel 9 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7), die durch die Richtlinie 2013/17/EU (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193) geändert worden ist – zur Verminderung fischereilicher Schäden im Umkreis von 200 Metern um bewirtschaftete Anlagen – gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1 des Sächsischen Fischereigesetzes vom 9. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 310), das zuletzt durch das Gesetz vom 29. April 2012 (SächsGVBl. S. 254) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung – ausgeübt werden.

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1
01097 Dresden
Telefon: 0351 564 11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag
für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Lingnerallee 3
01069 Dresden
Telefon: 0351 4 85 26 0
Telefax: 0351 4 85 26 61
E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de
Verantwortlicher Redakteur: Rechtsanwalt Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH
Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

16. Juli 2020

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 199,90 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 39,37 Euro Postversand) bzw. 107,97 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 9,53 Euro zzgl. 3,37 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

SV SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden
ZKZ 73797, PVSt, Deutsche Post 

Gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 der Sächsischen Jagdverordnung macht die obere Jagdbehörde im Sächsischen Amtsblatt bekannt, auf welche Wildarten die Jagd zur Bestandssicherung räumlich, zeitlich, nach Anzahl, Geschlecht oder Altersklasse im Rahmen der Jagdzeit nur beschränkt ausgeübt werden darf. Zur Sicherung der Graureiherbestände ist die Jagd im Jagdjahr 2020/2021 räumlich, zeitlich und nach Anzahl zu beschränken.

Bei der Bejagung des Graureihers muss gemäß § 2 Absatz 5 der Sächsischen Jagdverordnung die Streckenliste elektronisch geführt werden. Abschüsse sind unverzüglich

in die Streckenliste einzutragen und zu melden. Für die Nutzung der elektronischen Streckenliste ist eine Anmeldung des Jagdausübungsberechtigten bei der örtlich zuständigen unteren Jagdbehörde erforderlich. Die räumliche Verteilung der zulässigen Abschüsse im Jagdjahr 2020/2021 ist unter www.wildmonitoring.de einsehbar.

Gemäß § 18 Absatz 1 Nummer 5 des Sächsischen Jagdgesetzes vom 8. Juni 2012 (SächsGVBl. S. 308), das durch das Gesetz vom 31. Januar 2018 (SächsGVBl. S. 21) geändert worden ist, ist es verboten, bei der Jagd Bleischrot zu verwenden.

Pirna, den 6. Juli 2020

Staatsbetrieb Sachsenforst
Katrin Müller
Abteilungsleiterin